

**AUSSCHUSSE ZUR KONTROLLE DER POLIZEI IN:
HOLLAND, KANADA UND AUSTRALIEN • STASI-
AUFLÖSUNG • TODESSCHUSSE 1989 • GEHEIMDIENST-
GESETZE - NEUER VERSUCH • GESETZ-ENTW. »GENE-
TISCHER FINGERABDRUCK« • ENDBERICHT DER
»GEWALTKOMMISSION«**

35

Bürgerrechte & Polizei

**Cilip 35
Nr. 1/1990
Preis 9,- DM**

Bürgerrechte & Polizei

Cilip Informationsdienst

Herausgeber:

H. Busch, A. Funk,
K. Dieckmann, U. Kauss,
C. Kunze, W.-D. Narr
M. Walter, F. Werkentin

Preis/Einzelheft: DM 9 p.V.

Jahresabo (3 Hefte)-

Personen: DM 21 p.V.

Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei
c/o FU Berlin

Maltaserstr. 74-100

1000 Berlin 46

Tel.: 030/7792-378

-462

-454

Einzelbestellungen/Abos:

Kirschkern Buchversand

Hohenzollerndamm 199

1000 Berlin 31

ISSN 0932-5409

Wozu ein Informationsdienst Bürgerrechte & Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen liberaler Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihre veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Macht.

Bürgerrechte & Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten

Inhalt

Editorial	2	Polizeirecht der Länder. Der aktuelle Stand	71
<hr/>			
Kontrollinstanzen			
<hr/>			
Niederlande - Erfahrungen mit dem neuen Amsterdamer Klageverfahren von Prof. Dr. C.F. Rüter	4	Ein Stück Orwell - Der "Diskussionsentwurf einer gesetzlichen Regelung zum genetischen Fingerabdruck" von Susanne Billig	74
<hr/>			
Kanada - Ausschüsse zur Kontrolle der Polizei von Jean-Paul Brodeur	20	Sonstiges	
<hr/>			
Australien - Ombudsmänner und 'Police Complaints Authorities' als Beschwerdeinstanzen von M. Brusten	32	Die verwaltungs- und zivilrechtliche Behandlung der Göttinger Juzi-Razzia von '89 von Klemens Roß	79
<hr/>			
Auflösung der Stasi		Autonomer Feuerzauber	82
<hr/>			
- Chronologie einer erfreulichen Agonie	48	Das Endgutachten der "Gewaltkommission" von Günter Saathof	83
- Gespräch mit der "Operativgruppe" der Arbeitsgruppe Sicherheit des "Runden Tisches" zur Stasi-Auflösung	52	Polizeilicher Schußwaffeneinsatz 1989	95
<hr/>			
Verfassungsschutz Berlin-W.		Literatur	98
<hr/>			
Stichwort Gewaltenteilung: Berlins VfS drängte Beamten zur Lüge vor Gericht	60	Chronologie	110
Die Crux mit der Akteneinsicht von Catharina Kunze	61	Summary	115
<hr/>			
Gesetzgebung			
<hr/>			
"Sicherheitsgesetze": 4. Fortsetzung - Die neuen Entwürfe eines Verfassungsschutz- und Bundesdatenschutzgesetzes	65		

Impressum
Redaktion dieser Ausgabe:
 Falco Werkentin
Satz: Marion Schapkow
Übersetzungen: Dave Harris
Umschlaggestaltung: Jürgen Grothus
Druck: AGIT-Druck
 (c) Verlag CILIP, Berlin, April 1990
 Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei (CILIP), Heft 35 (1/1990)

Editorial

In der Null-Nummer von CILIP haben wir 1978 auf eine Bürgerinitiative aufmerksam gemacht: das Klachtenburo Politie Optreden, das in Amsterdam Beschwerden von BürgerInnen gegen Polizeiübergriffe sammelt und die Betroffenen bei der Wahrung ihrer Interessen unterstützt. Der Artikel wurde zum Ausgangspunkt für den Versuch, dieses Modell nachzuahmen, zunächst in Berlin, später auch in anderen Städten der Bundesrepublik.

Die Berliner Gruppe "Bürger beobachten die Polizei" entstand 1979 und geriet bereits vor ihrer offiziellen Gründung in die Schußlinie einer Medienkampagne, die die Polizeiführung und die etablierten Parteien der Stadt gegen die 10-15 Personen entfachten. Für die GdP war es gar Anlaß, auf Ebene des Bundesvorstandes ein Kontaktverbot zwischen Mitgliedern der Gewerkschaft und identifizierbaren MitarbeiterInnen von BüPo zu beschließen. Den Schmutzkübeln der Propaganda folgte, wie wir heute nach einer begrenzten Akteneinsicht beim Landesamt für Verfassungsschutz wissen, damals aber nur ahnen konnten, die Bespitzelung durch den Verfassungsschutz.

Anders das Amsterdamer Beispiel: Nicht nur, daß das Klachtenburo weiterhin arbeitet und von vielen BürgerInnen zurate gezogen wird. Es war auch politisch erfolgreich: der Amsterdamer Oberbürgermeister richtete 1985 eine offizielle Beschwerde-

kommission ein, der er - so die Darstellung von C.F. Rütters - weitgehende Unterstützung entgegenbringt.

Auch in anderen Ländern, besonders im englischsprachigen Raum, sahen sich die Verwaltungen gezwungen, solche Beschwerdekommisionen jenseits des gerichtlichen Klagewegs einzurichten und damit das Problem von Polizeiübergriffen anzuerkennen, das in der BRD nach wie vor geleugnet wird - siehe die kurze Debatte 1987/88 über den von der Berliner Strafverteidigervereinigung, den Kritischen PolizistInnen u.a. geforderten unabhängigen "Polizeibeauftragten".

Wir stellen in diesem Heft Beispiele aus drei Ländern vor: aus den Niederlanden, aus Australien und aus Kanada. Die Anlage dieser Kommissionen ist in vielen Punkten ähnlich:

- Die Mitglieder der Kommission sind mehrheitlich oder gar ausschließlich Zivilisten.

- Sie haben zwar keine Sanktionsgewalt gegenüber der Polizei, aber die Möglichkeit, Empfehlungen auszusprechen.

- Zur Ermittlung bedienen sie sich in der Regel der Polizei, verfügen aber zum Teil auch über eigenständige Ermittlungsbefugnisse.

Unsere Autoren benennen in vielen Punkten ähnliche Probleme, bewerten aber die Einflußmöglichkeiten solcher Kommissionen unterschiedlich:

- Die Arbeit der Kommissionen ist in starkem Maße auf eine Kooperation

mit der Polizei angewiesen. Während Rütters für Amsterdam und Brusten für die australischen Complaint Boards weitgehend positive Erfahrungen schildern, sieht Brodeur im kanadischen Fall hierin eine harte Grenze für die Arbeit der Kommissionen, insbesondere dann, wenn es um die Untersuchung öffentlich kontroverser Fälle geht.

- Auch bei nicht gerichtlichen Untersuchungen bleiben viele Fälle ungeklärt. Aussagen von BürgerInnen stehen denen von PolizistInnen gegenüber. Brusten und Rütters sehen trotzdem die Chance einer präventiven Einflußnahme auf das polizeiliche Alltagsverhalten.

- Die Chance, strukturelle Schwächen der Polizei zu erkennen und zu beeinflussen, scheinen in den Niederlanden und in Australien in Teilbereichen durchaus gegeben. Brodeur nennt für Kanada nur einen einzigen Fall, in dem ein solcher Einfluß geltend gemacht werden konnte.

Auf die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten einer solchen Kontrolle und auf die dabei entstehenden Konfrontationen mit der Polizeiführung, macht insbesondere der Beitrag von Jean Paul Brodeur über die kanadischen Kommissionen aufmerksam. Auch Brustens Beitrag über Australien enthält Hinweise darauf, wie die Anlage einer solchen Kommission darüber entscheiden kann, ob diese ein weiteres Legitimationsmittel für die Polizei oder eine gesellschaftliche Kontrolleinrichtung wird. Wesentlich

für den Erfolg solcher Beschwerdekommissionen ist - neben der Reichweite der eigenständigen Ermittlungsbefugnisse und der sachlichen und personellen Ausstattung der Kommission - nicht nur die politische Kultur des Landes, sondern insbesondere die Rückendeckung durch den Dienstherrn der Polizei. Nur dadurch ist ein Modell des Vertrauens, wie es Rütters für Amsterdam zeigt, möglich - ein Modell, das auch den Ausgleich und die Verständigung zwischen PolizeibeamtInnen und BürgerInnen erlaubt.

Kann man sich ein solches Vertrauensverhältnis aber in der BRD vorstellen, wo selbst das harmlose Tragen von Namensschildern auf erbitterten Widerstand von Polizei und Regierenden stößt, wo selbst ein rosa-grüner Senat nicht in der Lage ist, dieses durchzusetzen, wo auch Standardinformationen über Polizei und Geheimdienste nach wie vor verweigert werden?

Eine besonders effektive Art der Kontrolle von innerstaatlichen Gewaltapparaten ist deren Auflösung. Erfahrungen hierzu präsentieren wir in den Beiträgen über die Stasi-Auflösung in der DDR und die damit beschäftigten Bürgerkomitees. Mit diesem Interview wollen wir nicht eine modische Änderung des Blickwinkels vollführen. Die Beschäftigung mit der DDR ist vielmehr angesichts der drohenden Vereinnahmung durch die BRD mehr als notwendig. Sie wird auch den Schwerpunkt des kommenden Heftes bilden.

Niederlande

- Erfahrungen mit dem neuen Amsterdamer Klageverfahren

von Prof. Dr. C. F. Rüter

Seit dem 1. Februar 1986 gilt in Amsterdam ein neues Verfahren für die Untersuchung von und Entscheidung über Klagen der Bürger über die städtische Polizei. Ins Leben gerufen wurde eine Klagekommission ("Commissie voor de Politieklachten") - die politische Antwort auf die Arbeit einer Bürgerinitiative, die sich Jahre zuvor als Anlaufstelle gebildet hatte, um BürgerInnen bei Problemen mit der Polizei zu unterstützen (vgl. CILIP Nr. 0 u. 4). Unser Autor, Ordinarius für Strafrecht an der Universität Amsterdam, war bis Okt. 1989 Vorsitzender dieser neuen Klagekommission.

1. Einleitendes

Bis Ende 1985 waren Bürgerbeschwerden und -klagen von der Polizei Amsterdams aufgrund interner Dienstvorschriften in eigener Regie untersucht und vom Polizeipräsidenten entschieden worden. Nur wenn der Bürger statt einer Klage eine Anzeige erstattet hatte oder die Polizei auf Grund der Klage ein Ermittlungsverfahren eröffnete, lag die Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft oder, wenn sie Anklage erhob (was allerdings recht selten geschah), beim Strafrichter.

Die neue Amsterdamer Regelung hat dies ziemlich eingreifend geändert, und zwar so, daß sie die Entscheidung vom Polizeipräsidenten auf den Oberbürgermeister verlegte und sowohl bei der Entscheidung wie bei der Untersuchung von Klagen eine wichtige

Rolle einer vom Oberbürgermeister ernannten, im übrigen aber unabhängigen (ständigen) Kommission einräumte. Nicht nur das Untersuchungs- und Entscheidungsmonopol der Polizei wurde durchbrochen, die Kommission erhielt auch das Recht, dem Oberbürgermeister über das Vorgehen und die Tätigkeit der Polizei, und zwar auch unaufgefordert, zu berichten, Ratschläge zu erteilen und Anregungen zu geben. Dies bietet ihr die Möglichkeit, sich nicht nur einzelner Klagen anzunehmen, sondern auch Mißstände und Fehlverhalten struktureller Art aufzudecken und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu empfehlen. Was bedeutet das neue Klageverfahren für die Kontrolle der Polizei? Was hat es in der Praxis gebracht? Das möchte ich an Hand

der seit 1986 gemachten Erfahrungen aufzeichnen. Dabei ist es unumgänglich, zuerst (kurz) die Organisation der Polizei, die Aufsichtsbehörden und die übrigen Möglichkeiten, sich über polizeiliche Entgleisungen zu beklagen, zu skizzieren. Denn die neue Amsterdamer Regelung entstand ja nicht in einem Vakuum. Sie fügt sich in eine bereits lange bestehende, nicht unkomplizierte Organisation und Struktur verschiedener Polizeiorgane mit

mehreren weisungsberechtigten polizeifremden Behörden ein. Und sie ist nicht die einzige Regelung für Klagen über polizeiliches Fehlverhalten. Andere Organe, wie die Staatsanwaltschaft und der "Nationale Ombudsman", haben hier ebenfalls gesetzlich festgelegte Aufgaben und Befugnisse. Diese haben, weil sie auf nationaler Gesetzgebung beruhen, im Prinzip einen höheren Rang als die durch die (städtische) Amsterdamer Regelung ins Leben gerufenen.

2. Die Organisation der Polizei - Konsequenzen für das Klageverfahren

Sieht man von einer Reihe kleinerer spezialisierter Fahndungsdienste, wie Steuerfahndung, Wirtschaftskontrolldienst u.ä., sowie von der als Militär, Grenz- und Bereitschaftspolizei fungierenden "Kgl. Marechaussee" ab, dann ergibt sich in den Niederlanden eine polizeiliche Zweiteilung. In den größeren Städten werden die polizeilichen Aufgaben von einer "Gemeindepolizei", in kleineren Städten, in Dörfern und auf dem Land von der sog. "Reichspolizei" wahrgenommen. Die Beamten der Gemeindepolizei stehen im Dienste der Stadt. Ihr Chef ist der Polizeipräsident, Dienstherr der Oberbürgermeister. Er, der OB, entscheidet über Einstellung, Suspendierung und Entlassung der Polizeibeamten, sowie über alle Fragen, die mit der allgemeinen Gesamtleitung "seiner" Polizei zusam-

menhängen. Der Gemeinderat kann dem Oberbürgermeister dabei nur im Wege der Anhörung "hineinreden", formal aber nicht (mit)entscheiden. Hinzukommt, daß der Oberbürgermeister für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich ist und der Polizei dazu alle erforderlichen Weisungen erteilen kann. Da der Oberbürgermeister außerdem von der Regierung ernannt und nicht gewählt wird, hat er in bezug auf die Polizei eine sehr starke Stellung. Aber: eine Monopolstellung hat er nicht. Denn für jede strafrechtliche Tätigkeit, also für alles, was sich im Rahmen der polizeilichen Ahndung und Fahndung von Straftaten abspielt, ist die Staatsanwaltschaft das ausschließlich zuständige und der Polizei gegenüber weisungsberechtigte Organ. Das ist in den Niederlanden ein höchst bedeu-

tendes Recht, weil die Staatsanwaltschaft - anders als zum Beispiel in der BRD - nicht verpflichtet ist, Straftaten zu ahnden: sie darf, aber sie muß nicht. Der Staatsanwalt kann, auch wenn eine Bestrafung durchaus "drin" wäre, er eine Strafe aber nicht für "opportun" hält, das Verfahren ohne jegliche richterliche Ermächtigung einstellen. Dieses Opportunitätsprinzip wird sinnvollerweise natürlich auch von der Polizei angewandt. Denn weshalb sollte sie ermitteln und Protokolle schreiben, wenn der Staatsanwalt ihr die Sache nicht zur Strafverfolgung "abnimmt". Zur Vermeidung überflüssiger Arbeit und zur Sicherung einer einheitlichen Strafverfolgungspolitik kann der Staatsanwalt die Polizei deshalb anweisen, diejenigen Straftaten, die er im Rahmen seiner Strafverfolgungspolitik einzustellen pflegt, nicht zu ahnden und diesbezügliche Ermittlungen völlig zu unterlassen. Die Polizei hat also zwei "Herren", OB und Staatsanwalt, die sich aber nicht immer einig zu sein brauchen. Die Sache wird noch etwas komplizierter, weil die ordnungspolizeiliche und die kriminalpolizeiliche Tätigkeit weder im normalen Polizeidienstbetrieb noch in ihrer Auswirkung in der Praxis (völlig) voneinander getrennt werden können und dadurch des öfteren Überschneidungen und Wechselwirkungen zeigen. Schließlich müssen auch Prioritäten gesetzt werden, da die Polizei kräftemäßig nie alle sich ihr anbietenden Aufgaben voll wahr-

nehmen kann und somit eine Auswahl erfolgen muß. Durch sog. Dreier-Konferenzen, die regelmäßig stattfinden, versuchen OB, Staatsanwalt und Polizeipräsident die verschiedenen Wünsche und Interessen aufeinander abzustimmen. Das jedoch gelingt nicht immer. All dies hat Konsequenzen für die Behandlung von Klagen über die Polizei.

Günstig wirkt sich die starke Stellung des OB aus, wenn er - wie dies in Amsterdam der Fall ist - sich der Bedeutung eines Klageverfahrens, das für Bürger und Polizei gleichermaßen akzeptabel ist, bewußt ist. Er kann nämlich, dank seiner gesetzlich verankerten Stellung im Polizeibetrieb, ein ihm geeignet erscheinendes Klageverfahren aus eigener Befugnis durch OB-Beschluß einführen. So hat der Amsterdamer OB, nachdem jahrelang vergeblich versucht worden war, ein nationales Klageverfahren zustande zu bringen, und mehrere Gesetzesentwürfe der Zentralregierung gescheitert waren, in verhältnismäßig kurzer Zeit das heutige Klageverfahren eingeführt.

Ein anderer Vorteil der Stellung des OB wird deutlich, wenn man das Klageverfahren beim Nationalen Ombudsman (NOM) betrachtet. Auch dort kann man über Polizeiverfehlungen klagen. Der NOM kann die Klage zwar für begründet erklären. Anweisungen kann er den säumigen Organen jedoch nicht geben. Der OB jedoch kann mit seiner Entscheidung über die Klage

Konsequenzen für den Kläger (eine Schadensersatzzahlung z.B.) oder für den betr. Polizeibeamten verbinden. Außerdem kann er, was in der Präventivsphäre manchmal weit wichtiger ist als Sanktionen gegen einzelne Polizisten, personelle Umbesetzungen in der Führung, organisatorische Umstrukturierungen oder eine Änderung der Verhaltensvorschriften, kurz: strukturelle Maßnahmen zur Vermeidung künftiger ähnlicher Fehlschritte veranlassen. Dabei ist auch von Vorteil, daß der OB vom Gemeinderat kontrolliert wird. Gewiß: der Gemeinderat kann ihn nicht abwählen und in polizeilichen Angelegenheiten nicht überstimmen. Druck kann der Rat aber schon dadurch ausüben, daß er sich regelmäßig informieren läßt, und er kann seiner etwaigen Ablehnung der Polizeipolitik des OB im Rahmen der jährlichen Verabschiedung des Gemeindehaushalts Nachdruck verleihen.

Kompliziert wird die Behandlung von Klagen durch die Tatsache, daß die Polizei, wie bereits gesagt, zwei "Herren" hat. Ihre Wünsche und Interessen sind nicht immer identisch und ihre Weisungen an die Polizei folglich nicht immer miteinander im Einklang. Manchmal entsteht dadurch eine Situation, in der die Polizei sich sagen muß: wie man es macht, macht man es falsch.

Ein Beispiel aus der Praxis: Im Rahmen der Bekämpfung harter Drogen wird in den Niederlanden der Verkauf von kleineren Mengen

Marihuana in sog. Coffeeshops ungeahndet gelassen, solange dort nicht auch harte Drogen erhältlich sind. Das ist offizielle Strafverfolgungspolitik und die Polizei ist dementsprechend von der Staatsanwaltschaft angewiesen, gegen diesen Verkauf (obwohl gesetzlich ein Verbrechen) nicht einzuschreiten. Der Betreiber eines solchen "Coffeeshops" beklagte sich nun darüber, daß die Polizei grundlos wiederholt in seinen "Coffeeshop" eindrang, diesen durchsuchte und bei Besuchern Leibbesichtigungen vornahm. Bei der Untersuchung dieses Falles durch die Amsterdamer Kommission stellte sich heraus, daß die Richtlinien der Staatsanwaltschaft tatsächlich nicht beachtet worden waren. Die Polizei gestand das auch ein und entschuldigte sich. Sie hob aber hervor, daß sie auf Bitten der Nachbarn des Coffeeshops, die sich durch das Verhalten der Besucher in starkem Maße belästigt und beunruhigt fühlten, eingeschritten sei. Die Polizei habe somit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und im Einklang mit den allgemeinen Weisungen des OB gehandelt. Die Kommission erklärte die Klage für begründet, da strafprozessuale Zwangsmaßnahmen für einen nicht-strafrechtlichen Zweck (die öffentliche Ordnung) angewandt worden waren. Sie bat aber gleichzeitig den OB, seine "Coffeeshop-Politik" mit den diesbezüglichen Richtlinien der Staatsanwaltschaft im Einklang zu bringen. Erforderlichenfalls

solle der OB für die Betreibung dieser "Coffeeshops" Vorschriften erlassen, die unter Beachtung der (nationalen) Drogenpolitik ihre Schließung bei unzumutbarer Belästigung der Umwohnenden möglich mache.

3. Das Amsterdamer Klageverfahren

Da zentrale Kriterium für die Beurteilung des Verhaltens der Polizei ist die Frage, ob dieses Verhalten, wie die OB-Verordnung über das Klageverfahren sagt, "behoorlijk", d.h. korrekt gewesen ist. "Korrektes" Verhalten ist ein solches, das nicht nur gesetz- und rechtmäßig ist, sondern auch professionellen Anforderungen entspricht und unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit den gegebenen Umständen in vernünftiger und redlicher Weise Rechnung trägt. Auch wer sich nicht strafbar macht, kann somit durchaus unkorrekt handeln. Das polizeiliche Verhalten wird im Amsterdamer Klageverfahren also auf sehr viel mehr als nur strafrechtlich relevantes Verhalten abgeklopft. Und das ist auch sinnvoll. Denn die von der Bevölkerung mit Recht verlangte Qualität des polizeilichen Vorgehens wird nicht nur durch Straftaten, sondern genauso durch sonstiges unangemessenes Verhalten beeinträchtigt. Wer z.B. mit einem gerade mißhandelten Bürger konfrontiert sich nicht nur weigert, dessen Anzeige wegen Körperverletzung aufzunehmen, sondern auch jede weitere Tätigkeit unterläßt, obwohl die Täter bei schnellem Eingreifen noch gefaßt hätten

werden können, macht sich nach niederländischem Recht zwar nicht strafbar. Er handelt aber gewiß pflichtwidrig und damit unkorrekt.

Dreh- und Angelpunkt in diesem Verfahren ist die "Kommission für Klagen über die Polizei". Hier gehen die Klagen ein. Sie läßt diese sodann durch die Polizei untersuchen, wobei die Kommission u.U. besondere Untersuchungsschwerpunkte aufgibt. Die Polizei soll nun auf jeden Fall den Kläger sowie den beklagten Polizisten hören und natürlich alle weiteren Nachforschungen anstellen, die zur Wahrheitsfindung erforderlich sind. Wird in dieser Phase eine gütliche Einigung mit dem Kläger von der Polizei herbeigeführt, dann wird das Klageverfahren von der Kommission eingestellt, wenn der Kläger auf Anfrage nicht widerspricht, daß er zufrieden gestellt ist.

Wird eine Einigung nicht erreicht, dann prüft die Kommission die ihr von der Polizei vorgelegten Untersuchungsergebnisse. Außerdem müssen sowohl der unmittelbare Vorgesetzte des beklagten Polizisten wie auch der Polizeipräsident der Kommission mitteilen, ob die polizeiliche Untersuchung der Klage ihres Erachtens objektiv, gründlich und umfassend,

kurz: professionell und sachgerecht geführt worden ist und wie sie das Verhalten des beklagten Polizisten beurteilen (korrekt oder unkorrekt). Dies zu wissen ist der Kommission äußerst wichtig, weil sich dabei manchmal herausstellt, daß eine polizeiliche Untersuchung, die nach Meinung der Kommission mangelhaft ist, oder ein Verhalten des beklagten Polizisten, das die Kommission für unkorrekt hält, von der Polizeiführung durchaus in Ordnung gefunden werden. In solchen Fällen wird eine strukturelle Quelle ungenügender Untersuchungen bzw. polizeilichen Fehlverhaltens ersichtlich. Die Kommission regt dann beim OB an, dafür Sorge zu tragen, daß die Polizeiführung ihre Ansichten revidiert. Seit 1986 hat die Kommission über 50mal solche Anregungen gegeben, wobei es etwa 30mal um die Qualität der Untersuchung der Klage und etwa 20mal um eine - nach Ansicht der Kommission - falsche Einstufung des polizeilichen Verhaltens als "korrekt" ging. Die Ansichten der Polizeiführung sind natürlich für den dem beklagten Polizisten zu machenden Vorwurf recht wichtig. War sein Verhalten eine persönliche Entgleisung oder Ausfluß der von der Polizeiführung vertretenen Auffassungen? Falls die polizeilichen Untersuchungen der Kommission nicht genügen, weil sie unvollständig oder qualitativ ungenügend sind oder die Untersuchung nicht unvoreingenommen geführt worden ist, kann sie der Polizei

weitere Untersuchungen auftragen oder aber die Untersuchung an sich ziehen und diese selbst weiterführen. Nach Abschluß der Untersuchung macht die Kommission einen ausführlichen Bericht für den OB, welcher weitgehend nach dem Modell eines Strafurteils aufgebaut ist. Darin wird über den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchungen berichtet, die Kommission stellt fest, wie die Sache sich ihres Erachtens zugetragen hat, wie dieser Sachverhalt zu werten ist, was hinsichtlich Kläger und beklagten Polizisten zu geschehen hat und zu welchen Maßnahmen mehr allgemeiner Art diese Klage Veranlassung gibt. All das ist de jure eine Empfehlung an den OB. Die Kommission kann die Klage nicht entscheiden, weil der OB, als Dienstherr der Polizei, seine daraus resultierenden Befugnisse rechtlich nicht einer unabhängigen Kommission übertragen kann. De facto ist mit der Empfehlung an den OB die Klage jedoch weitestgehend entschieden: bis jetzt ist der OB von den Empfehlungen der Kommission in über 700 Klageverfahren noch keine zehnmal abgewichen. Der OB teilt dem Kläger und dem beklagten Polizisten seine Entscheidung unter Beifügung des Berichtes der Kommission mit und gibt dem Polizeipräsidenten die Maßnahme(n) an, die er für angebracht hält. Ist der Bürger mit der OB-Entscheidung nicht einverstanden, kann er sich beim Nationalen Ombudsman beklagen. Das geschieht jedoch äußerst selten.

Klagen gegen die auf der Empfehlung der Kommission beruhenden Entscheidungen des OB sind m.W. bis jetzt noch nie von dem Ombudsman für begründet erklärt worden.

4. Straf- oder Klageverfahren: das Verhältnis zur Staatsanwaltschaft

Die Kommission erhält grundsätzlich alle von Bürgern eingesandten Klagen, und zwar auch dann, wenn der Kläger sich nicht an die Kommission gewandt hat. Die Polizei, die von über 40% der Bürger angeschrieben wird und der OB, der etwa 10% aller Klagen erhält, schicken diese an die Kommission weiter. Auch der Nationale Ombudsman verlangt neuerdings, daß der Bürger seine Klage zuerst dem Organ vorlegt, über dessen Verhalten er sich beklagt. Und damit landet die Klage dann doch wieder (über die Polizei) bei der Kommission. Etwas abweichend wird mit Klagen verfahren, die bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind. Diese werden an die Kommission weitergeleitet, wenn die Staatsanwaltschaft meint, daß das in der Klage geschilderte Verhalten der Polizei keine Straftat ist oder aber eine solche, deren strafrechtliche Ahndung von der Staatsanwaltschaft nicht für "opportun" gehalten wird. Leitet die Staatsanwaltschaft die Klage nicht weiter, dann läßt sie die Klage in ihrer Gesamtheit, also nicht nur die strafrechtlich relevanten Fakten, untersuchen. Das bietet die Möglichkeit, die Klage der Kommission zu übertragen, wenn die

Staatsanwaltschaft sich nach Abschluß der Untersuchung entscheidet, keine Anklage zu erheben. Die Kommission kann diese dann unter dem Gesichtspunkt, ob das Gesamtverhalten "korrekt" war, ohne weitere zeitraubende Untersuchungen beurteilen. Umgekehrt leitet die Kommission grundsätzlich alle bei ihr eingelaufenen Klagen, die ihres Erachtens den Verdacht strafbarer Handlungen begründen, an die Staatsanwaltschaft weiter. Denn sie muß natürlich die gesetzliche Monopolstellung der StA in bezug auf die Ahndung von Straftaten berücksichtigen. Um Verzögerungen zu vermeiden, werden aber Klagen über polizeiliches Verhalten, das - obwohl strafbar - von der StA auf Grund ihrer Strafverfolgungspolitik sowieso nicht verfolgt wird, nicht eingesandt. In nicht eindeutigen Fällen wird bei der StA angefragt nach dem Motto: "Nimmst Du sie, oder nehmen wir sie?" Für diese Fragen und zur Koordinierung der Klagebehandlung hat die Kommission einen regelmäßig tagenden "Klageausschuß" eingerichtet, in dem Vertreter des leitenden Oberstaatsanwalts, des Generalstaatsanwalts, der Polizei und der Kommission sitzen.

Die Absprachen mit der Staatsanwaltschaft bezwecken aber nicht nur, die Fehlleitung von Klagen und Verzögerung ihrer Behandlung zu vermeiden. Damit wird noch ein anderes, für die Klagebehandlung recht bedeutsames Ziel verfolgt: eine faire Behandlung der beklagten Polizisten und eine Verbesserung der Wahrheitsfindung. Für den beklagten Polizisten ist es ein gewichtiger Unterschied, ob die Untersuchung zu einem Strafverfahren führen oder höchstens eine Disziplinarmaßnahme zur Folge haben kann. Das Gleiche gilt für den (höheren) Polizeibeamten, der den beklagten Polizisten zur Klage verurteilt. Denn er muß, wie bei jedem Bürger im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, diesen über sein Recht belehren, die Aussage verweigern zu dürfen. Bei allen Klagen, die nicht von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, war die Lage aber lange ungeklärt: handelte es sich um ein (strafrechtliches) Ermittlungs- oder um ein Klageverfahren? Denn auf Grund der Untersuchungsergebnisse konnte die Kommission immer noch entscheiden, die Klage der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung anzubieten. Das geschah zwar nie, aber die Möglichkeit

war da und die Lage für die Polizei völlig undurchsichtig. Der Polizist, der somit nicht sicher sein konnte, daß am Ende kein Strafverfahren drohte, war verständlicherweise versucht, mit seiner Aussage etwas zurückzuhalten. Das Gleiche galt für Aussagen über das Verhalten von Kollegen. Wer es noch durchaus akzeptieren könnte, daß ein Kollege einen ordentlichen Rüffel bekam, wurde zurückhaltender angesichts der Möglichkeit, daß diesem Kollegen ein Strafverfahren blühen könnte. Und die Vernehmungsbeamten konnten den Zweifel nicht ausräumen, weil sie selber nicht wußten, welchen Ausgang das Klageverfahren nehmen würde. Um diesen Unsicherheiten ein Ende zu machen, dem Polizisten eine faire Behandlung zu geben und die Aussagebereitschaft zu erhöhen, haben Staatsanwaltschaft und Kommission vereinbart und der Polizei bekannt gegeben, daß in allen von der Kommission der Polizei zur Untersuchung zugeleiteten Klagen eine Strafverfolgung ausgeschlossen ist, es sei denn, im Laufe der Untersuchungen kommen völlig andere als die in der Klageschrift enthaltenen Tatsachen ans Licht.

5. Die Untersuchung der Klagen durch die Polizei

Als die Kommission 1986 anfang, hätte, so war zu hören, die wurde ihr wenig Erfolg bei der Untersuchung nie der Polizei überlassen dürfen, sondern hätte sie voll und

ganz der Kommission übertragen sollen. Die Polizei würde sich abkapseln, die Fronten würden sich schließen, nichts würde bei einer polizeilichen Untersuchung herauskommen, weil ja die Polizei nicht gewillt sein würde, Kollegen bloßzustellen. Eine vernünftige und konsequente Politik erfordere die völlige Verlagerung des gesamten Klageverfahrens von der Polizei auf Kommission und OB. Auch bei der Anhörung des Gemeinderats im Rahmen der Vorbereitung der OB-Verordnung über das Klageverfahren wurden solche Stimmen laut.

Diese düsteren Prognosen haben sich nicht bewahrheitet. Fast könnte man sagen, daß das Gegenteil sich ereignet hat. Als die Polizei die Klagen noch in eigener Regie erledigte, wurde durchschnittlich etwa 10% der Klagen für begründet erklärt. Seit die Kommission ihre Arbeit aufgenommen hat, hat sich dieser Prozentsatz auf 33% erhöht. Das könnte natürlich daran liegen, daß früher die Polizeiführung bestimmtes polizeiliches Verhalten für "korrekt" gehalten hat, während die Kommission (und, ihr folgend, der OB) jetzt anderer Meinung sind. Unzweideutig ergibt sich die verhältnismäßig hohe Aufklärungsquote aber aus folgendem. Klageverfahren, die nicht wegen eines "Verfahrenshindernisses" von der Kommission eingestellt werden, z.B. weil nicht über die Amsterdamer Polizei geklagt wurde oder Kläger und Polizei sich im Laufe des Klageverfahrens gütlich geeinigt

hatten, können zu vier verschiedene Entscheidungen führen:

1. **"Klage begründet"** (der Sachverhalt ist geklärt, das polizeiliche Verhalten war nicht korrekt): 33% der Fälle;

2. **"Klage aus tatsächlichen Gründen unbegründet"** (der Sachverhalt ist geklärt, die Sache hat sich aber nicht so, wie vom Kläger behauptet, ereignet): 10% der Fälle;

3. **"Klage normativ unbegründet"** (der Sachverhalt ist geklärt, das in der Klage behauptete Verhalten hat sich zwar so ereignet, wie vom Kläger angegeben, aber ein solches Verhalten ist, anders als Kläger meint, korrekt): 37% der Fälle;

4. **"Zu einem Urteil außerstande"** (die Lesart des Klägers und die des betr. Polizisten über das, was sich ereignet hat, sind nicht mit einander in Einklang zu bringen, und die Kommission ist trotz aller Bemühungen nicht imstande, festzustellen, wer recht hat): 20% der Fälle. Das bedeutet, daß die Aufklärungsquote bei 80% liegt, was, gemessen an der von Straftaten, fast eine Traumquote ist. Diese wird sogar noch etwas erfreulicher, wenn man weiß, daß nur bei 5% der Klagen die Kommission sich für die ganze Klage zu einem Urteil außerstande erklären mußte. In den übrigen Fällen ging es um Teile des behaupteten Verhaltens. So wurde z.B. die behauptete unkorrekte Hausdurchsuchung für begründet erklärt. Die (weiter behauptete) verbale Einschüchterung

konnte aber nicht eindeutig festgestellt werden. Und schließlich darf nicht übersehen werden, daß es bei den ungeklärten Fällen gewiß nicht immer so ist, daß die Polizei die Wahrheit zurückhält. Meine Erfahrung in der Kommission geht dahin, daß die Lesart des Klägers manchmal bestimmt die weniger glaubwürdige war. Kurzum: die Polizei wird sicher nicht immer mit der vollen Wahrheit herausrücken, aber es hält sich durchaus in Grenzen.

Den erfreulichen Aufklärungserfolg verdanken wir m.E. zu einem nicht unwesentlichen Teil der Tatsache, daß der Amsterdamer OB sich für das "Vertrauensmodell" entschieden hat. Das heißt: grundsätzlich wird der Polizei in bezug auf ihre Bereitschaft, polizeiliches Fehlverhalten schonungslos aufzudecken, Vertrauen geschenkt. Zum anderen aber - und ich halte das für eine überaus wichtige, ja unverzichtbare Ergänzung dieser Regelung - ist die Kommission der Polizei und ihren Untersuchungsergebnissen nicht ausgeliefert. Genügen ihr die Ergebnisse nicht, dann kann sie die Polizei mit weiteren Untersuchungen zu konkreten Punkten beauftragen oder die Kommission kann die Untersuchung selbst durchführen und dazu den Kläger, Zeugen, den beklagten Polizeibeamten oder seine Vorgesetzten hören, Akten einsehen, Ortsbesichtigungen durchführen etc., kann also zur Aufklärung des Sachverhalts "gerichtsähnlich" vorgehen. Beides hat die Kommission in

den vergangenen Jahren getan. Dabei hat sich gezeigt, daß sich die Qualität der polizeilichen Untersuchungen im Laufe der Jahre verbessert hat. In den Jahren 1986 und 1987 wurde die Polizei in 15% der Verfahren mit Nachuntersuchungen beauftragt, im Jahre 1988 sank diese Quote auf 9%. Untersuchungen durch die Kommission selbst waren 1986/1987 in 6% der Verfahren erforderlich, 1988 nur noch in 2,5% der Fälle.

Das ist auch der Tätigkeit eines Sonderstabes beim Polizeipräsidenten zu verdanken, der nach den anfänglich recht zahlreichen Beanstandungen der polizeilichen Untersuchungen durch die Kommission vom Polizeipräsidenten eingerichtet wurde und vom stellv. Polizeipräsidenten geleitet wird. Dort werden jetzt alle in den einzelnen Bezirken durchgeführten Untersuchungen, bevor deren Ergebnisse der Kommission zugeleitet werden, geprüft und an die Bezirke zurückgeschickt, falls sie den Anforderungen nicht genügen. Die Polizei tut somit das, was in jedem Betrieb eine Selbstverständlichkeit ist: sie prüft die Qualität des Produkts, bevor es ausgeliefert wird. Aus der an die Kommission manchmal mit den Untersuchungsergebnissen übersandten Korrespondenz zwischen Sonderstab und Bezirken ("Die von Euch durchgeführte Untersuchung wird die Kommission so nie akzeptieren", u.ä) geht eindeutig hervor, daß die Kommission Maßstäbe für die Untersuchung gesetzt hat.

6. Fremdkontrolle und Selbstkontrolle

Gerade an diesem Beispiel läßt sich m.E. demonstrieren, daß das Amsterdamer Verfahren eine glückliche Mischung aus Fremd- und Selbstkontrolle geschaffen hat. Es ist klar: ohne Fremdkontrolle geht es nicht. Einmal, weil eine Klagebehandlung, die ausschließlich intern durch die beklagte Institution selbst stattfindet, nicht geeignet ist, beim Kläger das notwendige Vertrauen zu erwecken, daß seine Klage gründlich und objektiv untersucht und entschieden werden wird. Und zwar auch dann nicht, wenn alle Klagen tadellos behandelt werden würden. Zum anderen, weil der Kläger mit seiner Vermutung, daß es in der Organisation an Objektivität und Aufklärungslust ein wenig mangeln könnte, natürlich gar nicht so unrecht hat. Und das schon deshalb, weil jede Organisation (nicht nur die Polizei !) die eigenen Interessen für gewichtiger, die Qualität der eigenen Organisation für besser und die eigene Politik sowie das Verhalten ihrer Mitglieder für richtiger zu halten pflegt als ein unbeteiligter Dritter. Niemand gelangt bei der Behandlung von Klagen, die ihn mehr oder weniger selbst betreffen, zu einem solchen Maß an Objektivität, wie es bei Fremdkontrollen erreichbar ist. Das ist sehr menschlich, und daraus ist auch der Polizei kein Vorwurf zu machen. Vorzuwerfen wäre es ihr und vor allem den für sie verantwortlichen politischen Instanzen, wenn sie aus

dieser sattsam bekannten Tatsache keine Konsequenzen zögen. Nicht nur, um dem Bürger eine objektive Klagebehandlung zu gewährleisten, sondern auch im Interesse der Polizei selbst. Für ihr Verhältnis zur Bevölkerung (und für die Stellung des beklagten Polizisten im Polizeibetrieb) ist es nicht unwichtig, daß - wie in Amsterdam - von einer unabhängigen Kommission festgestellt wird, daß 47% der Klagen unbegründet sind. Es kommt aber noch etwas sehr wesentliches hinzu. Der Bürger kann nicht, wie bei einem normalen Betrieb, "zur Konkurrenz" gehen oder, wie bei einer politischen Partei, diese abwählen. Die für jeden Betrieb (und auch die Polizei ist ein solcher!) zur Wahrung der Qualität seines Produktes unabdingbare Rückkoppelung muß somit anders erfolgen. Klagen sind dabei Goldes wert. Denn sie können Mängel aufdecken, die der Polizeiführung bis jetzt nicht, oder nicht in dem Maße, geläufig waren. Vor allem dann, wenn, wie es in Amsterdam versucht wird, die Klagen nicht als isolierte Einzelfälle gesehen, sondern etwaige Verflechtungen mit der (Polizei)Politik und andere (Kausal)Zusammenhänge erforscht werden. Dies ist außerdem geeignet, persönliches Fehlverhalten einzelner Polizisten zu trennen von strukturellem Fehlverhalten, das durch die Polizeiführung, durch politische Instanzen oder durch die Justiz verur-

sacht wird. Damit landet man, statt beim letzten Glied in der Kette, manchmal weit höher in der Hierarchie. Und das ist nicht nur wesentlich gerechter gegenüber den einfachen Polizisten, sondern auch erheblich wirksamer, wenn man künftig ähnlichem Fehlverhalten vorbeugen will. Ist Fremdkontrolle somit unverzichtbar, so gilt das gleiche für die Selbstkontrolle. Aus mehreren, hier nicht zu erörternden Gründen, gibt es in der Polizei jedes Landes ein gewisses Gruppendenken, einen Korpsgeist, durch den die Welt in "wir" und "die Anderen" aufgeteilt wird. Das verursacht, wie bei jeder in sich geschlossenen Organisation, eine gewisse Starr- und Sturheit, einen gewissen Mangel an Sensibilität für gesellschaftliche Entwicklungen und eine nicht immer ausreichende Bereitschaft, die gebotenen Änderungen in der Organisation zustande zu bringen. Es ist eine Illusion, zu glauben, daß ein solches Gruppendenken und die Geschlossenheit der Polizeiorganisation völlig eliminiert werden könnten. Zumal die Aufgaben und die Arbeit der Polizei es nun mal erforderlich machen, daß sie zum Bürger etwas auf Distanz geht. Aber man sollte alles vermeiden, was diese Abgeschlossenheit erhöht. Es ist im wohlverstandenen Eigeninteresse aller Bürger, keinen Zweifel daran zu lassen, daß es um ihre Polizei geht, daß man zusammengehört, daß die Polizei zwar anders ist - aber Polizisten nicht "die Anderen" sind. Ein dies Rechnung

tragendes Klageverfahren ist somit darum besorgt, die Polizei nicht auszugrenzen, sondern einzukreisen. Die Polizei muß in einem Klageverfahren auf ihre Professionalität, auf ihre Integrität, auf ihren Sinn für Qualität angesprochen werden. Das aber geht nicht, wenn man ihr von vornherein diesbezüglich ein Mißtrauensvotum erteilt und die gesamte Behandlung der Klagen einer polizeifremden Institution überträgt. Vielmehr sollte man der Polizei Vertrauen schenken und sie ins Klageverfahren verantwortlich einbeziehen. Dann erträgt sie es auch (nicht mit Freuden, aber das ist bei keiner Organisation der Fall), daß eine fremde Instanz ihr kritisch über die Schulter schaut. Nur so ist sie auch mit Aussicht auf Erfolg auf Fehlverhalten und auf Fehler bei der Behandlung von Klagen anzusprechen. Und nur dann kann sie auch aus dem Fehlverhalten lernen. Einmal, rein faktisch, weil sie damit vor allem dann nachdrücklich konfrontiert wird, wenn sie sich im Rahmen der ihr anvertrauten Untersuchungen um die Wahrheitsfindung bemühen muß. Zum anderen, mehr psychologisch, weil die Fehlerquellen und die daraus resultierenden Maßnahmen, die geeignet sind, Fehlverhalten künftig zu vermeiden, sich ihr ja dann auch aufdrängen und nicht nur durch eine fremde Kommission oder den OB quasi per Tagesbefehl mitgeteilt werden. Und nicht zuletzt, weil das Nachgehen von Klagen Teil einer Qualitätskontrolle ist, welche die

selbstverständliche und ureigenste Aufgabe jedes Betriebes ist. Das darf und soll man der Polizei nicht abnehmen.

All das erfordert soviel Selbstkontrolle wie irgendmöglich und nur soviel Fremdkontrolle wie unbedingt erforderlich. Es verlangt aber auch Einsicht und Weisheit bei der Urteilsbildung der mit der Fremdkontrolle betrauten Instanz, in Amsterdam also der Kommission. Dabei hat sich bewährt, daß alle Kommissionsmitglieder die Befähigung zum Richteramt haben, also Volljuristen sind und etwa die Hälfte auch richterliche Erfahrung hat. Segens-

reich hat sich ausgewirkt, daß ein Mitglied die Polizei durch und durch, und zwar von innen, kennt, weil sie bis zu ihrer Pensionierung stellv. Polizeipräsidentin war. Sie deckt schonungslos etwaige Lücken und Ungereimtheiten in den der Kommission präsentierten Untersuchungsberichten auf. Weitere Mitglieder der Kommission sind ein Anwalt, eine Hausfrau, Angehörige einer ethnischen Minderheit, der Direktor eines Beratungs- und Organisationsbüros, schließlich ein ehemaliger Präsident des niederl. Fernsehens und als Vorsitzender ein Ordinarius für Strafrecht.

7. Partnerschaft für Qualität

Natürlich soll man das Verhältnis Polizei/Kommission nicht idealisieren. Es gibt sicher Leute bei der Polizei, die die Kommission am liebsten zum Mond schicken würden. Aber im ganzen kann die Kommission sich nicht beklagen. Zwischen der Polizeiführung und der Kommission hat sich ein Verhältnis entwickelt, das man am besten als eine Art "Partnerschaft für Qualität" bezeichnen kann. Das schließt tiefgreifendere Meinungsverschiedenheiten nicht aus, aber die Führung der Amsterdamer Polizei flüchtet sich nicht in Abwehrreaktionen, sondern greift im Allgemeinen die bei der Klagebehandlung ans Licht getretenen Mängel zur Qualitätsverbesserung der Polizei auf.

Dabei geht es nicht nur um die aus dem Einzelfall abzuleitenden Erkenntnisse, sondern vor allem auch um die aus den von der Kommission in ihren Jahresberichten gemachten Analysen und Empfehlungen. So hat die Kommission in ihrem Jahresbericht 1988 untersucht, wie die in 38 verschiedene Kategorien aufgeteilten Klagen (von "Anzeige nicht aufnehmen" bis "Waffengebrauch") sich in den letzten drei Jahren entwickelt haben, und zwar nicht nur für die Amsterdamer Polizei in ihrer Gesamtheit, sondern auch für jeden der 8 Polizeibezirke und jedes der 17 Polizeireviere, die es in Amsterdam gibt. Mit Hilfe eines für die Kommission entworfenen Computerprogramms ist weiter ver-

sucht worden, ein "Klagemuster" jedes dieser Bezirke und Reviere herzustellen. Dadurch wurde nicht nur ersichtlich, welche Reviere und Bezirke im Vergleich zum Vorjahr weniger und welche mehr Klagen hervorgebracht hatten, sondern auch, um welche Art von Klagen es sich dabei handelte. Dank dieser Auflistung von Klageschwerpunkten konnte bei manchen Distrikten und Revieren eine Über- bzw. Unterrepräsentierung von bestimmten Klagekategorien festgestellt werden, die ziemlich eindeutig auf eine bestimmte Schwachstelle in der Organisation oder bei der Führung hinwies. So zeigte sich bei einem Revier, daß es nicht unerheblich an der Arbeitsmoral mangelte. Die dortigen Beamten riefen vor allem solche Klagen hervor, die darauf hinzuweisen schienen, daß sie vorzugsweise recht wenig taten: Anzeigen wurden nicht aufgenommen, Hilfe nicht geleistet, Ermittlungen unterlassen, Auskünfte wurden verweigert oder waren falsch, die Besucher und Kläger wurden bedroht oder ausgeschimpft, die Beamten sahen sich das Fernsehen an und wollten dabei nicht gestört werden usw. Diese Klagen gibt es zwar über (fast) jedes Revier und jeden Bezirk, aber eine Häufung und Konzentration von Klagen dieser Art war einmalig, zumal andere Klagen, vor allem solche, die auf einen gewissen Übereifer deuten, stark unterrepräsentiert waren. Der Problematik in diesem Revier lagen, wie sich dann zeigte,

wesentliche organisatorische und personelle Probleme zugrunde. In einem anderen Bezirk zeigten Art und Zahl der Klagen, daß die Führung eines bestimmten Reviers nicht in der Lage war die etwas verwilderten und verrohten Stammbeamten unter Kontrolle zu bekommen. In beiden Fällen sind seitdem organisatorische Veränderungen und personelle Umbesetzungen vorgenommen worden.

Die Kommission hat aber auch den Polizeipräsidenten, den OB und die Staatsanwaltschaft ins Gebet genommen, wenn deren (Un)Tätigkeit die Ursache für Klagen über das Verhalten einzelner Polizisten bildete. So fehlten geeignete Vorschriften über eine ordnungsgemäße Verwahrung von Wertsachen der im Polizeipräsidium Inhaftierten. Die (von der Staatsanwaltschaft abgesegnete) Leibesvisitation vor Einschließung in eine Zelle und die (allzu häufige) Verwendung von Handschellen beim Transport von Verhafteten waren unrechtmäßig. Es fehlte eine rechtliche Absicherung für die Einschließung zur Entnüchterung Betrunkener. Die Art und Weise, wie infolge baulicher und personeller Engpässe die Auslieferungshaft im Polizeipräsidium vollstreckt werden mußte, war gesetzeswidrig. Die Rechtsauffassungen der Polizeiführung über die Verpflichtung zur Aufnahme von Anzeigen waren rechtlich unhaltbar und ebenso ihre Ansichten zu bestimmten Fragen der Beschlagnahme von Pkws, Motorräder und Mopeds.

8. Der Grund- und der Schlußstein des Klageverfahrens

Das heutige Klageverfahren verdanken wir einer Kombination von privater Initiative mit politischer Einsicht und Vernunft. Ohne das von Studenten und jungen Anwälten (die zum Teil heute, als etwas ältere Anwälte, Mitglied der Kommission sind) 1977 als Bürgerinitiative errichtete "Klachten- en Adviesburo Politieoptreden" ist das heutige Klageverfahren undenkbar. Das "Klachtenbüro" hat für das neue Verfahren den Grundstein gelegt. Es hat den Blick dafür geschärft, daß es mit der Klagebehandlung durch die Polizei nicht zum besten bestellt war und es hat unablässig, in zum Teil gründlich dokumentierten Veröffentlichungen (wenn auch manchmal mit nicht von jedem geschätzten Formulierungen) für eine Änderung plädiert. Wurde das Büro zuerst hie und da verdächtigt und angefeindet, schon ziemlich bald brach die Einsicht durch, daß es in der Sache Recht habe und ein Klageverfahren, wie das jetzt vorliegende, im Interesse der Bürger und der Polizei absolut erforderlich sei. Es ist den politischen Parteien in Amsterdam, nicht zuletzt aber auch dem OB zu verdanken, daß sie dem "Klachtenbüro" zugehört, sich seinen Argumenten nicht verschlossen und gegen manche anfänglichen Widerstände, das heutige Klageverfahren 8 Jahre, nachdem das "Klachtenbüro" gegründet wurde, realisiert haben. Und das "Klachtenbüro" unterstützt

nach wie vor Kläger, die das wünschen. Und das ist immerhin jeder fünfte Kläger. Das Büro ist auch weiterhin ein kritischer Beobachter des Klageverfahrens, was im Interesse aller Beteiligten, nicht zuletzt auch der Kommission, ist.

Den soliden Schlußstein des Klageverfahrens bilden der OB und die Stadträte. Beide bringen der Kommissionsarbeit erhebliches Interesse entgegen. Bezeichnend ist, daß der OB, nachdem er die Kommissions-Empfehlung, wie eine Klage zu entscheiden wäre, mit einer kurzen Stellungnahme der städtischen Rechtsabteilung vorgelegt bekommen hat, die Sache nicht mehr aus der Hand gibt. Er studiert die Akte, entscheidet selbst und wendet sich erforderlichenfalls an den Polizeipräsidenten, um die gebotenen Maßnahmen durchführen zu lassen. Mindestens einmal jährlich schaltet sich auch der Polizeiausschuß des Gemeinderats ein. Dieser berät dann in öffentlicher Sitzung mit dem OB, in Anwesenheit des Polizeipräsidenten und der Kommission, über die im Jahresbericht der Kommission enthaltenen Erkenntnisse, Analysen und Empfehlungen. Weiterer Gegenstand der Beratung sind die Stellungnahmen des OB und des Polizeipräsidenten zum Jahresbericht der Kommission. Diese Unterstützung der Kommissionsarbeit durch die politisch Verantwortlichen der Stadt hat, mit durch das so ausgelöste Presseecho,

zur Folge gehabt, daß die Empfehlungen und Analysen der Kommission nicht in einer Schublade landen, sondern zu einem beträchtlichen Teil in konkrete Maßnahmen umgesetzt worden sind.

Die Einschätzung des Gewichtes der Arbeit der Kommission wird schließlich auch dadurch dokumentiert, daß die Stadt sich die Kommission etwas kosten läßt. Etwa DM 200.000 betragen die Personalkosten. Und im letzten Jahr wurde das von einem jungen Juristen blendend geführte, aber stark überlastete Sekretariat mit einer zusätzlichen Planstelle bedacht. Und das will, beim Geiz der Holländer, etwas heißen.

Literaturhinweis:

Commissie voor de Politieklachten Amsterdam, Verslag van werkzaamheden en bevindingen over 1988, 179 u. 43 Seiten, Amsterdam 1989

UNBEQUEM

Zeitschrift der Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten und Polizistinnen (Hamburger Signal) e.V.

Erstausgabe: März 1980

Themen des ersten Heftes:

"Verdunkelungsgefahr" (Vorfall in Essen um Kemal C.) - v. M. Such
 "Angriff auf die Freiheit" - v. S. Krempf
 "Neue Wege in der Drogenproblematik" - v. J. Korell
 "Die Befugnis zum Töten" - v. M. Such

Forum

"Plädoyer für eine direkte Demokratie" - v. O. Baumgärtner
 "Falsche Emanzipation" - v. M. Korell

Diskussion

Thema: Drogen und Drogenkriminalität, Drogenfreigabe
 pro: - Th. Wüppesahl
 contra: - J. Korell - u.a.m.

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Mitglieder der BAG erhalten sie kostenlos.

"UNBEQUEM" soll jedoch kein Mitteilungsblatt sein, sondern ein breites Forum für alle Themen bieten, die mit der Arbeit der Polizei zusammenhängen.

Interessenten (Abos, Spenden, Anzeigen) wenden sich an:

UNBEQUEM, c/o M. Korell

Kappesgarten 13

6200 Wiesbaden

Einzelh.: 2,50DM/ Abo: 10,-DM

Kanada

Ausschüsse zur Kontrolle der Polizei

von Jean-Paul Brodeur

Auf dem Hintergrund eigener Erfahrungen als Mitarbeiter eines Ausschusses zur Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens in der Provinz Québec gibt der Autor, Prof. für Kriminologie in Québec, zunächst einen Überblick über die verschiedenen Beschwerdeausschüsse in Kanada. Im zweiten Teil systematisiert er die Probleme, die in der Konstruktion solcher Beschwerde- und Kontrollausschüsse angelegt sind und dazu führen, daß solche Ausschüsse ihren eng gefaßten Kontrollauftrag nur sehr begrenzt erfüllen können.

Vorbemerkung

In Kanada ist die Polizei schon lange in erheblichem Umfang Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit. Seit 1910 sind zahlreiche Untersuchungsausschüsse gebildet worden, um unterschiedliche Aspekte polizeilicher Arbeit unter die Lupe zu nehmen. Sie werden von der Regierung ins Leben gerufen, um besondere Ereignisse zu untersuchen, und müssen ihre Untersuchungsergebnisse innerhalb einer vorgegebenen Frist vorlegen (wobei sich diese je nach der Schwere eines Skandals von sechs Monaten bis zu drei Jahren erstrecken kann). Selbst keine ständigen Gremien, haben sie jedoch oft den Vorschlag gemacht, entsprechende Dauergremien zur besseren Kontrolle polizeilicher Aktivitäten einzurichten.

Eine interessante Besonderheit dieser Ausschüsse besteht darin, daß sie es systematisch vermieden haben, ihre Untersuchungen auch auf das Problem der Korruption innerhalb der Polizei

auszudehnen (siehe z.B. Kanada 1966, 1969, 1981a, 1981b; Provinz Québec 1981, 1989; Provinz Ontario 1989). Diese Frage ist in Kanada offiziell so gut wie noch nie gestellt worden. Die markante Abneigung kanadischer Politiker, dem Problem polizeilicher Korruption entgegenzutreten, steht im krassen Gegensatz zu entsprechenden Entwicklungen in den USA, wo bereits eine umfangreiche Literatur über Polizeikorruption existiert (siehe Simpson 1977).

In diesem Beitrag geht es allerdings um die ständigen Gremien, die zur Kontrolle der Polizei in Kanada eingerichtet worden sind. Zunächst beschreibe ich unter besonderer Berücksichtigung von Bürgeraufsichtsgremien die in Kanada üblichen Mechanismen zur Kontrolle der Polizei. Danach werden einige der Probleme aufgegriffen, mit denen sich solche Gremien konfrontiert sehen.

Die größten Polizeiorganisationen in Kanada

In Kanada gibt es eine Vielzahl voneinander unabhängiger Polizeiorganisationen. Folgend die größten und damit wichtigsten Polizeien Kanadas:

Die Royal Canadian Mounted Police (RCMP)

Diese "Königlich-kanadische berittene Polizei" ist die zahlenmäßig größte Polizei Kanadas mit etwa 20.000 Bediensteten. Sie ist tätig in acht der zehn Provinzen, sowie in den Nordwestterritorien und am Yukon als Provinzpolizei. Außerdem fungiert sie als Bundespolizei und ist somit in gewisser Hinsicht mit der Bundespolizei der Vereinigten Staaten, dem FBI, vergleichbar.

Metro Toronto Police (MT)

Die Polizei der größten Stadt Kanadas mit mehr als 6.000 Bediensteten.

Service de police de la communauté urbaine de Montréal (SPCUM)

Die Polizei der zweitgrößten Stadt Kanadas mit etwa 5.000 Bediensteten.

Ontario Province Police (OPP)

Wie aus dem Namen hervorgeht, handelt es sich um die Polizei Ontarios, der bevölkerungsdichtesten Provinz Kanadas, mit einer ähnlichen Personalstärke wie die Polizei von Toronto.

Sûreté du Québec (SQ)

Diese Provinzpolizei Québecs hat etwa 5.000 Bedienstete.

Canadian Security Intelligence Service (CSIS)

Bei diesem Sicherheitsnachrichtendienst handelt es sich um keine Polizei im engeren Sinne. Seine Bediensteten haben theoretisch weniger Befugnisse als Polizisten; z.B. dürfen sie keine Verhaftungen vornehmen. Andererseits muß hervorgehoben werden, daß er erst 1984 ins Leben gerufen wurde und viele seiner Aufgaben einst durch die RCMP wahrgenommen wurden. Der Sicherheitsdienst wurde als Ergebnis eines Skandals im Zusammenhang mit der Aufdeckung einer Reihe von schwerwiegenden Verfehlungen durch die politische Abteilung der RCMP geschaffen.

I. Die Formen der Kontrolle

Bekanntlich können Polizeikontrollen interner oder externer Art sein. Ein typischer interner Mechanismus besteht in der autoritären Verhängung von Sanktionen durch die Hierarchie zur Durchsetzung von Disziplin. Solche Mechanismen sind beim Militär und bei der Polizei gängige Praxis. Externe Mechanismen dagegen sind z.B. Gremien, die gegen die Polizei gerichtete Beschwerden bearbeiten und in die nur Zivilisten (Nichtpolizisten) berufen werden. Häufig sind Mischformen, in denen Polizisten und Nichtpolizisten im selben Beschwerde- bzw. Aufsichtsgremium arbeiten.

Für alle großen Polizeiorganisationen Kanadas (vgl. Übersicht) gibt es inzwischen externe Aufsichtsgremien, an die Beschwerden aus der Bevölkerung weitergeleitet werden.

Meist sind diese Aufsichtsmechanismen recht kompliziert. Im Jahre 1986 wurde das gesamte Verfahren, wonach bis dahin sämtliche gegen die RCMP gerichteten Beschwerden von dieser selbst bearbeitet worden waren, grundlegend reformiert. Die erforderliche Gesetzgebung umfaßt insgesamt 47 Abschnitte und erstreckt sich über 66 Seiten im Bundesgesetzblatt Kanadas für das Jahr 1986. Es würde den Rahmen dieses Papiers sprengen, auf die besonderen Kontrollmechanismen einzugehen, die die einzelnen Polizeien betreffen. Stattdessen wird auf einige der wichtigsten Merkmale hingewiesen, die solche Kontrollsysteme im allgemeinen aufweisen. Da die meisten dieser Merkmale in Form einer Dichotomie vorgestellt werden, wird kein einziges der in Kanada vor-

handenen Kontrollsysteme sämtliche Merkmale aufweisen. Dagegen können die meisten dieser Systeme, wenn nicht gar alle, mittels solcher Merkmale beschrieben werden, zumal sie alle irgendeine Komposition solcher Merkmale aufweisen.

1. Besondere Kontrollmechanismen

Die allgemeinste Frage im Hinblick auf die Aufsicht über eine Polizei ist die nach der Existenz eines Gremiums zur Behandlung von Beschwerden von verschiedenster Seite (aus der Öffentlichkeit, der Polizeihierarchie, von den unteren Dienstgraden). Sämtliche oben erwähnten größeren Polizeien sind mit einem solchen Gremium ausgestattet. Bei der überwältigenden Mehrheit kleinerer Polizeien existiert hingegen kein festgelegter Mechanismus, der primär dazu eingerichtet ist, Beschwerden zu bearbeiten oder eine solche Aufsicht auszuüben. Im Normalfall wenden sich Bürger direkt an die Polizei, wenn sie sich über das Verhalten von einzelnen oder Gruppen von Polizisten beschweren wollen. Zum Teil werden über die Anzahl der Beschwerden und deren Ergebnisse Statistiken geführt. Dort, wo es keine besondere Einheit zur Bearbeitung von Beschwerden von Seiten der Bürger gibt, werden etwa 80% der Beschwerden abgewiesen. Die folgende Darstellung bezieht sich also nur auf jene Polizeiorganisationen, für die es überhaupt ein formelles Beschwerdegremium gibt.

2. Funktionen

Von insgesamt fünf feststellbaren Funktionen lassen sich zwei als grundsätzliche kennzeichnen.

Wie aus der Bezeichnung selbst hervorgeht, befassen sich diese Gremien erstens mit Beschwerden von verschiedenster Seite (worauf ich gesondert eingehen werde), einige außerdem mit Fragen der Politikformulierung. In dieser Hinsicht hat das Security Intelligence Review Committee (SIRC), das den bundesweiten Nachrichtendienst kontrolliert, bereits nachhaltige Wirkung gezeitigt. Seine Empfehlung, die Anti-Subversions-Einheit des Security Service (CSIS) abzuschaffen - weil der Begriff der Subversion so diffus ist, daß er zur Legitimierung polizeilicher Übergriffe mißbraucht werden kann - wurde tatsächlich verwirklicht. Soweit Aufsichtsgremien eine Rolle bei der Politikformulierung spielen, bleiben ihre Befugnisse auf die Formulierung von Empfehlungen beschränkt. Diese werden keineswegs automatisch verwirklicht.

Zusätzlich zu diesen zwei grundsätzlichen Funktionen können Aufsichts- oder Beschwerdegremien drei weitere aufweisen.

Gewöhnlich müssen sie einen öffentlichen Rechenschaftsbericht über jeden Aspekt ihrer Arbeit ablegen (Anzahl der eingegangenen Beschwerden, Untersuchungsergebnisse usw.) und sämtliche Beschwerdeführer über die Folgen der eingereichten Beschwerden einzeln unterrichten. Einige Beschwerdeausschüsse haben auch eine pädagogische Funktion. Anstatt Sanktionen zu verhängen, können sie gutwillige Polizisten, die zum Objekt

von Beschwerden geworden sind, ansprechen und ihnen erklären, wie sie sich künftig verhalten sollen. Schließlich können Aufsichtsgremien bei neu auftretenden Problemlagen besondere Funktionen übernehmen. Eine Sonderarbeitsgruppe der Provinz Ontario hat z.B. neuerdings den Vorschlag gemacht, bis September 1989 einen Sonderausschuß für Polizeifragen und Rassenbeziehungen einzurichten.

Wie schon betont, werden nicht sämtliche hier genannten Funktionen von allen Polizeiaufsichtsgremien Kanadas zu jeder Zeit wahrgenommen. Einige haben lediglich Beschwerden zu bearbeiten und einen jährlichen Bericht zu veröffentlichen.

3. Beschwerdeführer

Grundsätzlich gibt es drei Beschwerdequellen:

Die erste ist die Öffentlichkeit; solche Beschwerden werden als externe behandelt.

Die zweite ist die Polizeiführung; solche internen Beschwerden werden häufig von Polizeivorgesetzten gegen untere Dienstränge erhoben.

Die dritte Quelle ist der einzelne Polizist, der gegen die Polizeibehörde eine Beschwerde einreicht. Solche Beschwerden betreffen gewöhnlich Probleme am Arbeitsplatz. Die RCMP hat neuerdings (1986) drei verschiedene Ausschüsse gebildet, um diese verschiedenartigen Beschwerden zu bearbeiten.

Eine letzte Bemerkung hierzu:

Auch ohne das Vorliegen einer konkreten Beschwerde kann ein Untersuchungsverfahren in Gang gesetzt werden. Im Ausschuß zur Kontrolle der Polizei in der Provinz Québec, in dem

ich tätig bin, wird jeder Vorwurf eines Fehlverhalten - auch ein nur allgemeiner Vorwurf in der Presse - automatisch zum Gegenstand eines internen Untersuchungsverfahrens gegen den beschuldigten Polizisten.

4. Mitgliedschaft

Zunächst erscheint die Frage der Mitgliedschaft unproblematisch. Ein Ausschuß kann sich nur aus Angehörigen der Polizei, nur aus Nichtangehörigen der Polizei oder aus einer Mischung von beiden zusammensetzen.

In Kanada kommt die Mischform besonders häufig vor. In diesem Falle haben die Nichtpolizisten gewöhnlich eine Stimme mehr. Doch meistens ist dies bestenfalls eine theoretische Mehrheit, z. b. wenn die Aufgabe der Schriftführung von einer/m Angehörigen der Polizei wahrgenommen wird. Nicht nur legt diese Person alle Akten und Dateien an, womit eine monopolartige Verfügungsgewalt über Informationen gegeben ist; auch ansonsten kommt deren Urteil besonderes Gewicht bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu. Darüberhinaus sind die zivilen Mitglieder solcher Ausschüsse ehrenamtlich tätig, d. h. anderweitig berufstätig. Dagegen sind die polizeilichen Mitglieder meistens für die Ausschubarbeit dienstlich ab- bzw. freigestellt, so daß sie nahezu immer zu den Sitzungen erscheinen, während es häufig vorkommt, daß zivile Mitglieder einfach von der Arbeit nicht freibekommen. Danach wird leicht ersichtlich, von welcher geringer Wirkung die formale Sitzmehrheit in einem Gremium sein kann, das aus po-

lizeilichen und nichtpolizeilichen Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Zwei ergänzende Hinweise:

Aufsichtsausschüsse sind keine großen Gremien. In Kanada bestehen sie aus drei bis neun Mitgliedern, wobei die dem Ausschuß zugeordneten Mitarbeiter wie Schreibkräfte und Ermittlungspersonal nicht mitgezählt sind. Wenn nichtpolizeiliche Mitglieder berufen werden, muß zumindest eine Person darunter Anwalt oder Richter sein.

5. Das Verfahren

Mit Hinblick auf das Verfahren läßt sich zunächst zwischen einem ein- bzw. zweistufigen Verfahren unterscheiden. Beim zweistufigen Verfahren beurteilt der Ausschuß der ersten Stufe die Beschwerden danach, ob ausreichend Gründe gegeben sind, einen Beschuldigten dem Disziplinar-Ausschuß der zweiten Stufe vorzuführen, der sowohl über Schuld/Nichtschuld befindet, als auch Sanktionen verhängt. Der Vorwahlausschuß legt außerdem fest, vor welcher Disziplinargewalt (einem hochrangigen Beamten, einem Ausschuß mit einer polizeilichen Mehrheit oder schließlich einem Ausschuß mit nichtpolizeilicher Mehrheit) ein Angeeschuldigter erscheinen wird. Die schwerwiegendsten Anschuldigungen werden vor letzterem Ausschuß verhandelt.

Beim einstufigen Verfahren werden alle drei Funktionen von einem Ausschuß wahrgenommen.

Es gibt aber noch ein weiteres Unterscheidungsmerkmal. In manchen Fällen geschieht das gesamte Verfahren vor den Augen der Öffentlichkeit. In

anderen erfährt die Öffentlichkeit nichts. Dann gibt es Verfahren, bei denen ein Teil des Verfahrens (etwa das Aussieben der Beschwerden) unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorgenommen wird, während das sonstige Verfahren ein öffentliches ist.

Schließlich gibt es noch die Frage nach dem Recht eines/r Angeschuldigten, anwaltlich vertreten zu sein. Einige Polizeien haben widerstrebend eine solches Recht inzwischen anerkannt.

6. Unabhängigkeit

Ich habe oben z.B. oft formuliert, daß eine Polizei ein Aufsichtskomitee "hat", was so klingt, als handele es sich dabei um einen Bestandteil der Polizeiorganisation selbst. Doch dieser Sprachgebrauch ist eher irreführend, zumal es zahlreiche Varianten gibt.

Von einem Aufsichtsgremium als integrealem Bestandteil einer Polizei zu sprechen, wäre dann gerechtfertigt, wenn es nur interne Kontrollen gäbe, die ausschließlich von einer Polizeiführung gegenüber den eigenen Angehörigen ausgeübt würden. Sobald ein Gremium geschaffen wird, in das Nichtpolizisten von einer Autorität außerhalb der Polizei berufen werden, kann es nicht mehr als Bestandteil des Polizeiapparats bezeichnet werden.

Dennoch gibt es große Unterschiede im Ausmaß der Unabhängigkeit von solchen Gremien. Einige Ausschüsse halten sich noch recht eng an die Polizei. Ihre Geschäftsräume befinden sich in deren Gebäuden, ihre jährlichen Berichte erscheinen im jährlichen Polizeibericht usw. Dagegen gibt es Aufsichtsgremien wie z.B. das

SIRC, von denen behauptet werden kann, daß sie wirklich unabhängige Organe gegenüber den Behörden sind, die sie beaufsichtigen.

In der Frage der Unabhängigkeit sind die Schlüsselfragen, auf die ich noch zurückkomme, ob das Aufsichtsgremium über eigenes Ermittlungspersonal verfügt und ob es unkontrollierten Zugang zu Polizeiakten und -dateien erhält.

7. Befugnisse und reale Macht

Dies ist sicherlich der komplizierteste Gesichtspunkt, so daß wir vorläufig nur auf die unerläßlichen Aspekte eingehen können. Vorab ist darauf hinzuweisen, daß es zwischen der potentiellen Macht eines Gremiums und dessen Bereitschaft und Fähigkeit, diese Macht tatsächlich auszuüben, eine gewaltige Kluft geben kann. Zweitens müssen wir zwischen drei verschiedenen Machtarten unterscheiden:

- die Ermächtigung, an die Fakten heranzukommen,
- die Ermächtigung, Sanktionen zu verhängen und
- die Ermächtigung, eine Situation durch Politikgestaltung zu beheben oder zu verändern (strukturelle Macht).

Die Kluft zwischen der Verfügung über und der Ausübung von Macht tritt am offensichtlichsten in der Frage der Ermittlungsbefugnisse zu Tage. Gewöhnlich sind die Ermittlungsermächtigungen von Aufsichtsgremien recht erheblich: sie können tatsächlich jedem beliebigen Angehörigen der Polizei den Befehl erteilen, ihre Fragen zu beantworten und sie auch bei Weigerung disziplinieren. Jedoch ist

es nach unseren Erfahrungen ungeheuer schwierig, beharrliches Schweigen von Polizisten zu überwinden. Anweisungen, auf Fragen zu antworten, werden einfach ignoriert, und dies wird, um der Aufrechterhaltung eines ohnehin schwierigen Friedens willen, gewöhnlich sanktionslos hingenommen.

Beschwerdeausschüsse lassen sich nach der Disziplinarbefugnis in zwei Kategorien einteilen. In der überwältigenden Mehrheit der Fälle übt letzten Endes nur der Polizeichef eine Disziplinarmacht aus. Sämtliche von einem Aufsichtsgremium gegenüber einem Polizeiangehörigen vorgeschlagene Sanktionen sind der Überprüfung durch den Polizeichef unterworfen, der das letzte Wort bezüglich ihrer Umsetzung hat. Natürlich ver-

zichten Polizeichefs äußerst widerwillig auf dieses Vorrecht. Gegenwärtig verfügt ein einziger Ausschuß (Metro Toronto) über das Recht, Sanktionen zu verhängen, die der Zustimmung durch den Polizeichef nicht bedürfen. Inzwischen gibt es in der Provinz Québec eine Empfehlung, dort einen nichtpolizeilichen Ausschuß mit ähnlichen Machtbefugnissen auszustatten. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß kein externes Gremium - mit Ausnahme des Parlaments - Politik formulieren und umsetzen kann. Demzufolge beschränkt sich die strukturelle Macht von Aufsichtsausschüssen auf die Formulierung von Empfehlungen (an die Polizei oder die Regierung).

II. Probleme und Fragen

Im folgenden möchte ich auf einige der wichtigsten Probleme der Polizeikontrolle eingehen, ohne zu beanspruchen, daß sie allgemeine Gültigkeit besäßen. Dennoch sind die Probleme ähnlich genug und das kanadische Dilemma ausreichend beispielhaft, um die allgemeine Bedeutung solcher Anmerkungen zu belegen.

1. Disziplin und Berufsethos

Wir hatten bereits festgehalten, daß es drei Quellen von Beschwerden gibt. Die Beschwerdeführer berufen sich durchgängig auf die Verletzung formalisierter Regeln. Gewöhnlich unterstellen die Beschwerden aus der Öffentlichkeit, daß der berufliche Ehrenkodex der Polizei in irgendeiner

Hinsicht verletzt worden ist; die Beschwerden aus der Polizeiführung betreffen hauptsächlich Disziplinverletzungen und Übertretungen der Dienstvorschriften; schließlich betreffen die meisten Beschwerden aus den unteren Dienststrängen der Polizei die Verletzung von Normen gewerkschaftlich ausgehandelter Dienstverträge.

Ich will mich zunächst auf die Probleme konzentrieren, die dadurch hervorgerufen werden, daß zwischen Berufsethos und Disziplin unterschieden wird. Sie beginnen damit, daß dieser Unterschied alles andere als klar umrissen ist. Historisch gesehen, war die gesamte Kontrolle der Polizei intern und disziplinarisch. Die Verabschiedung von Regeln, die für die Öffent-

lichkeit festlegen, welche Formen "richtigen" Verhaltens sie von der Polizei erwarten kann, ist ein Phänomen jüngeren Datums. Es gibt paradigmatische Beispiele, an denen sich der Unterschied zwischen Disziplin und Berufsethos gut veranschaulichen läßt. Zum Beispiel stellt die Befehlsverweigerung offensichtlich eine Verletzung der Disziplin dar, während Brutalität gegenüber einem Zivilisten wiederum mit der Berufsethik nicht im Einklang zu bringen ist. Hier scheint die Unterscheidung zwischen Disziplin und Berufsethik die frühere zwischen dem internen Funktionieren der Polizei und den externen Dienstleistungen, die sie gegenüber der Öffentlichkeit erbringt, zu überlagern. Aber in dem Augenblick, in dem wir uns von diesen einfachen Beispielen entfernen, wird die Trennung zwischen dem, was intern ist, und somit zur Sphäre der Disziplin gehört und dem, was extern ist, und somit zur Sphäre der Berufsethik zählt, hoffnungslos verwischt. Nehmen wir das Beispiel des Polizisten, der nach Feierabend in einer Bar arbeitet, zusätzlich noch Besitzer derselben ist und somit sowohl gegen Dienstvorschriften verstößt als auch die Disziplin verletzt, weil zum einen eine Doppelbeschäftigung, zum anderen ein offenkundiger Interessenkonflikt vorliegt. Solches Verhalten läßt sich auch als unlauterer Wettbewerb kennzeichnen, da andere Barbesitzer nicht denselben Polizeischutz genießen. Schließlich verletzt es zutiefst die Berufsethik. Es gibt zahlreiche solche Beispiele. Jede Polizeikorruption verletzt sowohl die interne Disziplin als auch das Berufsethos.

Das zweite Problem, das durch diese unklare Unterscheidung aufgeworfen wird, resultiert aus der Polizeitradition. Nach dieser Tradition sind alle Fragen der Disziplin Gegenstand interner Kontrolle, während Fragen, die die Berufsethik betreffen, durchaus auch von externen Aufsichtsgremien behandelt werden könnten. Die Polizei widersetzt sich vehement jeder äußeren Kontrolle der internen Disziplin. Und weil es keinen klaren Unterschied zwischen interner Disziplin und Berufsethik gibt, sind Polizeien und Nichtpolizisten bestrebt, diese Begriffe so zu definieren, daß die jeweiligen Einflußsphären möglichst groß sind. Für die Polizei fällt nahezu jedes polizeiliche Fehlverhalten unter die interne Disziplin; für die nichtpolizeilichen Aufsichtsgremien geht die interne Disziplin gänzlich in der Berufsethik auf. In Wirklichkeit ist der Kampf um Begriffe ein Kampf um Macht und Einfluß.

2. Die Ermittlungsarbeit bei Klagen

Die Frage der Ermittlungen bei Beschwerden steht im direkten Zusammenhang mit der vorangegangenen Problematik. Daß größte Hindernis für externe Aufsichtsgremien liegt m.E. in ihrer eingeschränkten Fähigkeit, im Zusammenhang mit den Beschwerden angemessene Ermittlungen durchzuführen.

Die meisten Ausschüsse müssen sich auf die Arbeit von Ermittlungspersonal verlassen, das derselben Polizei angehört, gegen die es ermittelt. Meistens geschieht im Verlauf von solchen Ermittlungen eins von zweierlei: Häufig ist das Ermittlungspersonal gegen die Beschwerdeführer vorein-

genommen und somit bestrebt, möglichst viele Beweise für die Unschuld der Kollegen zu finden. Diese Haltung ist besonders deutlich, wenn die Beschwerdeführer einer ethnischen oder rassischen Minderheit angehören.

Seltener kommt es vor, daß Ermittler zunächst versuchen, Beweise gegen die angeschuldigten Polizisten zu finden. Bald werden sie jedoch feststellen, daß solcher Übereifer mit Stigmatisierung bestraft wird - eine für das berufliche Fortkommen nicht gerade förderliche Reaktion.

Die Lösung für solche Probleme wäre, die Ausschüsse mit eigenem Ermittlungspersonal auszustatten. Dies geschieht allerdings selten. Der häufigste Kompromiß besteht darin, gegen die Angehörigen einer Polizeiorganisation durch Beschäftigte einer anderen Polizeiorganisation ermitteln zu lassen. Die Erfolge sind gewöhnlich ausgesprochen mäßig. Entweder sind die organisationsfremden polizeilichen Ermittler bemüht, ihren Loyalitätskonflikt dadurch überzukompensieren, daß sie besonders mißtrauisch auf Beschwerden reagieren, oder aber sie stoßen auf eine totale Verweigerungshaltung seitens derjenigen, gegen die sie ermitteln sollen. Diese Schwierigkeiten beziehen sich meistens auf Beschwerden, die von der nichtpolizeilichen Öffentlichkeit erhoben werden.

Interne Beschwerden sind gewöhnlich viel besser dokumentiert. Dies liegt nicht nur daran, daß einer Polizeibehörde viel mehr daran gelegen ist, Ereignisse zu untersuchen, die die Disziplin in den eigenen Reihen gefährden könnten; auch das Ermittlungsverfahren ist oft ein ganz anderes.

Wird gegen einen Polizisten aufgrund einer externen Beschwerde ermittelt, erhält er meistens eine offizielle Mitteilung darüber, so daß er belastende Beweise beiseite schaffen oder sich zumindest vorsichtiger verhalten kann.

Förmlich interne Ermittlungen hingegen sind meistens nur der letzte Schritt in einem Prozeß, der schon lange vor Erhebung der offiziellen Anklage durch die Polizeiführung angefangen hat. D.h., daß die Ermittlungen schon längst laufen und bereits Beweise gesammelt wurden, ohne daß die Angeschuldigten davon wußten.

Demzufolge ist ein Ausschuß, der sowohl mit internen, als auch mit externen Beschwerden befaßt ist, ungleich mächtiger als ein Ausschuß, der nur mit Beschwerden aus der Öffentlichkeit zu tun hat. Wenn ein Ausschuß für beide Beschwerdearten zuständig ist, kann er eine ernstzunehmende Beschwerde von außerhalb als interne behandeln, damit er intensivere Ermittlungen durchführen lassen kann. Bezeichnenderweise weisen sämtliche Ausschüsse, die für interne und externe Klagen zugleich zuständig sind, erheblich mehr externe als interne Beschwerden zurück.

3. Öffentliche Skandale und Einzelbeschwerden

Beschwerdeausschüsse sind ständige Gremien, die sich gewöhnlich mit weniger brisanten Beschwerden gegen einzelne Polizisten befassen. Solange solche Beschwerden von den Medien nicht hochgespielt werden und sich gegen einzelne und nicht gegen allgemeine Praktiken richten, die große Teile der Polizei betreffen könnten,

können solche Ausschüsse einigermaßen gute Arbeit leisten, zumindest einen solchen Anschein erwecken. Als ständige Gremien geraten solche Beschwerdeausschüsse insbesondere dann in ernsthafte Schwierigkeiten, wenn sie über "öffentliche Skandale" zu urteilen haben - etwa, wenn ein Jugendlicher von der Polizei erschossen worden ist oder wenn sie Fehlverhalten ermitteln sollen, das, wie die Polizeikorruption, sehr weit verbreitet sein kann.

Zur Begründung: Keine Gruppe wird sich strengen Kontrollen über lange Zeit aussetzen, ohne dagegen zu rebellieren. Selbstverständlich verfügt auch die Polizei in einer demokratischen Gesellschaft über sehr viel Schlagkraft. In der Tat sind die wenigsten Regierungen bereit, polizeilicher Wut und Frustration entschlossen entgegenzutreten. Eine externe Kontrolle der Polizei ist deswegen in nicht unbeträchtlichem Umfang von der Mitarbeit der Polizei abhängig. Solange die Polizei bereit ist, sozusagen "das Spiel mitzumachen", ist sie einer gewissen Außenkontrolle unterwerfbar. Aber lehnt sie sich offen gegen externe Autoritäten auf, kann sehr schnell eine ernsthafte Krise eintreten.

Solange es sich um individuelle Fälle von minderem Belang handelt, die weder wichtige Symbole noch besonders viele Personen innerhalb des Polizeiapparats gefährden, ist die Polizei durchaus bereit, die Regeln zu beachten. Doch sobald ein öffentlicher Skandal entsteht oder relativ weitverbreitete Praktiken innerhalb einer Polizeiorganisation zum Gegenstand öffentlicher Untersuchungen werden, reagiert die Polizei ausgesprochen

abwehrend. Ein vorübergehend zur Erhellung eines Skandals einberufener Untersuchungsausschuß kann zu radikalen Ergebnissen und Empfehlungen kommen, weil er sich nach Ablieferung seines Berichts auflösen wird und somit nicht nach Kompromissen suchen muß, um künftige Konfrontationen mit der Polizei zu vermeiden. Ganz anders verhält es sich mit ständigen Aufsichts- und Beschwerdegermien. Sie müssen ihre künftige Vertrauenswürdigkeit bewahren und können es sich nicht leisten, eine Konfrontationshaltung gegenüber jenen einzunehmen, die sie kontrollieren wollen. Demzufolge ist ihre Fähigkeit, mit Skandalen größeren Umfangs fertig zu werden und gegen die Wurzeln des Mißbrauchs polizeilicher Gewalt vorzugehen, drastisch eingeschränkt.

Diese aus der politischen Impotenz rührenden Nachteile werden noch dadurch verstärkt, daß ständige Beschwerdeausschüsse auf individuelle Fälle eingerichtet sind und gar nicht über die Ressourcen verfügen, um großangelegte Untersuchungen über die strukturellen Besonderheiten polizeilicher Organisationen zu veranstalten. In Kanada ist lediglich das Aussichts Komitee über den Sicherheitsdienst (SIRC) zum Teil in der Lage, über individuelle Fälle hinauszugehen.

4. Normenkonflikte

Polizeiliche und sonstige Mitglieder von Kontrollausschüssen haben sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie die Schwere eines Falles von polizeilichem Fehlverhalten zu beurteilen ist. Die Polizei zeigt sich

eher nachsichtig bei polizeilichem Fehlverhalten, das theoretisch mit den besonderen Anforderungen polizeilicher Arbeit gerechtfertigt werden könnte (wie das Zurückgreifen auf übermäßige Gewaltanwendung, unrechtmäßige Festnahmen, unrechtmäßiges Abhören, Einschüchterung von Zeugen und Verdächtigen, unangebrachter Waffengebrauch usw.). Dagegen ist sie gegenüber polizeilichem Verhalten intolerant, das das professionelle Selbstverständnis von Integrität und Würde verletzen könnte. Zum Beispiel zeigen sich die polizeilichen Mitglieder eines Beschwerdeausschusses gnadenlos gegenüber einem Polizisten, der beim Ladendiebstahl erwischt worden ist (wie gering der Wert des gestohlenen Gegenstandes auch sein mag), und werden dessen Entlassung empfehlen. Dagegen werden sie bis zum bitteren Ende einen Kollegen verteidigen, der einen fliehenden Jugendlichen erschossen hat. Dagegen vertreten die Nichtpolizisten nahezu diametral entgegengesetzte Normen. Sie haben gelernt, daß gewalttätige Angriffe gegen Personen schwerwiegender sind als Eigentumsdelikte und wollen diese Normen auf polizeiliches Fehlverhalten übertra-

gen. Dementsprechend werden sie unnötigen Waffengebrauch äußerst schwerwiegend finden und deshalb mit den polizeilichen Vertretern im Ausschuß hierüber in Streit geraten.

Es gibt noch einen weiteren Stein des Anstoßes. Polizisten neigen dazu, sehr streng gegen Kollegen vorzugehen, die sich etwas haben zuschulden kommen lassen, ohne versucht zu haben, es zu vertuschen. Naivität, unverhohlene Arroganz und Nachlässigkeit bei der Vertuschung von Fehlverhalten sind für sie Kardinalfehler. Wenn also ein Polizeiangehöriger der Brutalität beschuldigt wird und nicht einmal den Versuch unternimmt, die eigenen Berichte auszubessern, dann gilt dieser Person die volle Verachtung mit der Folge schwerer Sanktionen. Nichtpolizisten reagieren nicht so empfindlich auf Vertuschungsversuche.

Eine der weitreichendsten Folgen dieses Normenkonflikts besteht darin, daß die Mitglieder von Beschwerdeausschüssen es inzwischen aufgegeben haben, sich über Beschwerden zu streiten, wenn es keine ZeugInnen außer den Opfern gibt, deren Wort gegen das eines beschuldigten Polizisten steht. Solche Beschwerden werden zurückgewiesen.

III. Schlußbemerkungen

Leider ist es im Rahmen eines so kurzen Artikels nicht möglich, auf alle Probleme einzugehen. Auch habe ich ein Problem mit voller Absicht ausgeklammert, weil es aufgrund seiner Kompliziertheit eines eigenen Aufsatzes bedürfte. Die Polizei behauptet, daß als Folge der Einführung von Be-

schwerdeausschüssen eines der ältesten Prinzipien der Kriminaljustiz systematisch verletzt wird: daß niemand wegen desselben Delikts zweimal vor Gericht gestellt werden darf. Die Polizei sei fortwährend der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt. Und obwohl ich letzten Endes davon über-

zeugt bin, daß diese Argumentation zu vereinfacht ist, läßt sich nicht leugnen, daß diese Befürchtungen einen realen Kern haben und die Polizei z.Z. sehr verbittern.

Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß Aufsichtsausschüsse und Beschwerdekomitees kein Allheilmittel gegen polizeiliches Fehlverhalten sind. Um diese These zu stützen, weise ich darauf hin, daß die Verabschiedung eines Ehrenkodex oder einer Berufsethik unbeabsichtigte und verquere Folgen zeitigen kann. In Kanada herrscht die Überzeugung vor, m. E. zurecht, daß wir keinen gänzlich zentralisierten Polizeiapparat ins Leben rufen sollten, wie er in Frankreich existiert. In der Provinz Québec ist es uns bisher gelungen, alle Versuche zu vereiteln, die einzelnen Polizeiorganisationen in eine einzige Provinzpolizei einzubringen.

Nunmehr bringt die Provinzregierung gerade neue Gesetzesinitiativen ins Parlament ein, die darauf abzielen, die zahlreichen Beschwerdekomitees durch einen zentralisierten Aufsichtsausschuß zu ersetzen, der für sämtliche Polizeien der Provinz zuständig wäre. Die nicht überraschende Folge dieser Bestrebungen ist, daß nunmehr alle Polizeien Québecs gegen diese "gemeinsame Bedrohung" auch gemeinsame Front machen. Dieser schlecht durchdachte Versuch, eine bessere Kontrolle der Polizei durch die Einführung eines zentralen Aufsichtsausschusses zu erreichen, hat das ausgelöst, was immer als die größte Bedrohung für demokratische Polizeiarbeit empfunden wurde, nämlich die Errichtung eines vereinigten und "monolithischen" Polizeiapparats in der Provinz Québec.

Literatur

CANADA (1966), Report of the Commission of Inquiry into Complaints Formulated by George Victor Spencer (The D.C. Wells Report). Ottawa: Queen's Printer.

CANADA (1969), Abridged Report of the Royal Commission on Security (The Mackenzie Report). Ottawa: Queen's Printer.

CANADA (1981a), Second Report of the Commission of Inquiry Concerning Certain Activities of the Royal Canadian Mounted Police: Freedom and Security Under the Law (The McDonald Report, 2 Bde.). Ottawa: Minister of Supplies and Services.

CANADA (1981b), Third Report of the Commission of Inquiry Concerning Certain Activities of the Royal Canadian Mounted Police: Certain RCMP Activities and the Question of Governmental Knowledge. Ottawa: Minister of Supplies and Services.

ONTARIO (1989), The Report of the Race Relation and Policing Task Force. Toronto: Ministry of the Solicitor General.

QUÉBEC (1981), Rapport de la Commission d'enquete sur les opérations policières en territoire québécois. Québec: Ministère des Communications.

QUÉBEC (1989), Comité d'enquete sur les relations entre les corps policiers et les minorités visibles et ethniques. Montréal: Commission des Droits de la personne.

SIMPSON, A.E. (1977), The Literature of Police Corruption. Vol. 1: A Guide to Bibliography and Theory. New York: John Jay Press.

Australien

Ombudsmänner und 'Police Complaints Authorities' als Beschwerdeinstanzen *)

von M. Brusten

Ombudsmänner und 'Police Complaints Authorities' stellen kein Patentrezept gegen polizeiliches Fehlverhalten dar. Doch können sie dazu beitragen, daß Fehlverhalten und Machtmißbrauch der Polizei in bürgernaher und demokratischer Weise kontrolliert und damit reduziert werden. Doch wichtiger als ihre Kontrollfunktion im Hinblick auf individuelles Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter ist ihr Einfluß auf die Struktur der Polizei und auf das, was heute häufig mit dem englischen Ausdruck des 'Policing' bezeichnet wird, d.h. die polizeilichen Strategien und Methoden der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Unser Autor, Prof. für Soziologie an der Universität (GHS) Wuppertal, hat in Australien vor Ort dieses System studiert.

1. Die Entwicklung der Beschwerdeinstitutionen in Australien

Die Formierung dieser neuen Institutionen ist zwar aufgrund der besonderen politischen Beziehungen des Landes zu Großbritannien vor allem durch die dortige Entwicklung (aber auch durch ähnliche Einrichtungen in den USA und Canada) angeregt worden; doch handelt es sich dennoch keineswegs um Kopien, sondern um Institutionen, die innerhalb Australiens selbst hart erkämpft wurden. Besonders geprägt hat den 'Australian way of the civilian oversight of law enforcement'¹⁾ jedoch eine für den Durchschnittsbürger der BRD geradezu irritierende politische Kultur, in der Mißtrauen gegenüber dem Staat kein Makel ist, sondern Ausdruck bürgerlichen Selbstbewußtseins und - im Zweifelsfall - auch Bürgerpflicht. Trotz des gemeinsamen kulturellen Hintergrunds ist die Entwicklung der

neuen Beschwerde-Institutionen in Australien keineswegs einheitlich verlaufen. Der Startschuß fiel Mitte der 70er Jahre auf Bundesebene: denn dort hatte bereits 1975 die 'Australian Law Reform Commission' (ALRC) vorgeschlagen, dem für das Bundesterritorium um Canberra und für Bundesangelegenheiten in den australischen Bundesstaaten zuständigen 'Commonwealth Ombudsman' die Befugnis zur Kontrolle von Beschwerden gegen die Polizei zu übertragen. Dennoch beschränkte der neue 'Ombudsman Act' von 1976 die Zuständigkeit zunächst noch - wie damals üblich - auf 'Beschwerden gegen polizeiliche Verwaltungsakte'. Erst nachdem die ALRC 1978 ihre Forderung wiederholte, daß der 'Commonwealth Ombudsman' auch für Beschwerden über das Verhalten

einzelner Polizeibeamter zuständig sein sollte, wurde diesem eigentlichen 'Kernpunkt' einer demokratischen Kontrolle der Polizei in dem 'Complaints Act' von 1981 Rechnung getragen.

Die meisten australischen Staaten folgten in den darauf folgenden Jahren - wenn auch in unterschiedlicher Weise - dem Vorbild auf Bundesebene und übertrugen die Kompetenzen zur Überprüfung von Beschwerden gegen die Polizei auf die bereits bestehende, geachtete und meist auch einflussreiche Institution des 'Ombudsman' 2); so in New South Wales, Westaustralien, Tasmanien und im Northern Territory. In Süd-Australien und Victoria wurde diese Aufgabe dagegen neu geschaffenen 'Police Complaints Authorities' (PCA) übertragen: relativ kleinen 'Spezial-Behörden' für Beschwerden gegen die Polizei, deren Befugnisse und Zuständigkeiten jedoch im großen und ganzen denen des 'Ombudsman-Modells' entsprechen. Eine strukturelle Sonderrolle spielte von vornherein lediglich das 'Police Complaints Tribunal' in Queensland, bei dessen Einrichtung 1982 der damalige Polizeiminister des Landes vor dem Parlament ausdrücklich hervorhob, daß dieses 'Tribunal' als 'Antwort auf die ständigen Angriffe gegen die Rechtschaffenheit der Polizei' gedacht sei, als jederzeit verfügbares und unabhängiges Forum, das sich mit unbewiesenen Behauptungen und Beschwerden gegen 'unsere Polizei' befaßt 3). Parallel zur Entwicklung der neuen Beschwerde-Institutionen wurden innerhalb der australischen Polizei auf Bundes- und Landesebene 'Police Internal Investigation Branches' gebildet.

1.1 Police Internal Investigation Branches

Sie fungieren als eine Art Polizei in der Polizei und stellen als solche im Hinblick auf Personal und Kompetenz bestens ausgestattete Spezialabteilungen der Polizei dar, deren Hauptaufgabe darin besteht, die polizeilichen Ermittlungen von Disziplinar-, Beschwerde- und Strafverfahren gegen Polizeibeamte durchzuführen. Das heißt, auch innerhalb der Polizei selbst ist die Kontrolle des Fehlverhaltens einzelner Polizeibeamter den jeweiligen Vorgesetzten weitgehend entzogen. Diese polizeiinternen Untersuchungs-Abteilungen stellen damit de facto die entscheidenden Kooperations-Partner der neuen Beschwerde-Institutionen dar: denn sie erledigen in der Regel die konkrete Ermittlungsarbeit, weil nur sie über die hierzu notwendigen Experten und Fähigkeiten verfügen. Auch wenn diese polizeiinternen Untersuchungsabteilungen besser geeignet sind als Vorgesetzte, um Beschwerden gegen Polizeibeamte effizient und schonungslos aufzuklären, bleiben selbstverständlich dennoch gewisse Zweifel, ob Ermittlungen von Polizeibeamten gegen Polizeibeamte auch wirklich ohne bias zugunsten der Polizei durchgeführt werden. Andererseits ist jedoch zu befürchten, daß externe Ermittlungen gegen Polizeibeamte zu einer kollektiven Abwehrhaltung der Polizei und schließlich sogar zu einer Unterminierung der polizeiinternen Disziplin führen könnten. Die hier getroffenen Konfliktregelungen sind daher eine Art Kompromiß und in den verschiedenen Bundesstaaten sehr unterschiedlich: von der bloßen Über-

prüfung der polizeilichen Ermittlungsberichte über das Recht zur Nachforderung weiterer Ermittlungen durch die Polizei bis hin zur Berechtigung, im Konfliktfall auch eigene, polizeiunabhängige Ermittlungen durch die jeweilige Beschwerde-Institution selbst durchführen zu können 4).

1.2 'Facts and figures' für ganz Australien

Um Struktur und Funktion der neuen Kontroll-Institutionen beurteilen zu können, sind nicht nur die entsprechenden gesetzlichen Regelungen von Interesse, sondern vor allem auch die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung dieser Gesetze. Auch wenn hierzu noch keine einheitlichen statistischen Daten vorliegen, so ergeben die Parlamentsberichte der für Beschwerden über die Polizei zuständi-

gen Ombudsmänner und Police Complaints Authorities doch zumindest erste Hinweise darüber, wie die 'demokratische Kontrolle der Polizei' in Australien gegenwärtig tatsächlich funktioniert. Dabei ergeben sich für den gesamten Kontinent zur Zeit (1987/88) etwa folgende Daten: 5)

- Bevölkerung: ca. 16,5 Mio.
- Polizeipersonal insg. ca. 43.000
- davon Polizeibeamte ca. 37.300
- Anzahl der Beschwerden gegen Polizeibeamte ca. 5.500 (d.h. etwa 1 Beschwerde pro 7 Polizisten)
- Personal der Ombudsmänner u. Police Complaints Authorities, das sich mit Beschwerden gegen Polizeibeamte befaßt, ca. 55
- Personal der polizeiinternen Abteilungen, die u.a. die Ermittlungen bei Beschwerden aus der Bevölkerung durchführen, ca. 350.

2. Die Police Complaints Authority in Südaustralien

Wer die neuen Kontroll-Institutionen nicht nur im Hinblick auf ihre allgemeinen Strukturen und ihre Unterschiedlichkeiten, sondern auch in bezug auf ihre konkrete Praxis kennenlernen will, wird gut tun, sich zu diesem Zweck zunächst einmal mit einer dieser Institutionen näher vertraut zu machen. Wir wollen uns daher im Folgenden nur noch mit der 'Police Complaints Authority' in Südaustralien befassen. 6)

Zu den strukturellen Rahmendaten der PCA von Süd-Australien gehört, daß die rund 150-jährige 'Geschichte der Weißen' in diesem Bundesstaat - im Gegensatz zu anderen Staaten Austra-

liens - nicht auf die Gründung einer englischen Strafgefangenen-Kolonie zurückzuführen ist, sondern ganz wesentlich auf den starken Zustrom deutscher Einwanderer, und daß die Landfläche dieses Staates (wenn auch größtenteils Wüste) etwa das Vierfache der BRD ausmacht. Dennoch leben in diesem Land insgesamt nur knapp 1,5 Millionen Menschen und von diesen wiederum rund 1 Million in der Hauptstadt Adelaide. Die Gesamtstärke der Polizei des Landes beträgt ca. 3.800 Beschäftigte, darunter ca. 3.500 Polizeibeamte. Bei der 'Police Internal Investigation Branch' sind insgesamt 16 Personen beschäf-

tigt, 11 Polizeibeamte und 5 Büroangestellte.

Im Office der PCA sind neben dem Chef der Institution (der eigentlichen 'Police Complaints Authority') seit 1988 noch weitere 5 Personen vollzeit und hauptamtlich mit der Bearbeitung von Beschwerden gegen Polizeibeamte beschäftigt. Als Leiter der PCA kommen laut Gesetz nur anerkannte Rechtsanwälte oder aber erfahrene Richter eines höheren Gerichts in Frage. Die Ernennung der PCA erfolgt durch den Gouverneur des Staates; zunächst auf maximal 7 Jahre, eine Vertragsverlängerung ist jedoch möglich. Eine vorzeitige Entlassung der PCA ist dem Gouverneur nur aufgrund gesetzlich genau festgelegter Kriterien und nur mit Zustimmung des Landesparlaments erlaubt. Alle Mitarbeiter im Büro der PCA werden dagegen vom Leiter dieser Institution selbst ausgewählt und angestellt. Die PCA hat sich im übrigen in besonderer Weise gegenüber dem Landesparlament zu verantworten und diesem jährlich einen ausführlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen; unabhängig davon kann sie sich in dringenden Angelegenheiten auch jederzeit unmittelbar mit einem 'special report' an das Parlament wenden.

Die gesetzliche Grundlage der 'Police Complaints Authority' ist der sogenannte 'Police (Complaints and Disciplinary Proceedings) Act', ein insgesamt rund 30seitiges und sehr detailliertes Gesetzeswerk, das am 1. September 1985 nach jahrelangen Kommissions-Verhandlungen und öffentlichen Debatten zwischen Politikern der verschiedenen Parteien, Wissenschaftlern, Vertretern von Polizei-

behörden und der Polizeigewerkschaft sowie Repräsentanten von Bürgerrechtsbewegungen endlich in Kraft trat.

Nicht zuletzt wegen dieser in aller Öffentlichkeit ausgetragenen Diskussionen über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer demokratischen Kontrolle der Polizei wissen die meisten Bürger in Südastralien, daß sie sich seit 1985 ohne administrative Hürden kostenlos bei der 'Police Complaints Authority' in Adelaide über Maßnahmen der Polizei oder das Verhalten einzelner Polizeibeamter beschweren können. Weitere Informationsquellen sind Berichte über die PCA in den Massenmedien sowie öffentliche Vorträge und Jahresberichte der PCA an das Parlament. Besonders bürgerfreundlich ist ein sehr informatives Faltblatt, in dem die PCA den Bürgern ihre neuen Rechte und die wesentlichen Aspekte des neuen Gesetzes in einer für jedermann verständlichen Form darstellt. Um die Breitenwirkung dieser Information sicherzustellen, ist dieses Faltblatt nicht nur im 'Office' oder bei öffentlichen Auftritten der PCA zu erhalten, sondern praktisch überall dort, wo es gebraucht werden könnte: bei Anwälten, kommunalen Ämtern, Büros von Bürgerrechtsbewegungen, lokalen Politikern - und sogar bei der Polizei selbst.

Neben sachdienlichen Informationen über Status und Rechte der neuen PCA macht diese Broschüre den Bürgern - vor allem auch Bürgern aus unteren sozialen Schichten - Mut, ihre neuen Rechte auch wahrzunehmen.

2.1 Erste Erfahrungen mit den neuen Beschwerde-Regeln

Beschwerden gegen die Polizei sollen zwar möglichst schriftlich eingereicht werden. Doch ist die PCA auch bereit, die Angelegenheit vorher erst einmal durchzusprechen und bei der Abfassung der Beschwerde behilflich zu sein. Wenn nötig, wird bei Ausländern/ ethnischen Minderheiten sogar ein Übersetzer hinzugezogen. Selbst während des Beschwerdeverfahrens - etwa bei Zeugenvernehmungen durch die polizeilichen Untersuchungsbehörden - steht die PCA dem sich beschwerenden Bürger auf Verlangen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Strafgefangenen und Personen in Polizeigewahrsam muß von den betreffenden Behörden die Möglichkeit gegeben werden, sich jederzeit direkt an die PCA wenden zu können. Die entsprechenden Behörden sind daher verpflichtet, die hierzu notwendigen Hilfsmittel (Papier, Bleistift, Briefumschläge etc.) zur Verfügung zu stellen und verschlossene Beschwerdebriefe ohne Verzögerung an die PCA weiterzuleiten.

Beschwerden können aber auch im Auftrag oder im Namen eines anderen Bürgers eingereicht werden, was z.B. für Bürgerrechtsbewegungen wichtig ist, die sich für die Rechte der Ureinwohner Australiens, den 'Aborigines' einsetzen, da diese selbst in der Regel mit Behörden nichts zu tun haben wollen oder aber nicht mit ihnen zu recht kommen.

Selbstverständlich werden die Untersuchungen von Beschwerden strikt

vertraulich behandelt: wer dennoch Angst vor Repressalien hat oder aus anderen Gründen lieber anonym bleiben möchte, reicht seine Beschwerde damit noch keineswegs sogleich verblich ein. Auch wenn die PCA in solchen Fällen nicht verpflichtet ist, entsprechende Nachforschungen anzustellen, so weiß sie doch auch, daß bestimmte Mißstände (wie z.B. Bestechung und Korruption) möglicherweise nur über anonyme Anzeigen ans Tageslicht kommen.

Wer indes absichtlich falsche Beschuldigungen gegen die Polizei erhebt, sollte auch wissen, daß es eine Straftat ist, wissentlich eine Beschwerde zu machen, die Unwahrheiten enthält. Es ist allerdings ebenso eine Straftat, jemanden daran zu hindern oder davon abzuhalten, eine Beschwerde gegen die Polizei einzureichen; ein besonders wichtiger Paragraph, der vor allem die Polizei selbst zu größtmöglicher Vorsicht im Umgang mit Bürgern mahnt, die sich über die Polizei beschweren möchten. Die Erfahrungen der ersten 7 Jahre zeigen folgendes sehr deutlich:

* Die Gesamtzahl der Bürger Süd-Australiens, die sich über die Polizei beschwert haben, hat sich inzwischen mehr als verdoppelt (von 334 auf 810),

* Die Bürger nehmen in zunehmendem Maße die Dienste der PCA un-mittelbar in Anspruch (42,5:58,5),

* Sie haben auch mehr Mut, sich bei der Polizei selbst zu beschweren, weil sie wissen, daß auch die Bearbeitung dieser Beschwerden von der PCA überwacht wird.

Tabelle 1: Zahl der in Süd-Australien eingegangenen Beschwerden gegen Polizeibeamte

Eingang der Beschwerden	1985/86 abs. in %	1986/87 abs. in %	1987/88 abs. in %	1988/89 abs. in %
bei der PCA	142 42,5	251 51,7	344 53,7	474 58,5
bei der Polizei	192 57,5	235 48,3	297 46,3	336 41,5
Gesamt	334 100,0	486 100,0	641 100,0	810 100,0

Da die relativ rasch ansteigende Zahl der Beschwerden 7) inzwischen kaum noch zu bewältigen ist, sieht sich die PCA trotz großer Bedenken mittlerweile gezwungen, die eingehenden Beschwerden stärker nach 'Wichtigkeit' zu selektieren und zu behandeln 8).

Um unnötige Kosten und Verzögerungen zu vermeiden, können sowohl der Chef der Polizei (Commissioner of Police) als auch die PCA vorschlagen, ihnen dafür geeignet erscheinende Beschwerde-Fälle durch Schlichtung aus der Welt zu schaffen. Voraussetzung eines solchen Versuchs ist jedoch, daß alle Seiten, sowohl der Commissioner als auch die PCA und natürlich der sich beschwerende Bürger, damit einverstanden sind. Ist dies der Fall, dann kann ein Treffen zwischen den betreffenden Bürgern und Polizeibeamten arrangiert und der Anlaß zur Beschwerde besprochen werden. Kann der Konflikt auf diese Weise tatsächlich zur Zufriedenheit aller Beteiligten beigelegt werden, kann die PCA entscheiden, daß zu diesem Beschwerdefall keine weiteren Ermittlungen angestellt werden müssen.

2.2 Anlässe zu Beschwerden über Polizeibeamte

Sehr differenziert registriert die PCA die jeweiligen Anlässe, die zu Beschwerden geführt haben. Tab. 2 gibt hierüber nur einen relativ groben Überblick. Auch wenn die quantitative Verteilung der Beschwerden auf die hier unterschiedenen Kategorien auf den ersten Blick - im nachhinein - vielleicht wenig überraschend ist. Der PCA bietet sie jedenfalls erste Ansätze, um vor allem die besonders häufig vorgebrachten "Steine des Anstoßes" für die Zukunft auszuräumen oder doch zumindest zu reduzieren. Neben Beschwerden treffen bei der PCA zahlreiche Anfragen von Bürgern ein, die sich auf polizeiliche Maßnahmen beziehen, die diese Bürger nicht verstehen oder für ungerechtfertigt halten. Im Tätigkeitszeitraum 1987/88 registrierte die PCA insgesamt 304 derartiger Anfragen, immerhin 52 von ihnen veranlaßten jedoch die PCA zu "offiziellen Nachforschungen" ihrerseits und dazu, die-se Anfragen zu Beschwerden umzuwerten.

Tabelle 2: Anlässe für Beschwerden über Polizeibeamte in Süd-Australien aus der Sicht der Beschwerdeführer 1985/86 bis 87/88

Kategorien der Beschwerde-Anlässe	Anzahl der Beschwerden				
	85/86	86/87	87/88	ges.	in %
Anwendung physischer Mittel ("Anfassen", Schlagstock, Handschellen)	99	106	148	353	24,2
Verkehrskontrollen (Aufnahme von Verkehrsregelübertretungen, Verwarnungen)	32	82	90	204	14,0
Pflicht-Verletzungen bei Berichterstattung Untersuchung von Straftaten	38	59	82	179	12,3
Mißbrauch polizeilicher Macht (fortwährende Belästigung, Ungleichbehandlung)	29	43	62	134	9,2
Unhöfliches/ unkorrektes Benehmen	45	32	52	129	8,8
Auftreten bei Ermittlungen/ Durchsuchungen	26	46	50	122	8,4
Verhaftung/Arrest (ungesetzlich, ohne Begründ.)	18	16	30	64	4,4
Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen allgemein	3	23	23	49	3,4
Umgang mit Informationen (Vertrauensbruch, Angabe unzutreffender Informationen)	15	11	17	43	2,9
Schikanen, Drohungen, übermäßige Polizeipräsenz	9	8	17	34	2,3
Behandlung von Eigentum (Beschlagnahme, Beschädigung, Verlust)	8	8	15	31	2,1
Korruption, Begünstigung im Amt, Amtsmissbrauch für persönliche Zwecke	2	12	8	22	1,5
Verweigerte/unangebrachte Strafverfolgung	1	10	4	15	1,0
Fehlverhalten im Zusammenhang mit Drogen und Narkotika	-	6	8	14	1,0
Polizeiliche Festnahme/Mitnahme zur Wache	4	2	8	14	1,0
Unregelmäßigkeiten bei der Beweiserhebung, Polizeibeamte als Zeugen	-	5	5	10	0,7
Seltene, hier nicht differenziert aufgeführte Anlässe für Beschwerden	5	17	22	44	3,0
Gesamt	334	486	641	1.461	100%

2.3 Nichtverfolgung von Beschwerden

Unabhängig davon, ob die Bürger ihre Beschwerde bei der PCA oder der Polizei einreichen, liegt es laut Gesetz nur im Ermessen der PCA, ob entsprechende Untersuchungen eingeleitet werden oder nicht. Unter welchen

Bedingungen die PCA von dem ihr zugestandenen Ermessen Gebrauch machen kann, ist jedoch wiederum im Gesetz genau festgelegt. Insgesamt wurde in den letzten drei Jahren rund ein Drittel der eingegangenen Beschwerden aus den verschiedensten Gründen (zumindest vorläufig) nicht weiter verfolgt.

Tabelle 3: Gründe für die Nicht-Verfolgung von Beschwerden seit 1985/9)

Gesetzlich vorgesehene Gründe für die Nichtverfolgung von Beschwerden	Anzahl der Fälle				
	85/86	86/87	87/88	ges. in %	
Anlaß der Beschwerde liegt bei Einreichen der Beschwerde mehr als sechs Monate zurück	1	1	3	5	1,0
Die Beschwerde ist trivial, leichtfertig, schikanös oder wird seitens des Beschwerdeführers selbst nicht ernsthaft verfolgt	1	18	17	36	7,5
Die Beschwerde ist anonym, die Identität des Beschwerdeführers ist - obwohl zur Klärung des Sachverhaltes wichtig - nicht bekannt	1	1	-	2	0,4
Der Beschwerdeführer hat bereits gegen eine pol. Maßnahme Einspruch bei Gericht eingelegt (wo dann auch die Beschwerde behandelt wird)	3	22	30	55	11,5
Die PCA ist der Ansicht, daß eine Untersuchung der Beschwerde unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zu rechtfertigen ist	21	76	79	176	36,7
Vorläufige Nichtbehandlung, weil die Beschwerde im Zusammenhang steht mit einem Straf- oder Disziplinarverfahren (und vermutlich dort berücksichtigt wird)	42	73	90	205	42,8
Gesamtzahl der nicht bzw. vorläufig nicht verfolgten Beschwerden	69	191	219	479	100
In Prozent der eingegangenen Beschwerden	20.7	39.3	34.0	32.8	

Wie Tab. 3 zeigt, werden Beschwerden, in deren Zusammenhang ein Gerichtsverfahren ansteht, zunächst nicht weiter bearbeitet. Je nach Verlauf des Gerichtsverfahrens ist eine Behandlung der Beschwerde durch die PCA später jedoch durchaus noch möglich (z.B. dann, wenn der Gegenstand der Beschwerde im Gericht nicht zur Sprache kam). Die Polizei hatte sich im übrigen jahrelang gegen die Einführung einer PCA mit dem Argument zur Wehr gesetzt, viele Bürger würden leichtfertige, schikanöse und böswillige Beschwerden gegen Polizeibeamte einreichen. Die Erfahrungen der PCA in den ersten drei Jahren zeigen jedoch, daß der Anteil derartiger Beschwerden offenbar relativ gering ist.

Es besteht sicherlich kein Zweifel, daß die Einstellungspraxis der PCA trotz gewissenhafter Prüfung der jeweiligen Beschwerden nicht zuletzt auch auf subjektive Eindrücke, Erfahrungen und vorhandene Ressourcen zurückzuführen ist. Um jedoch die hierin liegenden Probleme in Grenzen zu halten, ist die PCA verpflichtet, in diesen Fällen nicht nur den Chef der Polizeibehörde, sondern auch den jeweiligen Beschwerdeführer entsprechend ausführlich zu informieren. Sollte der Beschwerdeführer mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden sein, kann er ohne große Umstände Widerspruch einlegen und um Neubehandlung seiner Beschwerde bitten.

Ein ganz entscheidender Punkt der neuen Regelung besteht darin, daß die Begutachtung und Bewertung des gesamten Beschwerdeverfahrens letztendlich ausschließlich in der Kom-

petenz und Zuständigkeit der polizeiunabhängigen PCA liegt.

2.4 Bewertung der Ergebnisse der Beschwerde-Ermittlungen durch die PCA

Dies gilt nicht nur für den Eingang der Beschwerden im Hinblick auf die Entscheidung, ob entsprechende Untersuchungen eingeleitet werden sollen oder nicht, sondern auch - im Gegensatz zu anderen Staaten - für die Bewertung der polizeilichen Ermittlungsergebnisse nach Vorliegen der betreffenden Untersuchungsberichte. Dabei richtet sich die Bewertung nicht nur auf die Ergebnisse der Untersuchung, sondern auch auf das professionelle Vorgehen der Polizei bei derartigen Ermittlungen.

Die bisher vorliegenden Daten (Tab. 4) dokumentieren, daß die polizeiunabhängige Auswertung der polizeilichen Ermittlungsergebnisse durch die PCA in rund 2/3 aller untersuchten Beschwerdefälle ergab, daß den betreffenden Polizeibeamten ein vom Gesetz her zu beanstandendes Fehlverhalten nicht nachzuweisen und in weiteren rund 5% der Fälle eine eindeutige Beurteilung aufgrund der polizeilichen Ermittlungsergebnisse noch nicht möglich war. In immerhin rund 30% der untersuchten Beschwerdefälle haben jedoch die polizeilichen Ermittlungen nach Einschätzung der PCA ohne Zweifel ergeben, daß das Verhalten der betreffenden Polizeibeamten zu Recht beanstandet wurde; auch wenn es sich hierbei nur zu einem geringen Teil um Straftaten oder Disziplinarvergehen handelte.

Tabelle 4: Bewertung des von Bürgern beanstandeten Polizei-Verhaltens durch die PCA - nach Vorliegen des polizeil. Untersuchungsberichts

Vom Gesetz her vorgesehene Bewertungsmöglichkeiten des polizeilichen Verhaltens	Zahl der untersuchten Beschwerdefälle				
	85/86	86/87	87/88	ges. in %	
Kein zu beanstandendes Verhalten	70	216	129	415	68,6
Nach Gesetz zu beanstandendes Verhalten:					
- Gesetzesübertretungen	4	2	5	11	1,8
- Disziplinarvergehen	3	18	26	47	7,8
- unangemessenes, ungerechtes, gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten	5	15	29	49	8,1
- Verhalten nach Vorschriften und Anordnungen, die ihrerseits unangemessen, ungerecht, unterdrückend und diskriminierend sind	1	4	3	8	1,3
- Verhalten aufgrund falscher Beurteilung von Fakten	4	10	6	20	3,3
- Verhalten aufgrund falscher Beurteilung von Gesetzen	-	3	3	6	1,0
- Ausübung polizeilicher Macht zu unakzeptablen Zweck oder aus nichtigem Grund	-	1	1	2	0,3
- Zugrundelegung irrelevanter Erwägungen bei Entscheidungen für oder gegen polizeiliche Maßnahmen	1	1	3	5	0,8
- Unterlassung einer gebotenen Begründung polizeilicher Maßnahmen	-	-	2	2	0,3
- Verhalten, das aus anderen Gründen auf jeden Fall falsch war	2	14	13	29	4,8
- noch ungenügende Untersuchungsergebnisse für eine eindeutige Beurteilung	4	14	11	29	4,8
Gesamt	94	298	213	605	100

Im übrigen zeigt Tab. 4, daß viele tens in der Praxis bislang kaum vom Gesetz her vorgesehene relevant waren. Kategorien polizeilichen Fehlverhal-

Nun mag dieses Ergebnis zwar einerseits aus der Sicht der sich beschwerenden Bürger nicht gerade ermunternd sein; andererseits ist zu berücksichtigen, daß von vornherein nicht damit gerechnet werden kann, daß sich bei allen Beschwerden gegen Polizeibeamte - mögen sie objektiv oder subjektiv noch so berechtigt gewesen sein - im nachhinein der Beweis für ein Fehlverhalten der beschuldigten Polizisten erbringen läßt. Dabei können die Gründe für Fehlanzeigen durchaus unterschiedlich sein:

* In vielen Fällen wird Aussage gegen Aussage stehen, ohne daß entschieden werden kann, wer Recht hat.

* In anderen Fällen mag die Beschwerde an sich durchaus berechtigt sein, das Verhalten des betreffenden Polizeibeamten angesichts der konkreten Handlungssituation aber dennoch kaum zu beanstanden.

* In wieder anderen Fällen werden sich Bürger aus Unkenntnis der tatsächlichen Befugnisse der Polizei beschweren, subjektiv also durchaus verständlich, objektiv aber unbegründet.

Doch auch 'Fehlanzeigen' der beiden letzten Kategorien sind keineswegs 'Pannen', sondern sie unterstreichen nur auf andere Weise die Wichtigkeit einer polizei-unabhängigen Beschwerde-Institution für das Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung; denn viele Beschwerden bieten nicht zuletzt die beste Gelegenheit, sich über Befugnisse und Arbeitsbedingungen von Polizeibeamten genauer zu informieren.

2.5 Die PCA als Institution struktureller Prävention polizeilichen Fehlverhaltens

Doch wäre es nach Ansicht der Vertreter der australischen Beschwerde-Institutionen auch aus anderen Gründen völlig falsch, den Erfolg von Beschwerden nur daran zu messen, ob einzelnen Polizeibeamten Fehlverhalten nachgewiesen werden kann oder nicht. Andere Erfolgskriterien könnten wichtiger sein:

* Da alle Beschwerden statistisch erfaßt werden, werden einzelne Polizeibeamte oder Polizeieinheiten, die immer wieder mit den verschiedensten Bürgern in Konflikt geraten, über kurz oder lang doch als Problem-Polizisten erkannt, auch wenn einzelne Beschwerden nicht durch entsprechende Ermittlungsergebnisse bestätigt werden können.

* Allein die Tatsache, daß Bürger Beschwerden einreichen können, entsprechende Ermittlungen durchgeführt werden und die Ermittlungsergebnisse von einer polizei-unabhängigen Instanz überprüft werden, veranlaßt viele Polizeibeamte, ihr Verhalten selbst stärker 'unter Kontrolle' zu halten, sowohl gegenüber den Bürgern als auch im Hinblick auf die 'Professionalität' ihrer Ermittlungsarbeit.

* Die Bürger wissen, daß sie im Zweifelsfall der Polizei gegenüber nicht hilflos und ohnmächtig sind, auch wenn dies oft mehr von 'psychologischer' als von tatsächlicher Bedeutung ist. Beschwerden können aber auch ein wichtiges

'Ventil' zur Äußerung von Unmut sein, hinter dem die Bedeutung des eigentlichen Beschwerdeanlasses dann oft weit zurückfällt; und die Existenz dieses 'Ventils' beeinflusst nicht nur das Verhalten der Bürger gegenüber der Polizei, sondern letztendlich auch das Verhalten der Polizei gegenüber dem Bürger, weil sich Konflikte zwischen ihnen weniger schnell 'aufschaukeln'.

2.6 Die PCA als Instanz sozialer Kontrolle der Polizei

Die scheinbar insgesamt relativ geringe Erfolgsquote der Beschwerden wird von vielen Bürgern allerdings immer noch als Indiz dafür gewertet, daß die Polizei trotz der polizei-unabhängigen PCA auch weiterhin in der Lage ist, die Ermittlungen so zu führen, daß aus Beschwerden Fehlanzeigen werden. Doch besteht kein Zweifel: unter der Aufsicht der neuen PCA ist ein polizei-interner 'White-Wash' zumindest ganz erheblich erschwert und für die Polizei mit großem Risiko verbunden. Zu den in diesem Zusammenhang wichtigsten gesetzlichen Regelungen gehören:

* Die PCA kann den Polizeibericht über die Ermittlungen in einem konkreten Beschwerdefall als unzulänglich zurückweisen, sie kann zusätzliche und weitergehende Ermittlungen seitens der Polizei fordern oder - falls nötig - weitere Untersuchungen sogar selbst durchführen; wobei vor allem letzteres eine kaum noch zu überbietende Möglichkeit der Kontrolle der Polizei darstellt.

* Auch im Hinblick auf die Regelung von Konflikten zwischen Polizei und PCA ist die Position der PCA relativ stark. Zwar sendet die PCA ihre Beurteilung der polizeilichen Beschwerde-Ermittlungen zunächst zur Stellungnahme dem Chef der Polizei; doch hat dieser damit keineswegs das letzte Wort in der Sache. Denn sollte der Polizeichef mit der Bewertung des Falles nicht einverstanden sein (was bislang in Süd-Australien nur in ca. 5% der Fälle vorkam), dann ist vom Gesetz her vorgesehen, daß der Polizeichef zunächst mit der PCA Rücksprache nimmt. Führt auch dies nicht zu einer Übereinstimmung der Beurteilung, muß der Fall dem zuständigen Minister zur Entscheidung bzw. Vermittlung vorgelegt werden. Sollte die PCA jedoch auch mit dem Vorschlag des Ministers nicht einverstanden sein, bleibt ihr immer noch der Weg zum Parlament und damit an die Öffentlichkeit.

* Die PCA ist verpflichtet, nach Abschluß einer Beschwerde-Untersuchung sowohl den von der Beschwerde betroffenen Polizeibeamten als auch den beschwerdeführenden Bürger über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens und dessen Beurteilung ausführlich zu informieren. Damit erhält der Bürger nicht nur ein offizielles Dokument, sondern zugleich auch die Möglichkeit, auf der Basis dieses Berichts erneut vorstellig zu werden. Es versteht sich fast von selbst, daß auch diese Endkontrolle durch den Bürger selbst nicht nur die PCA, sondern auch die Polizei zu äußerst sorgfältigem Umgang mit der Beschwerde veranlaßt.

2.7 Empfehlungen der PCA im Hinblick auf die zutreffenden Maßnahmen

Der PCA obliegt nicht nur die Aufgabe, die Ermittlungsergebnisse der Polizei in Beschwerdefällen daraufhin zu überprüfen, ob das Verhalten des betreffenden Polizeibeamten nachweislich zu beanstanden ist oder nicht. Vielmehr soll die PCA dem Chef der Polizei darüber hinaus auch empfehlen, welche Maßnahmen in jenen Fällen zu treffen sind, in denen die Beschwerde eines Bürgers durch die entsprechenden Ermittlungsergebnisse gestützt wird. Das neue Gesetz bietet hierzu folgende Empfehlungsmöglichkeiten:

- * Die betreffenden Polizeibeamten wegen des Begehens einer Straftat oder eines Disziplinarvergehens zur Rechenschaft zu ziehen,
- * eine polizeiliche Entscheidung, die Anlaß zu einer Beschwerde gab, nochmals zu überdenken, zu ändern oder ganz zurückzunehmen oder aber entsprechende Gründe für die polizeiliche Entscheidung vorzulegen,
- * die Auswirkungen einer polizeilichen Entscheidung, Maßnahme oder deren Unterlassung zu beseitigen, zu mildern oder zu kompensieren,
- * eine gesetzliche Regelung Vorschrift, Verfahrensweise oder Politik, die zu einer zu beanstandenden Entscheidung, Maßnahme oder deren Unterlassung seitens der Polizei geführt hat, zu ändern,

* andere Konsequenzen vorzuschlagen bezüglich der Ausstattung der Polizei, bestimmter Praktiken des Polizeialltags, der Arbeitsbedingungen und der Ausbildung von Polizeibeamten.

Sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die Praxis der PCA zeigen, daß sich die neue Beschwerde-Institution keineswegs damit begnügt, individuelles Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter zu verfolgen. Auch wenn alljährlich etliche Beschwerden in Straf- oder Disziplinarverfahren gegen die betreffenden Polizisten münden (10), so liegt die besondere Bedeutung der PCA doch vor allem darin, daß die aufgrund von Beschwerden eingeleiteten Untersuchungen zu Empfehlungen führen, die in erster Linie auf strukturelle Veränderungen der Bedingungen polizeilichen Handelns abzielen: auf die Korrektur ungeeigneter Gesetze, Erlasse oder Verfügungen, auf Änderungen bestimmter Polizeipraktiken, Routinen, Arbeitsbedingungen und Ausstattungen sowie auf Änderungen in der Ausbildung und in der Einstellung von Polizeibeamten. Hierzu geben die Beschwerden der Bürger im Einzelfall aber auch - über systematische Registrierung und Analyse - in ihrer Gesamtheit der PCA immer wieder viele äußerst wertvolle Anregungen.

Anmerkungen:

*) Der vorliegende Beitrag geht auf eine 'explorative Recherche' zurück, die ich mit finanzieller Unterstützung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) von Oktober 1987 bis Januar 1988 in verschiedenen Bundesstaaten Australiens

durchgeführt habe. Ausführlichere Informationen über das hier zugrunde liegende Forschungsprojekt: Brusten 1988.

1) So lautet inzwischen die englische Fachbezeichnung für alle Formen institutionalisierter Bürgerkontrolle über die Polizei. Seit 1985 bietet die damals gegründete 'International Association for Civilian Oversight of Law Enforcement (IACOLE) allen Interessierten ein professionelles Forum des gegenseitigen Informations- und Meinungsaustauschs. Anfang 1990 hatte IACOLE bereits 133 Mitglieder: 78 'regular members' (Vertreter der entsprechenden Kontrollinstitutionen) und 55 'associate members' (Wissenschaftler, Polizeiangehörige). 65 Mitglieder kommen aus USA, 44 aus Canada, 8 aus Europa (England, Irland, Nordirland, ein BRD-Professor für Soziologie), 8 aus Australien und 8 aus New Zealand, Hongkong, New Guinea und Israel. Weitere Information: IACOLE, 12 Wesley Avenue, Evanston, Illinois 60202, USA.

2) Im bevölkerungsreichsten Bundesland Australiens New South Wales (ca. 5,5 Mio) hatte das Büro des Ombudsmanns (1974 eingerichtet und seit 1978 auch zuständig für Beschwerden gegen Polizeibeamte) im Jahre 1987 bereits einen Personalbestand von insgesamt 65 Beschäftigten; davon insgesamt 17 im Bereich Polizei (von diesen wiederum 10 ehemalige Polizisten) zur Bearbeitung von jährlich über 2000 Beschwerden.

3) Obwohl die unterschiedlichen Strukturen und Entwicklungen dieser neuen Institutionen in Australien ein geradezu einmaliges Feld für eine entsprechende vergleichende Institutionen-Analyse und zugleich einen äußerst anregenden Anschauungsunterricht im Hinblick auf die institutionellen Möglichkeiten der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens bieten, muß hier selbstverständlich aus Platzgründen auf eine differenziertere Analyse der unterschiedlichen 'Modelle' verzichtet werden. Siehe stattdessen die vergleichende Darstellung in Pigeon 1986 und Brusten 1988 bzw. die dort angegebene

Spezialliteratur zur Entwicklung in den einzelnen Bundesstaaten Australiens. Im übrigen wurde die PCA von Victoria - nach heftigen Kontroversen mit der Polizei - inzwischen (Mai 1988) wieder aufgelöst und ihre Funktion - wie in anderen australischen Staaten - dem Büro des zuständigen Ombudsmanns übertragen. Auch das Police-Complaints-Tribunal von Queensland wurde (1989) - infolge der Empfehlungen einer parlamentarischen Untersuchungskommission, (der 'Fitzgerald Commission Inquiry'), die sich speziell mit Problemen der Polizei-Korruption in Queensland befaßte, umstrukturiert.

4) Die Ermittlungen bei Beschwerden, die sich gegen Mitglieder der IIB oder gegen hochrangige Polizeibeamte richten, werden von vornherein von den zuständigen Ombudsmännern bzw. PCA selbst durchgeführt.

5) Ein besonderes organisatorisches Problem der Kontrolle ergibt sich aus der Besiedlungsstruktur des Landes. Da der weitaus größte Teil der Australier in den jeweiligen Landes-Hauptstädten und deren unmittelbarer Umgebung lebt, sind auch die neuen Beschwerde-Institutionen im wesentlichen auf diese urbanen Zentren beschränkt und für ländliche Gebiete z.T. andere Regelungen vorgesehen.

6) Die Entscheidung für eine 'exemplarische Darstellung' der neuen Beschwerde-Institutionen am Beispiel der PCA in Süd-Australien erklärt sich zum einen durch die relativ 'modellhafte' Struktur und Funktionsweise dieser Institution, zum anderen daraus, daß die 'explorative Recherche' in Südaustralien durch mehr Zeit, persönliche Kooperationsbereitschaft der Interviewpartner (PCA, Polizei und 'kritische Öffentlichkeit') sowie durch die vielfältige Unterstützung seitens der 'National Police Research Unit' (NPRV) in Adelaide, die nicht nur den Anstoß zu dieser Recherche gab, sondern zugleich auch für mehrere Wochen den hierzu erforderlichen Ar-

beitsplatz zur Verfügung stellte, besonders günstig war.

7) Dies ist nicht zuletzt ein Indiz dafür, in welchem Umfang Beschwerden von Bürgern durch die 'traditionellen Kontrollsysteme' (wie etwa in der BRD) 'unterdrückt' werden. Im Vergleich zu den übrigen Bundesstaaten Australiens ist jedoch der Anstieg der Beschwerden und die Zahl der Beschwerden in der Relation zur Polizeistärke in Süd-Australien besonders markant und wohl nicht zuletzt auf die hohe Akzeptanz der PCA in Adelaide (und damit auf ihren besonderen Stil im Umgang mit Polizei und Bürgern) zurückzuführen.

8) Zudem läßt sich der Arbeitsanfall nicht unbedingt an der bloßen Anzahl der eingehenden Beschwerden ablesen, denn in vielen Beschwerden werden gleich mehrere Beschuldigungen gegen (mehrere) Polizeibeamte vorgebracht, denen dann auch im einzelnen 'nachgegangen' werden muß. So enthalten z.B. die 641 Beschwerden des Berichtszeitraums 1987/88 insgesamt 1.146 Beschuldigungen gegen Polizeibeamte.

9) Tab.3 berücksichtigt lediglich die Entscheidungen der PCA in bezug auf Beschwerde-Fälle, die im jeweiligen Jahr eingereicht wurden (wobei die Angaben für 86/87 aus dem entsprechenden Jahresbericht der PCA selbst rekonstruiert werden mußten). Sie berücksichtigt nicht, daß zumindest ein Teil der Beschwerdefälle, die nur vorläufig von der PCA eingestellt werden, weil in diesen Fällen auch Gerichtsverhandlungen anstehen, später doch noch von der PCA als Beschwerdefall weiterverfolgt werden. Die Zahl der Beschwerden, die seitens der PCA endgültig nicht weiter bearbeitet werden, ist also insgesamt geringer als in der Tabelle ausgewiesen.

10) So z.B. die Empfehlung zur Einleitung von vier Strafverfahren und insgesamt 26 Disziplinarverfahren gegen 13 Polizeibeamte im Berichtszeitraum 87/88. Eine differenziertere statistische Analyse

über den Ausgang dieser Straf- und Disziplinarverfahren liegt z.Z. wegen der insgesamt noch zu geringen Zahl, wegen der Länge der Verfahren und der Komplexität der Fälle noch nicht vor. Zu den von der PCA in Süd-Australien für derartige Fälle entwickelten 'Maßstäbe und Regeln' siehe jedoch Ch. Haskett.1989.

Literatur:

Brusten, M., Kriminalität in der Polizei, in: GdP (Hg.). Zwischen Anspruch und Wirklichkeit - Berufsethos des Polizeibeamten. Düsseldorf 1986, S. 9-15

Brusten, M., Neue Wege zur demokratischen Kontrolle der Polizei? Die 'Police Complaints Authorities' in Australien als Anregung und Vorbild für eine kriminal- und polizeipolitische Diskussion in der BRD. In: Kaiser, G./Kury, H./Albrecht, H.J. (Hg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. MPI-Eigenverlag, Bd. 35/1, 1988, S. 157-190

Cunningham, A., Police Complaints Authority, in: The Police Journal of the South Australian Police Association. 11/1986, S. 38-42

Cunningham, A., (PCA - South Australia), Oversight of Policing in Remote Areas, in: International Association for Civilian Oversight of Law Enforcement (IACOLE), Proceedings of the Second Annual Conference, Miami Beach, Florida, Dec. 1-4 1986, S. 75 - 105.

Haskett, C.M., Civilian Oversight in Times of Stormy Weather. The Experience of South Australia. In: Police Complaints Authority Annual Report, 1st July 1987 to 30. June 1988, Adelaide 1989, S. 28-32

Law Reform Commission, Complaints against Police (Report No 1), Australian Government Publishing Service, Canberra 1975

Law Reform Commission, Complaints against Police - Supplementary Report

(No 9), Australian Government Publishing Service, Canberra 1978

Masterman, G.G. (Ombudsman of New South Wales), Special Report to Parliament: The First Three Years of the New Police Complaints System. Sydney 1987

Pidgeon, S., Complaints against Police: Legislation and Issues in Australia. The-

seis submitted for the Degree of Master of Public Law of the Australian National University. Canberra 1986

Rowett, G.D. (Senior Sergeant of the South Australian Police Department in Adelaide), Investigation of Complaints against Police in Australia and Overseas, in: Police Journal, 1/1986, S. 2-13



**medizinische Hilfe für
El Salvador**

zum Aufbau einer landesweiten medizinischen
Notversorgung, zur Unterstützung
der Selbstorganisationen
der Bevölkerung.

Spendenkonten: 1800
bei der Frankfurter
Sparkasse

Postgiro
6999-508 Köln
Stichwort: El Salvador

medico international

Obermainanlage 7, 6000 Frankfurt 1, Tel.: 069/4990041

Der Auflösungsprozeß der Stasi

Chronologie einer erfreulichen Agonie

23.11. '89: Der neu ernannte Leiter des in "Amt für Nationale Sicherheit" (kurz: Nasi) umbenannten Staatssicherheitsdienstes (Stasi) der DDR, Schwanitz, kündigt die Reduzierung der Mitarbeiterzahl um 8.000 an. Zu diesem Zeitpunkt wird sie auf ca. 25.000 hauptamtliche und rund 80.000 Spitzel (sog. inoffizielle Mitarbeiter) geschätzt.

4.12.: Kurz vor Beginn der Montagsdemonstration in Leipzig, die wieder zum "Runden Eck", dem Stasi-Hauptquartier, führen wird, begehren Vertreter des Demokratischen Aufbruchs, der Vereinigten Linken und des Neuen Forums dort Einlaß, erklären das Gebäude für besetzt und unter die Kontrolle eines Bürgerkomitees gestellt, das in Zusammenarbeit mit der Volkspolizei und Militärstaatsanwälten Räume versiegelt, um die weitere Vernichtung von Akten zu verhindern. In den folgenden Tagen dringen auch in Erfurt, Suhl, Gera, Cottbus, Dresden, Rostock und Neubrandenburg Tausende von Bürgern in die örtlichen Stasi-Gebäude ein, entwaffnen Mitarbeiter und stellen die Gebäude unter Bürgerkontrolle.

7.12.: In Berlin tritt zum ersten Mal, moderiert von Vertretern der Kirche, der "Runde Tisch" zusammen, in dem sich Vertreter der verschiedenen Volksparteien und der neuen Oppositionsgruppen (SPD, Demokratie jetzt, Demokratischer Aufbruch, Neues Forum) bis zu Neuwahlen regelmäßig treffen sollen.

Auch der FDGB und der Frauenbund erhalten nach längeren Kontroversen einen Sitz. In einem Kommuniqué heißt es: "Die Regierung der DDR wird aufgefordert, das Amt für Nationale Sicherheit unter ziviler Kontrolle aufzulösen und die berufliche Eingliederung der ausscheidenden Mitarbeiter zu sichern. Über die Gewährleistung der eventuell notwendigen Dienste im Sicherheitsbereich soll die Regierung die Öffentlichkeit informieren."

6.12.: Schalck-Golodkowski, Stasi-Offizier und DDR-Devisenbeschaffer, stellt sich freiwillig den West-Berliner Justizbehörden und wird in U-Haft genommen.

14.12.: Der Ministerrat beschließt entsprechend der Forderung des "Runden Tisches", das "Nasi" aufzulösen. Ohne den "Runden Tisch" zu informieren, wird zugleich beschlossen, einen Nachrichtendienst und ein Organ für den "Verfassungsschutz" zu schaffen. Die Auflösung soll von einem Kontrollausschuß überwacht werden, in dem Vertreter der Parteien, der Bürgerbewegungen des "Runden Tisches", der Staatsanwaltschaft und der Polizei vertreten sind.

26.12.: Am sowjetischen Ehrenmahl in Treptow kommt es zu neonazistischen Schmierereien. Die SED versucht, sich als die konsequente antifaschistische Kraft darzustellen, die entschieden den Kampf gegen neofaschistische Tendenzen in der DDR führt.

Hierfür bedürfte es auch entsprechender staatlicher Einrichtungen.

27.12.: Der "Runde Tisch" fordert die Regierung auf, die Bildung eines Nachrichtendienstes und eines Amtes für Verfassungsschutz bis zu Neuwahlen zurückzustellen.

2.1. '90: Mit der Auflösung wird der Jurist Peter Koch, zuvor Leiter der Abteilung staatl. Notariate im Justizministerium, beauftragt.

3.1.: Die 8 Oppositionsgruppen des "Runden Tisches" verlangen erneut von der Regierung, alle Schritte zum Aufbau eines Nachrichtendienstes und Amtes für Verfassungsschutz zu unterlassen. Sie verlangen eigene Vertreter zur Kontrolle der Auflösung des "Nasi" und den Nachweis, daß die Mitarbeiter des in Auflösung befindlichen Nasi keinen Zugang zu ihren Waffen mehr haben. Der Regierungsvertreter hält an der Absicht fest, entsprechende Ämter noch vor Wahlen aufzubauen. Die Auflösung des Nasi läuft an, "mehrere Funktionen seien auf andere Institutionen wie dem Innen- und Verteidigungsministerium übergegangen", ca. 400 Stasi-Objekte seien bereits für zivile Aufgaben übergeben worden - so der Regierungsvertreter gegenüber dem "Runden Tisch". Erstmals werden von Regierungsseite Zahlen genannt: von den ca. 85.000 hauptamtl. Mitarbeitern seien bereits 30.000 entlassen worden, 22.500 würden in die Volkswirtschaft, das Gesundheitswesen und die Volksarmee eingegliedert. Mit den ca. 109.000 sog. "inoffiziellen Mitarbeitern" sei die Zusammenarbeit eingestellt. Die regionalen Bürgerkomitees,

die die Auflösung des Stasi/ Nasi überwachen, erklären hingegen, nach ihrer Kenntnis sei die Zentrale in Berlin noch voll funktionsfähig.

5.1.: Leipzig: Ein nationales Treffen aller Bürgerkomitees zur Überwachung der Auflösung des Stasi verlangt u.a., die Weisung Modrows zur Bildung eines "Verfassungsschutzes" auszusetzen. Neofaschistischen Aktivitäten müsse man vorwiegend politisch begegnen; ansonsten solle die Kriminalpolizei und eine Abteilung Staatsschutz im Innenministerium gegen Neofaschisten vorgehen.

6.1.: Der Regierungsbeauftragte Peter Koch kündigt an, daß alle Waffen des Stasi, die derzeit unter Verschluss seien, aus den Ämtern des Stasi abgezogen und der Volkspolizei zum Verschluss übergeben würden.

8.1.: Oppositionsgruppen und Regierungsparteien des "Runden Tisches" beschließen, die Sitzung um eine Woche zu vertagen, nachdem die beiden Regierungsbeauftragten zur Nasi-Auflösung, Koch und Halbritter, nur unbefriedigende Antworten gegeben haben. Innerhalb des "Runden Tisches" ist eine Arbeitsgruppe Sicherheit gebildet worden. Bekannt wird ein Telegramm von Mitarbeitern des Stasi-Amtes aus Gera, datiert vom 9.12.90 und gerichtet an andere lokale Stasi-Ämter, in dem aufgefodert wird, die Opposition zu "paralysieren".

11.1.: Rund 20.000 Menschen demonstrieren in Ost-Berlin gegen die geplante Einrichtung eines Verfassungsschutzes und eines Nachrichtendienstes. Auch in Erfurt und Gera

demonstrieren Zehntausende, in Erfurt und Ost-Berlin kommt es zu Warnstreiks.

12.1.: Vor der Volkskammer revidiert Ministerpräsident Modrow seine Erklärung vom Tage zuvor (die Errichtung eines Verfassungsschutz-Amtes) und setzt den Neuaufbau aus. Daraufhin erklären CDU, LDPD und NDPD, die mit Rücktritt aus der Regierung gedroht hatten, ihre weitere Mitarbeit. Zugleich verkündet Modrow die Abberufung von Koch als bisherigem Regierungsbauauftragten zur Stasi-Auflösung, da sich dieser "als nicht fähig und kompetent" erwiesen habe.

15.1.: Modrow macht einen Goodwill-Besuch beim "Runden Tisch", Innenminister Ahrendt (PDS) gibt einen Bericht zur Sicherheitslage. Der stellvertr. Leiter des Sekretariats des DDR-Ministerrates, Sauer, informiert den "Runden Tisch" über die Auflösung der Stasi. Postüberwachung und Abhören von Telefonen seien im Nov. eingestellt worden (vgl. Dokumentation des Berichts in der FR vom 17.1.90). Am späten Nachmittag endet eine Demonstration in Ost-Berlin, zu der das Neue Forum aufgerufen hatte, im Sturm von Tausenden auf die Stasi-Zentrale in der Normannenstr. Vertreter der Oppositionsbewegungen am "Runden Tisch" rufen zur Gewaltlosigkeit auf, brechen die Sitzung ab und eilen in die Normannenstr. Menschen werden nicht verletzt. Es entstehen Zweifel, ob nicht Stasi-Mitarbeiter selbst insbesondere die Verwüstungen im Haus 18 angerichtet haben. Ab sofort wird

das riesige Gelände von Bürgerkomitees und Vopo kontrolliert.

30.1.: Auf einer Pressekonferenz des Bürgerkomitees in der Stasi-Zentrale Normannenstr., ein Komplex mit ca. 60 Gebäuden und ca. 3.000 Arbeitszimmern, in denen zuletzt rund 33.000 Stasi-Mitarbeiter tätig waren, wird ein erster Einblick gegeben. Ca. 100 Mitarbeiter des Bürgerkomitees beaufsichtigen hier die Auflösung, allein ca. 12 km laufende Akten sind vorgefunden worden. Nicht der Kontrolle durch die Bürgerkomitees unterworfen ist die Hauptteilung Aufklärung, der Auslandsspionage-Zweig der Stasi mit ca. 4.000 Mitarbeitern, der dito im Gebäudekomplex Normannenstr. sitzt. In Ost-Berlin sind bisher ca. 600 Stasi-Objekte identifiziert.

5.2.: Werner Fischer, Sprecher der Arbeitsgruppe Sicherheit des "Runden Tisches", erklärt, daß das "Nasi" nicht mehr arbeitsfähig sei, seine Strukturen seien zerschlagen.

8.2.: Der Ministerrat, der erstmals mit den 8 Ministern der Opposition tagt, beschließt die Bildung eines neuen staatlichen "Komitees zur Auflösung des ehemaligen AfNS" unter Leitung von Günter Eichhorn, um die Stasi-Auflösung zu beschleunigen. Dieses Komitee ist dem Regierungsbeauftragten Generaloberst Fritz Peter und dem Dreieerkomitee, zwei Repräsentanten des "Runden Tisches" (Werner Fischer und Georg Böhm), dem Regierungsbeauftragten Fritz Peter sowie mit beratendem Status Bischof Forck respektive seinem ständigen Vertreter (Ullrich Schröter), ver-

antwortlich. Dieses Komitee soll einen Arbeitsstab von 50-60 Mitarbeiter erhalten. Die elektronisch gespeicherten Daten von ca. 6 Mio. Bürgern sollen möglichst schnell gelöscht werden.

20.2.: Der "Runde Tisch" beschließt, daß alle elektronischen Datenträger bis zum 8. März mechanisch zerstört werden sollen.

21.2.: Das Bürgerkomitee in Schwerin meldet für seinen Bereich die Auflösung aller Stasi-Dienststellen.

22.2.: Die "Berliner Zeitung" meldet, daß in der DDR noch immer "Abteilungen, Einheiten oder Gruppen" der Stasi im Untergrund arbeiten würden. Die Bürgerkomitees in Ost-Berlin kommentieren die Meldung mit Skepsis. Der Leiter des "Regierungskomitees zur Auflösung des AfNS", Eichhorn, kündigt an, daß sein Komitee von 15 auf 170 Mitarbeiter verstärkt werden soll. Knapp 70% der ehemals 33.000 Mitarbeiter der Stasi-Zentrale seien bereits entlassen.

5.3.: Dankward Brinksmeier, Studentenpfarrer der ESG, Mitglied der AG Sicherheit des "Runden Tisches", wird Regierungsbeauftragter im Ministerium für innere Angelegenheiten. Er wird in allen Fragen, die die Auflösung der Stasi betreffen, dem Innenminister Ahrendt "mit gleicher Kompetenz an die Seite gestellt". Im Konfliktfall soll Ministerpräsident Modrow mitentscheiden. Anlaß sind "Unregelmäßigkeiten" bei der Überführung von Stasi-Mitarbeitern ins

Ministerium für innere Angelegenheiten.

8.3.: Die Regierung Modrow verpflichtet die ca. 109.000 "inoffiziellen Mitarbeiter" der Stasi, so daß sie von ihrer Schweigepflicht entbunden sind. Das Ost-Berliner Bezirksamt für Nationale Sicherheit ist völlig aufgelöst, vom Personal der Stasi-Zentrale in der Normannenstr. sind knapp 90 % entlassen.

12.3.: In einem 26-seitigen Bericht, den Werner Fischer dem "Runden Tisch" zur letzten Sitzung vorlegt, wird bemängelt, daß wesentliche Forderungen der AG Sicherheit bewußt umgangen worden sind. So seien insg. 3.140 Stasi-Mitarbeiter vom Ministerium für innere Angelegenheiten übernommen worden. Ganze Spezialbereiche sind unter neuem Namen nahezu komplett verdeckt weitergeführt worden, so die Spezialabteilung für Spionage- und Sicherheitstechnik. Auf Bezirksebene sind ca. 96 % der Mitarbeiter entlassen.

18.3.: Wahlen in der DDR
Die Bürgerkomitees sollen bis zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses der neuen Volkskammer ihre Arbeit fortsetzen - so der von den neuen Volkskammerparteien auf Initiative der Komitees gebilligte Auftrag. Damit sind gleichzeitig die Betriebe in der Pflicht, die für die Arbeit in den Bürgerkomitees freigesetzten Betriebsangehörigen weiter zu entlohnen.

Gespräch mit der "Operativgruppe" der Arbeitsgruppe Sicherheit des "Runden Tisches" zur Stasi-Auflösung

(Das Gespräch wurde am 15. März d.J. mit zwei Mitarbeitern geführt, die in der Stasi-Zentrale Normannenstraße die Auflösung überwachten.)

CILIP: Wann sind die ersten Bürgerkomitees gegen die Stasi entstanden?

Operativgruppe: So um den 4. Dezember herum. Es ging in den Südbzirken los, in Erfurt, Leipzig usw., weil dort die Repression von der Staatssicherheit am stärksten war. Wenn die Montags-Demos erst einmal etwas eingekreist haben, dann ist da nicht mehr viel zu verteidigen. Es sei denn, man greift zu den Waffen. Es kam hinzu, daß Leute, die gegen Eskalation von Gewalt waren, sich darum gekümmert haben, daß die Sachen friedlich besetzt werden.

CILIP: Wie war das in Berlin?

Operativgruppe: In Berlin war die ganze Situation anders. Hier lief alles artig weiter bis Mitte Januar. Die Stasi hatte anderenorts jeweils einige größere Objekte - die kannte man, das war die Bezirksverwaltung und die Kreisverwaltungen. In Berlin war die ganze Stadt zersetzt von Objekten, zusätzlich waren hier noch die zentralen Einrichtungen des MfS - da wußte man nicht, wo man anfangen konnte. Aber irgendwann, für den 15. Januar, rief das Neue Forum zu einer friedlichen Demo auf, mit Phantasie "Gegen Stasi und Nazi". Die ist dann ein bißchen größer geworden, dann war die halbe Stadt hier, standen vor den Toren der Normannenstraße. Wir mut-

maßen bis jetzt, daß die Stasi selbst die Tore aufgemacht hat. Da ist ne ganze Menge plumpes dämliches Zeug passiert, was u.E. zum Spuren verwischen diente. Z.B. sind sinnlos Gebäude gestürmt worden, Leute sind gezielt ganz konkret da oder dahin - es war recht eigenartig in dieser Situation.

CILIP: Am 15. Januar, als Modrow zum "Runden Tisch" kam?

Operativgruppe: Die vom "Runden Tisch" sind alle dann abends in die Normannenstr. gekommen und haben versucht, die Leute zu beruhigen, weil es wirklich drohte, zu eskalieren. Das Haus war ja bereits im Vorfeld von der Stasi im Großen und Ganzen verlassen worden, aber einige wenige Sachverwalter waren noch drin. Da wollten welche die Wände besprühen und einige hatten vor, die Tore zuzumauern, - damit haben sie auch angefangen. Bloß dann stellte sich heraus, daß die eine Seite die Tore zugemauert hatte, während andererseits die Massen weiter reinströmten. Nur war dann aber das Tor zugemauert. Eine fatale Situation eigentlich, keiner konnte vor und zurück, alles brüllte "Stasi raus". Für mich war anfangs besonders verwunderlich, da gingen plötzlich die schweren Eisentore auf und drinnen steht die Bereitschaftspolizei. Ich dachte, nun wirds wohl los-

gehen. Und was machten die? Die hielten kleine Deutschlandfahnen aus ihren Kasernenfenstern raus. Das sollte wohl ein Friedensangebot sein. Das war dann diese Bereitschaftspolizei. Die sind voll akzeptiert, nicht angepöbelt worden.

CILIP: Das ist ja ein Phänomen, daß die Kritik an der Vopo in diesen Monaten sehr zurückhaltend war. War dies ein taktisches Verhalten, um zu verhindern, daß die beiden Apparate den Schulter schluß machen oder entspricht die vergleichsweise geringe Kritik an der Vopo der realen Situation?

Operativgruppe: Wenn man alles kritisieren würde, was mit der Staatssicherheit zusammenhängt, dann müßte man das ganze Land auflösen. Die Vopo ist so feingliedrig vom Stasi durchsetzt, das wußte man und man hat gesagt, irgendwo muß man eine Grenze ziehen. Und die Vopos fühlten sich in vielen Situationen selbst mißbraucht. Auch die Demonstrationen sind ja durch die Staatssicherheit selbst provoziert worden. Kritische Situationen wurden herbeigeführt von irgendwelchen Stasi-Leuten, die in der Demo mit dem Auftrag drin waren, aus einer friedlichen Demonstration eine ernstzuwerdende zu machen. Und da sind die Stasi-Leute automatisch mit der Polizei zusammengestoßen und ich glaube, daß die Vopos das mitgekriegt haben.

CILIP: War das Neue Forum am 15. Januar darauf vorbereitet, ein Bürgerkomitee zu bilden?

Operativgruppe: Nein, nur als der Sturm passierte, haben wir erklärt, wir brauchen jetzt ganz dringend Leute, die sich melden und die bereit sind, in irgendeiner Weise mitzuarbeiten. Das ist natürlich alles ohne jegliche Sicherheitsüberlegungen und -maßnahmen passiert und war schon sehr bedenklich.

CILIP: Wie hat sich das dann konsolidiert?

Operativgruppe: Das bildete sich dann Stück für Stück raus. Es wurden dann immer mehr, war nicht mehr übersichtlich. Dann bildeten sich einzelne Arbeitsgruppen, die wußten voneinander nichts, die arbeiteten im Prinzip gegeneinander, mißtrauten einander. Da waren einige wirklich sehr ungeschickt dabei, so daß dann vermutet wurde, daß die wohl eingeschleust seien. Wir hatten keine Möglichkeit zur ernsthafter Personalüberprüfung.

CILIP: Wie hat es dann das Bürgerkomitee geschafft, eine arbeitsfähige Gruppe zusammenzubekommen?

Operativgruppe: Das Problem bei solchen Sachen ist immer wieder, daß Du feststellst, daß komischerweise nur die Linken am konstruktivsten arbeiten, obwohl die meisten von denen Opfer waren - aber Randalen haben am 15. wirklich nur die Rechten gemacht. Die sind mit deutsch-nationalen Fahnen hier durchs Terrain gelaufen, um jetzt hier ihr Mütchen kühlen, als es um nichts mehr ging. Auch hier in dieser Gruppe sind keine Rechten. Von der CDU ist keiner da, nicht

vom Demokratischen Aufbruch, die DSU gibts überhaupt nicht.

CILIP: Und gibt es auch eine persönliche Motivation mitzuarbeiten?

Operativgruppe: Nun, irgendwie haben die einen mitgemacht und die anderen haben sich verweigert. Du hast Dich eben jahrelang zu wenig gewehrt, sagst du dir. Dann mußt du jetzt eben was machen. Es gibt jetzt viele an der Spitze der Opposition, die haben viel mehr gelitten. Ich bin nie im Knast gewesen. Ich bin zwar verhört worden, aber ich habe mir dann gesagt, du hast Frau und Kinder und so weiter, ... dann hast du immer wieder den Schwanz eingezogen, hast zwar nach 14 Tagen oder nach 4 Wochen das nächste Ding gemacht, aber immer auch die Grenze beachtet.

CILIP: Wie sieht die innere Organisation des Komitees hier in Berlin aus?

Operativgruppe:

Es gibt erstmal die Bürgerkomitees, die sich landesweit in allen Bezirken organisiert haben. Wir sind heute hier das "Komitee zur Auflösung des Stasi", und das ist ja schon wieder dieses staatliche Gegenüber. Wir haben eine Zeit lang hier wirklich mit artistischen Akten diese ganze Kontroll- und Auflösungsarbeit betrieben und sind einfach arbeitsmäßig nicht mehr hinterhergekommen. Da wurde nach Vereinbarungen zwischen der Regierung Modrow und dem "Runden Tisch" ein "Komitee zur Auflösung des Stasi" gegründet. Und das ist eigentlich in dem Sinne kein Bürgerkomitee mehr. Das ist schon

wieder ein Staatsakt. Wenn man sich unsere Besetzung anguckt, dann merkt man, daß wir hier schon wieder nicht mehr die sind, die es eigentlich sein müßten. Es müßten viel mehr Leute aus den Bürgerkomitees hier reinwachsen. Es tauchen schon wieder in diesem 200 Mann-Grüppchen die alten Leute auf: die Juristen, ordentliche Beamten und viele Mitarbeiter des ehemaligen MfS.

CILIP: Wer entscheidet, welche Leute bei der Stasi-Auflösung mitarbeiten?

Operativgruppe: Eigentlich ist unser Einfluß groß. Ich werde dreimal die Woche angesprochen, ob ich nun endlich hier fest mitmachen will. Das Problem ist, die Leute, die es eigentlich machen müßten, sind grundweg irgendwelche Pazifisten, Leute aus irgendeiner anderen Szene, die leben ganz anders. Die sind nicht in der Lage, von früh um sieben bis fünf Uhr hier an irgendeinem Schreibtisch zu sitzen. Und die Beamten, die jetzt überall aus den Ämtern fliegen, die stehen hier Schlange, um den Job zu kriegen. Die sind überhaupt nicht motiviert, die waren nie Opfer, die haben keine Schuld abzutragen.

CILIP: Wie schätzt Ihr die Situation nach den Wahlen ein?

Operativgruppe: Ich glaube, daß es hier eine rein bürokratische Organisation wird. Das Risiko ist enorm hoch. Man weiß natürlich nicht, wie die Regierung reagiert. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ich hier die Macht übernehme und mir einen Sicherheitsapparat gefallen lassen würde, den ich

nicht unter Kontrolle habe. Also muß die neue Regierung irgendetwas machen.

CILIP: Welche Funktionen habt ihr als Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Sicherheit des "Runden Tisches" heute?

Operativgruppe: Die Arbeitsgruppe Sicherheit ist eine Truppe, die jetzt theoretisch landesweit agieren darf. Von der Menge her kannst du das natürlich nicht. Da ist eine Gruppe dabei, die kümmert sich um die ganzen Bunker und Nachrichtentechnik. Andere versuchen hier, die ganzen krummen Geschäfte rauszukriegen. So wurden jetzt irgendwelche Betriebe gegründet, die praktisch ganze Stasi-Abteilungen übernommen haben. Es ist praktisch so, daß wir auf Zuruf Stichproben machen. Hier kommen auch alle möglichen Bürger hin, die sagen, da ist das und das. Von uns fahren dann Leute einfach mal raus, gucken sich die Sachen an und schreiben Protokolle, die gemeinsam ausgewertet werden.

CILIP: Wie habt Ihr konkret die Auflösung des Stasi angepackt?

Operativgruppe: Anfangs sind wir daran gegangen, die "Entwaffnung" der Stasi zu überprüfen. Die Staatssicherheit hat ja viele Aufgaben, die woanders Polizeiarbeit sind, - bestimmte Polizeiarbeiten am Flughafen oder Personenschutz. Wenn du das komplett auflöst, dann fehlt, da irgendwas. Wenn du jetzt so einen Bereich hattest, dann haben wir uns hingesetzt, nehmen wir jetzt das Ministerium für Innere Angelegenheiten, und dann wurde gesagt, die und die

neuen Aufgabengebieten, die werden jetzt dem Ministerium übertragen. Und dazu müssen die natürlich auch Leute haben - und damit geht das los. Die haben dann 60 Kriminalisten beantragt, die sie ganz dringend bräuchten, nur die können die Ermittlungen machen. Die Kriminalpolizei sei technisch überhaupt nicht in der Lage dazu. Dann haben wir uns auf bestimmte Bedingungen geeinigt: z.B. dürfen die übernommenen Stasi-Leute keinerlei Leitungsfunktion übernehmen, müssen nachweislich Spezialisten sein, die bei der VP nicht vorhanden sind, sie müssen vom neuen Kollektiv akzeptiert werden usw. Auf diese Sachen haben wir uns geeinigt. Eine Forderung war übrigens auch, daß die Arbeitsgruppe Sicherheit jeweils von den Einstellungsgesprächen informiert werden muß und bestimmte Protokolle geführt werden. Nichts von alledem ist erfolgt. Irgendwann kriegten wir so einen Wisch, daß sie insgesamt 115 Objekte übernommen haben und 1.500 Fahrzeuge und 3.000 und noch mehr Spezialisten. Und da haben wir jetzt versucht, so Stichproben zu machen, und da stellte sich raus, daß es erstens weder alles Spezialisten waren, noch daß sie nicht in Leitungsfunktion eingestellt waren. Alle Bedingungen, die wir gestellt haben, wurden knallhart nicht erfüllt. Dies führte zur Beschwerde beim Innenminister und der Einsetzung von Brinksmeier, einem Mitglied der AG Sicherheit, der jetzt praktisch neben dem Innenminister steht.

CILIP: Die kontrollieren jetzt auch die Einstellungen?

Operativgruppe: Die könnten das jetzt theoretisch auch alles wieder zurückdrehen. Brinksmeier sitzt jetzt praktisch schon da und Minister Ahrend, der darf nur noch unterschreiben, wenn Brinksmeier die Unterschrift mitträgt. Und wenn die sich nicht einigen können, dann muß Modrow dazu kommen. Wenn ich jetzt bei der Auflösung Probleme mit der Polizei habe, dann rufe ich Brinksmeier an.

CILIP: Wie ist das mit der Spionageabteilung ? Sie operiert ja, sagen manche Leute, noch so gut wie im Dezember oder vorher.

Operativgruppe: Es wurden alle möglichen Versuche unterbreitet, diese Abteilung am Leben zu halten und es muß irgendwo gelungen sein. Auf jeden Fall haben wir jetzt eine Sonderregelung getroffen, daß deren Auflösung besonders lange dauern darf, weil du kannst deren Leute im Ausland mit ihren Familien nicht in der Luft hängen lassen. Du willst, daß der Schwachsinn aufhört, aber Menschen ausliefern, willst Du auch nicht. Es wurde angeboten, zu reduzieren. Jetzt hat man sich auf eine Notbesatzung geeinigt, mit stark verringertem Personal, die die Auflösung betreibt. Aber inwiefern das alles kontrollierbar ist?

CILIP: Das ist gewissermaßen eine Grundsatzentscheidung, zu sagen, das wichtigste ist erstmal die Inlandstätigkeit des Stasi?

Operativgruppe: Ich habe da einen hohen HVA-Offizier (Hauptabteilung Aufklärung), mit dem ich zusammen

Kaffee trinke und mich unterhalte. Das sind wirklich Geheimdienstler. Die können heute noch nicht verstehen, daß damals die Hauptabteilung Aufklärung ins MfS eingegliedert wurde. Es gab im Grunde genommen in der Staatssicherheit zwei Bereiche, wo du sagen kannst, das war Geheimdienst, die HVA und die Spionageabwehr. Und die haben sich auch mit anderen Abt. des MfS überhaupt nicht verstanden. Ich habe mich auch schon mit mehreren sog. Auslandsaufklärern unterhalten, die eindeutig Angebote haben aus dem Westen: 100.000 DM, wenn ihr kommt, nur dafür, daß ihr kommt. Und die gehen nicht. Große Leute sind noch nicht abgehauen von der Auslandsspionage. Die Motivation der Leute ist eine ganz andere. Innerhalb der DDR konntest du inoffizielle Mitarbeiter krumm machen. Die haste erpreßt, hast falsche Sachen zusammengezimmert. dies konntest du in der HVA einfach nicht machen! Wenn einer ins Ausland gefahren ist und der wäre abgesprungen vom Zug, wäre die Sache gegessen gewesen. Also, ich gehe davon aus, daß große Teile der HVA zum KGB gegangen sind. Ja, na und?

CILIP: Welche Rolle spielen die Staatsanwälte?

Operativgruppe: Das ist sehr unterschiedlich. Es gibt Staatsanwälte, die rennen vorneweg, die reißen Türen ein, die sind aber leider sehr selten. Meist haben wir diese laschen Typen, die hängen rum, die haben ein bißchen schlechtes Gewissen und begreifen gar nicht, daß sie ihren Chefs von vorgestern an die Wäsche sollen.

CILIP: Gibt es einen formellen Beschluß über Eure Kompetenzen, z.B. den Staatsanwälten gegenüber?

Operativgruppe: Wir haben das Problem, daß wir im rechtsfreien Raum arbeiten und daß Kompetenzen nicht geklärt sind und wir unter Handlungszwang stehen. Es gibt immer wieder so Typen unter den Staatsanwälten, die dann feststellen, jetzt seid ihr zu weit gegangen, wenn wir z.B. etwas beschlagnahmt haben. Aber die Tatsache war doch, daß der Staatsanwalt das schon sechs Wochen davor beschlagnahmen wollte, nur der hats nicht gemacht. Also hätte doch etwas gegen den Staatsanwalt eingeleitet werden müssen wegen mangelhafter Dienstaufführung. Dies ist eine Frage des Durchsetzungsvermögens. Du mußt sie anweisen. Na ja, ein Weisungsrecht in dem Sinne hatten wir natürlich nicht. Die sind schon mitgekommen wie die Dackel.

CILIP: Und wenn ihr Sachen, Personen, Vorfällen auf die Spur gekommen seid, wo Ihr den Eindruck hattet, das ist strafbar, wenn ich einen verhöre. Habt Ihr dann den Staatsanwalt geholt?

Operativgruppe: Im Prinzip haben wir das bis jetzt gesammelt. Der Staatsanwalt müßte schon selbst daran gehen, bei dem Wissensstand, den er hat - nur macht er nichts. Um mit einigen Sachen durchzukommen, muß ich dem Staatsanwalt sagen, das und das will ich haben, und ich will auch ein Ermittlungsverfahren. Das haben auch viele Bürgerkomitees gemacht.

Manchmal lohnt es sich auch einfach nicht. Wir haben z.B. mehrere Stasi-

Mitarbeiter erwischt, die noch Akten vernichtet haben, nachdem die Anweisung kam, daß dies verboten sei. Was machst du aber mit solchen niederen Chargen, die in ihrer Angst irgendwelches Zeug vernichten? Die zittern dann und sind ganz aufgeregt und haben einen roten Kopf. Auf die Großen mußt Du Jagd machen.

CILIP: Wie ist es mit der Bereitschaft der alten Stasi-Beschäftigten, jetzt an ihrer eigenen Auflösung mitzuarbeiten?

Operativgruppe: Viele dieser Leute haben mit dem System eigentlich gebrochen, wollen damit nichts mehr zu tun haben. Es kommt hinzu, daß die Stasi geheimdienstlich strukturiert war, das heißt, die Mitarbeiter auch voneinander abgeschottet waren. Klar gibt es ein paar Überschneidungen. Ich habe am Anfang lange suchen müssen, einen zu finden, der als Einzelner mir fast die gesamte komplette Struktur der Stasi erklären konnte. Von den unteren Leuten kommt nichts. Ich habe es mir natürlich angewöhnt, recht bald richtig journalistisch zu recherchieren, damit die Sache hart wird, und dann merkst du dann öfter, daß Leute mauern, daß sie Halbwahrheiten erzählen, daß sie auch lügen, daß sie nichts erzählen wollen, nichts erzählen können. Aber du erfährst jede Menge über Struktur und über Motivation, Wertorientierung und wie das Selbstkonzept zusammengestürzt ist - und das ist sicherlich auch hochinteressant.

CILIP: Ist noch ein starkes Interesse der Bürger an der Auflösung der Stasi

zu erkennen, kommt noch deutliche Unterstützung?

Operativgruppe: In letzter Zeit kann man davon ausgehen, daß alles doch irgendwie eingelullert ist. Wir haben das auch irgendwie laufen lassen, weil wir keine weitere Panik und Hektik haben wollen, wir haben keine Angst vor einer Reorganisation im Moment. Die meisten haben angefangen, sich wieder einzurichten, sich um den politischen Tanz zu scharen, sich nicht um unsere Arbeit zu kümmern. Viele Parteien haben hier nie mitgemacht, z.B. der "Demokratischer Aufbruch" oder die CDU.

CILIP: Wird es nach 40 Jahren Erfahrung mit dem Stasi in der Bevölkerung genug Widerstand geben, falls ein neuer politischer Überwachungsapparat, ein sogenannter Verfassungsschutz etwa, neu aufgebaut werden sollte?

Operativgruppe: Es gibt ein linkes Spektrum, das zur Zeit unheimlich viel zu sagen hat, aber die spielen in der Masse überhaupt keine Rolle. Die Leute wollen jetzt endlich reich sein. Denen ist das scheißegal, und den Verfassungsschutz gibt es in allen Ländern, warum bei uns nicht?

CILIP: Wer entscheidet über den Quellenschutz nach welchen Kriterien?

Operativgruppe: Was den Quellenschutz angeht, so ist dies ein gewaltiges Problem. Wir fürchten, daß wir auf einen Bürgerkrieg hintreiben, wenn die Namen der Spitzel bekannt

würden. Es würden sich schon Leute finden, die einen Stein in die Hand nehmen und schmeißen. Nur ist es ja unser Anliegen gewesen, daß wir, egal was wir hier machen, es auf jeden Fall gewaltlos betreiben. Und wenn du das machen willst, dann verpflichtest du dich - mehr pro forma, ich habe nie etwas unterschrieben - daß du keine Namen und Personendaten rausgibst.

CILIP: Wie steht Ihr zur Frage der Aktenvernichtung?

Operativgruppe: Ich gehe davon aus, daß die wirklich heißen Sachen weg sind. Wir müssen einen Weg finden, das Zeug zu schützen. Daß wir aber ernstzunehmend das Material vor dem Bundesnachrichtendienst schützen könnten, glaube ich nicht. Das, was die wissen wollen, wissen die schon. Ich gehe davon aus, die kriegen jetzt so viele Informanten von Stasi-Leuten, die noch mal was verkaufen wollen. Das einzige, was wir im Fall einer Vernichtung nicht mehr haben, ist die Möglichkeit, vernünftig zu recherchieren und vernünftig aufzuarbeiten. Wenn es nach mir ginge, erhielte jeder seine Akte. Die Konsequenzen muß doch jeder mit sich selbst abmachen. Ich meine, es gab genügend Ruffer aus der Wüste, die schon die ganze Zeit gesagt haben, daß das System korrupt ist, daß sie sich bereichern, daß die Stasi menschenverachtend und feindlich ist. Ich bin dafür: jedem seine Akte.

CILIP: Geht das denn überhaupt? Beim VfS ist die Aktenführung so bescheuert, daß dies technisch kaum zu machen wäre.

Operativgruppe: Selbstverständlich hast Du nicht irgendwo einen großen Hefter, den du nimmst und das ist jetzt deine Akte. Du bist hier gespeichert, in der Abteilung, und da, da, da; das alles zusammenzusammeln, das wird schon dauern.

CILIP: Und diese Fragen sind noch völlig offen?

Operativgruppe: Ja, alles was da bisher von der AG Sicherheit diskutiert wurde, waren mehr oder weniger nur Vorschläge - bis auf den Punkt, daß alle elektronischen Datenträger vernichtet werden sollten und inzwischen wurden, um einen Schnellzugriff durch andere Geheimdienste zu vermeiden.

Es bestand für uns die Forderung, daß man uns garantieren sollte, daß alles nochmal in Schriftform vorliegt.

CILIP: Ist klar, daß die Akten auf jeden Fall erhalten bleiben ?

Operativgruppe: Es wird dahingehen, daß die neue Regierung so einen Stufenvorschlag macht. Ich bin mittlerweile dafür, daß das, was wir hier noch haben, zu sichern und zu erhalten ist. Aber ob das praktikabel ist?

Die Vorschläge zur Aktenvernichtung kommen immer aus ganz bestimmten politischen Ecken. Da hast du schon Schwierigkeiten mit. PDS und die ehemaligen Blockparteien schlagen immer vor, alles zu vernichten. Das sehe ich gar nicht ein. Nur hast Du ja nie den Nachweis, was echt ist - das sieht man jetzt mit dem Schnur. Jetzt kann es genauso passieren, daß im Laufe der Zeit durch irgendwelche Leute da gefälschte Dinger reinkom-

men und dann werden die Leute bearbeitet, die eigentlich sauber sind.

CILIP: Bürgerkomitees haben sich nicht nur zur Auflösung der Stasi gebildet. Welche Chancen gibt Ihr den Bürgerkomitees nach den Wahlen und neben den Parteien?

Operativgruppe: Ich denke, daß sich da irgendwas etablieren wird, wie drüben die Alternative Liste. Die werden sich von einigen Leuten trennen und irgendwann formieren. Das hat bei Euch über sechs Jahre gedauert und kann bei uns nicht in sechs Wochen passieren. Da sind ja wirklich gute Leute bei, die in der Lage sind, hier was auf die Beine zustellen. Das wird sich bilden, ist doch alles verboten worden über die Jahre. Daß man sich in Wohngebieten organisiert, am Prenzlauer Berg natürlich stärker als in Marzahn, das kommt schon. Da ist eine ganze Menge in Bewegung, ich hoffe auch, daß uns die Apo-Zeit noch bevorsteht.

Stichwort Gewaltenteilung:

Berlins Verfassungsschutz drängte Beamten zur Lüge vor Gericht - verdeckter Ermittler legte unter falschem Namen falsches Geständnis zu Mai-Krawallen ab

ojw BERLIN, 16. September. Um ein mildes Urteil zu erlangen und damit den Polizeidienst nicht quittieren zu müssen, hat ein verdeckter Ermittler des West-Berliner Verfassungsschutzes auf Betreiben seiner Vorgesetzten Straftaten gestanden, die er überhaupt nicht begangen hatte. Die Sache spielte sich um die Mai-Krawalle 1988 in Kreuzberg ab.

Wie eine von Innensenator Erich Pätzold (SPD) eingesetzte Projektgruppe zur Untersuchung des Verfassungsschutzes (VS) herausfand, wurden in die Hintergründe weder Polizei noch Staatsanwalt oder Richter eingeweiht. Das gesamte Täuschungsmanöver war von der VS-Spitze seinerzeit als „rechtlich unproblematisch“ eingestuft worden.

Ein uniformierter Polizeibeamter, der den auf der Flucht vor einem Trupp „aggressiver Polizeikräfte“ gestürzten, zivilgekleideten Ermittler festgenommen hatte, hatte seinerzeit zur Protokoll gegeben, er habe „einwandfrei die Ausholbewegung und das Werfen des Steines“ durch den Ermittler gesehen und sei bei der Festnahme „wildem Umherschlagen“ und „gezielten“ Fußtritten „gegen den Unterleib“ durch ihn ausgesetzt gewesen.

Demgegenüber hatte der verdeckte Ermittler, der an diesem 1. Mai dienstlich Gewalttäter beobachten sollte, seinen VS-Vorgesetzten gegenüber den angeblichen Steinwurf sowie jegliche Gewaltanwendung von Anfang an bestritten und das Geschehen nach seinem Sturz so geschildert: „Im nächsten Augenblick war der Beamte schon über mir und schlug mit seinem Schlagstock mehrfach auf mich ein, wobei er auf die Körperteile unterhalb des Kopfes zielte... Weitere Polizeibeamte schlugen ebenfalls auf mich ein... Anschließend wurde ich hochgezerrt und zu einem Einsatzfahrzeug gebracht... Während der Fahrt wurde ich als „Fußabtreter“ benutzt. Ein Fuß eines Beamten stand auf meinem Kopf, während der

Fuß eines anderen Beamten auf meiner rechten Wade stand.“

Um den Mann vor der Enttarnung zu bewahren, hatte die West-Berliner VS-Spitze damals laut Ermittlungen der Projektgruppe zunächst erwogen, daß ihr verdeckter Ermittler, der der Polizei seine tatsächliche Identität verschwiegen hatte, „zwar kein Geständnis ablegen, aber flexibel auf die Anschuldigungen reagieren solle“. Als die Anklageschrift jedoch ausschließlich den Angaben des uniformierten Polizisten Glauben schenkte und die des (immer noch getarnten) V-Mannes als „reine Schutzbehauptungen“ wertete, hätten die VS-Vorgesetzten „festgelegt, daß der angeschuldigte Beamte gegenüber der Staatsanwaltschaft Geständnisbereitschaft in Teilbereichen demonstrieren sollte. In verschiedenen Vorgesprächen wurde schließlich die Zusage des ermittelnden Staatsanwalts erreicht, daß das Verfahren nicht mehr in allen vorgeworfenen Delikten fortgeführt würde, wenn sich der Angeschuldigte zum Geständnis bereit fände“.

Entsprechend fiel dann das Urteil aus: Der verdeckte Ermittler brauchte den Dienst nicht zu quittieren, was bei einer ohne „Geständnis“ zu erwartenden Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr automatisch der Fall gewesen wäre. „Die Verurteilung des Beamten unter falscher Identität“ und auf der Grundlage eines „falschen Geständnisses“, so die Projektgruppe, sei vom Verfassungsschutz „bewußt in Kauf genommen“ worden.

Die unter dem früheren Innensenator Heinrich Lummer (CDU) ausschließlich gegen Linksextremisten installierte VS-Gruppe verdeckter Ermittler — „ein bis dahin nachrichtendienstlich unerprobtes Mittel“ (Projektgruppe) — ist inzwischen aufgelöst. Pätzold kündigte an, er wolle von der Justiz prüfen lassen, ob es sich bei dem Fall um Strafvereitelung im Amt oder um ein anderes Delikt handele.

aus: Frankfurter Rundschau, 12.2.90

"Verfassungsschutz" in Berlin-West

Die Crux mit der Akteneinsicht

von Catharina Kunze

"Die zu unrecht und ohne jeden Wert gesammelten Unterlagen und Daten über zahllose Bürger müssen ... offengelegt und gelöscht werden", hatten die Berliner Koalitionsparteien SPD und AL im März 1989 zum Punkt "Verfassungsschutz" in ihre Vereinbarungen geschrieben. Angesichts der über 100.000 BürgerInnen, die beim Berliner LfV registriert sind, machte die Losung "Jedem Bürger seine Akte" schnell die Runde. Seit einigen Monaten dürfen BürgerInnen nun unter Aufsicht von Mitarbeitern des LfV Kopien ihrer Vfs-Akten einsehen. So manche Seite wurde herausgenommen, vieles aus Gründen des Quellenschutzes geschwärzt - aber immerhin, es ist ein Anfang. Unserer Bericht nennt einige Probleme und gibt ein paar Hinweise für jene, die demnächst ihre Akten einsehen wollen.

1. Probleme

Nicht gerechnet hatten die PolitikerInnen bei ihrer Koalitionsvereinbarung allerdings mit dem Verfassungsschutz selbst. Gerade so, als hätte man dort bereits seit langem mit dergartigem gerechnet, macht schon die im Amt gepflegte Aktenhaltung den ersten Strich durch die schöne Rechnung. Direkte Personenakten, die man nach den Gesetzen der Logik erwarten konnte, werden nur in begrenztem Umfang geführt. Das Gros der Informationen ist in sogenannten Sachakten zusammengetragen - ein Sammelsurium von Spitzelberichten, Zeitungsschnipseln, Broschüren und amtswahrscheinlichen Auswertungen. Derartige Machwerke allen darin Verzeichneten zu übersenden, verbietet sich bereits aus Datenschutzgründen.

Der zweite Faktor, mit dem niemand rechnen konnte, ist das überwiegende

Desinteresse der BerlinerInnen an eben diesen Auskünften. So haben nach ca. einem Dreivierteljahr Auskunftspraxis bisher nur ca. 600 BürgerInnen um Aktenauskunft und -einsicht nachgefragt. Selbst die Alternative Liste und die TAZ bringen die geringe Energie kaum auf, die Modalitäten für die Einsicht in die eigenen Akten auszuhandeln. Berlins Autonome wittern ohnehin nur Lug und Trug hinter der ganzen Sache und verweigern sich dementsprechend. Auf diese Weise ist in Berlin eine absurde Situation entstanden: das LfV, von seiner neuen Führung gemäß den politischen Vorgaben auf Bürgerfreundlichkeit getrimmt, bemüht sich, auf dem Wege der Auskunft auch gleich öffentlichkeitswirksam Ballast abzuwerfen, indem man nach der Auskunft stets auch auf die Einwilli-

	NG	Einsender	Referat, Sochgebiet, Az, Datum					Zu überprüfen durch:						
PZD	NA	Name	(8 = Familienname, 1 = Geburtsname, 2 = gesch./verw., 3 = Alias-, Arb.-Name, 4 = Spitzname, 5 = T...											
	VN	Vorname	(6 = Rufname, 7 = weitere Vornamen, 8 = Patronym, 9 = Alias-, Arb.-Name)										GD	Gebor
	GO	Geburtsort	GL	Reg.Bez./Geburtsld	BR	Beruf								
P 1	WO	Wohnort	WL	Reg.Bez./Wohnland	AD	Straße			Haus-N					
	(nur ausfüllen, wenn Merkmalverkartung vorgesehen)							AZ						
	Organisationszugehörigkeit													
	Objektart							Objektbereich						
	Funktion							BS						
	Tätigkeitsgebiet							M W D						
P 2								PN Personenn						
	Telefon							Kfz.						
KV 01 1970														
	AL		NB											
	SA	Nr. der Anfrage												
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	U		
		PZD	ADR	TEL	Kfz	Klo	Schl					N		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	S		

d.h. Anfangsdatum

Hinweis auf ggf. vorhandene
weitere Akten und/oder Karteien
(z.B. PAK: Personenarbeits-Kartei)

Besonderheiten (siehe S.64)

Aktenzeichen der zum Anfangs-
Datum gehörenden 1.Akte

betr.: Inhalt der Anfrage

hier erscheint Kürzel des betr.
Landesamtes für Verfassungsschutz

betr.: Anfrage anderer Behörden
Standard-Angaben

Personen-Zentral-Datei

gung zur Vernichtung drängt. In Gesprächen unter "vier Augen" träumen Mitarbeiter des LfV gar von großangelegten Aktenverbrennungen mit Blitzlichtgewitter in der Müllverbrennungsanlage oder ähnlich spektakulären Aktionen zur eigenen "Reinwaschung".

Nur, kaum jemand will bisher die angebotenen Auskünfte erteilt bekommen und jene, die sich für ihre Akteninträge interessieren, widersprechen zumeist einer Vernichtung und bemühen sich um die Überstellung des Aktenmaterials an das Berliner Landesarchiv, um den großen teils geballten Unfug einer späteren Geschichtsschreibung zu erhalten. Das Landesarchiv selbst hat sich an dieser Debatte bislang noch nicht beteiligt.

2. Einige Hinweise für Auskunftsuchende

* Die PZD-Kartei

Ungeachtet des Nadis-Systems erfolgt auch heute noch die Erschließung der Akten über eine Personenzentral-Datei (PZD) in Karteikartenform. Diese Karteikarte, bundeseinheitlich von der Bundesdruckerei gefertigt, ist der Schlüssel zu den Personen- und Sachakten. Wir haben sie auf der gegenüberliegenden Seite 62 im Faksimile nachgedruckt und raten allen Besuchern beim VfS, sich hiervon eine Kopie zu ziehen und beim Besuch die Daten aus der eigenen PZD-Karte in dieses Blatt zu übertragen, da das Amt bisher nicht bereit ist, Kopien herauszurücken. Soweit für uns die Rubriken dieser Karte zu entschlüsseln waren, haben wir sie erläutert.

* Die Aktenzeichen

Was wäre eine Behörde ohne Aktenzeichen? Hier einige Erläuterungen zu denen des Berliner LfVs:

Beispiel: 086-S-60188-394/77

Hiervon bedeuten die ersten drei Ziffern bundeseinheitlich das Aktensachgebiet:

086 = organisierter Linksextremismus.

Andere mögliche Kategorien u.a.:

084 = unorganisierter Linksextremismus

017 = Prozeßakte

Der folgende Buchstabe bedeutet:

S = Sachakte

P = Personenakte

Die nächsten 5 oder 6 Ziffern sind in Berlin die Aktenordnungszahl. Bei älteren Akten bedeuten mutmaßlich die ersten zwei, bei aktuellen Akten die ersten 3 Ziffern das Jahr (verschlüsselt), in dem die Akte angelegt wurde. Die weiteren Ziffern sollen die fortlaufende Aktennummerierung sein, mit der offenbar bestimmte inhaltliche Sortierungen erfolgen.

In unserem Beispiel: 60 188: Einstellungsprüfung für den öffentl. Dienst.

Andere Möglichkeiten u.a.:

70 002: Neue Linke (allgemein)

70 011: Neue Linke - Aktionen (Demo-Anmeldungen, Info-Stände etc.)

120 017: Initiative gegen das einheitl. Polizeigesetz

130 002: undogmatische Strömungen innerhalb der Neuen Linken.

Die Ziffer vor dem Schrägstrich:

Sie nennt die Aktenstückzahl, im obigen Beispiel also der 394. Ein-/Ausgang.

Die Schlußziffer bedeutet das Jahr, im obigen Beispiel also der 394. Ein- oder Ausgang im Jahre 1977.

Das ganze Beispiel interpretiert:

Das mit diesem Aktenzeichen gekennzeichnete Schriftstück stammt aus der Sachakte "organisierter Linksextremismus" / Einstellungsüberprüfungen für den öffentlichen Dienst und ist das 394. Schriftstück, das 1977 in diese Akte genommen wurde.

Ein ausführlicher Beitrag über Art und Umfang der Aktenauskünfte durch das Berliner LfV folgt in der nächsten Ausgabe.

Zur PZD-Karte (S.62): folgende Rubrik

BS	ST	
M	W	D A P S F K O Z
PN	Personennr. (wenn vorhanden, bitte angeben)	

BS: Besonderheiten

ST: Staatenlos, nicht mehr verwendet

Posthorn: Schließfach, nicht mehr verwendet

M: männlich

W: weiblich

D: Dr.

A: Akademiker

P: ?

S: ?

F: Foto

K: Merkmalskartei (für bes. Merkmale)

O: im öffentl. Dienst beschäftigt

Z: Zeitverkartung (d.h. Zeitpunkt erneuter Bearbeitung, überholt)

"Sicherheitsgesetze": 4. Fortsetzung

Fakten schaffen für den Anschluß:

Die neuen Entwürfe eines Verfassungsschutz- und Bundesdatenschutzgesetzes

Vor vier Jahren publizierte CILIP die ersten Schubladenentwürfe zu den "Sicherheitsgesetzen" (vgl. Nr. 23), vor zehn Monaten brachte die Bundesregierung erneut Entwürfe eines Bundesdatenschutz- und eines Verfassungsschutzgesetzes in die parlamentarische Beratung ein (vgl. Nr. 32) - nun haben sich CDU und FDP am 12. März d.J. auf erneute Änderungen an diesen Entwürfen geeinigt, ausgehandelt von Burkhard Hirsch (FDP) und Heribert Blens von der CDU/CSU-Fraktion. Offensichtlich sollen im Windschatten deutsch-deutscher Vereinigungspolitik noch schnell die rechtlichen Grundlagen für die sicherheitspolitische Landnahme fixiert werden - wird doch von der Bundesregierung angestrebt, die Entwürfe noch in dieser Legislaturperiode vom Bundestag verabschieden zu lassen.

1. Ein neu gefülltes Paket?

Fast ein Jahr nachdem die Bundesregierung in einem Artikelgesetz Entwürfe für ein neues Bundesdatenschutzgesetz und ein Verfassungsschutzgesetz in den Bundestag eingebracht hat, verständigten sich die Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion Blens und der FDP-Fraktion Hirsch auf gemeinsame Änderungsvorschläge. Nun soll mit Hochdruck dieses Artikelgesetz durch den Bundestag geschleust werden, dessen erste Lesung bereits im letzten Jahr erfolgte. Am 28. März begann im Innenausschuß die erste Beratung der neuen Fassungen, für den 25. April ist ein weiterer Termin angesetzt. Weitreichende Änderungen sind kaum mehr zu erwarten; die Kompromißmöglichkeiten zwischen CDU/CSU und FDP sind weitgehend ausgereizt.

Schaut man sich den neuen Kompromiß zum BDSG an, so lassen sich mehrere Verbesserungen konstatieren:

- Endlich wird den Forderungen der Datenschutzbeauftragten entsprochen und die Geltung des Gesetzes auch auf den Bereich der Aktenführung anerkannt. Dies hat zur Folge, daß die in den bisherigen Entwurfs-Paketen mit eingeschlossenen Novellierungsvorschläge für das Verwaltungsverfahrensgesetz nun entfallen.

- Das Auskunftsrecht des Bürgers wird auf die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ausgeweitet.

- Schließlich soll die Stellung des Bundesdatenschutzbeauftragten dadurch gestärkt werden, daß er auf Vorschlag der Regierung direkt durch das Parlament gewählt wird.

4. Das Kernproblem des VfS bleibt ungelöst

Die Vorschläge von Hirsch/Blens zielen darauf ab, den in den siebziger Jahren personell enorm ausgebauten und durch die EDV mit zusätzlichen Möglichkeiten ausgestatteten Ämtern einige datenschutzrechtliche Zügel anzulegen. Der Datenschutzbeauftragte - zusätzlich gestärkt durch die Änderungen im BDSG - wird zur zentralen Kontrollinstanz. Doch dieser kann im Kern nur die rechtmäßige Verarbeitung von Informationen kontrollieren. Der Kern des Problems jedoch liegt zuallererst in den völlig offenen Befugnissen der Ämter zur Sammlung sogenannter Erkenntnisse. Überall dort, wo sich die Ämter auf ihren "rechtmäßigen Auftrag" berufen, wie er in § 3 Abs. 1 formuliert ist, kann der Datenschutzbeauftragte nur noch legitimieren, was die Ämter nach Gutdünken sammeln. Es ist deshalb auch keineswegs Folge einer mangelnden Kompetenz des Datenschutzbeauftragten, wenn dieser etwa in Berlin die immer weiter ausufernde Sammlung von Informationen über verdächtige Gruppen nicht beanstandete: Denn das Amt konnte allemal darauf hinweisen, daß in der Gruppe XYZ bereits erfaßte Extremisten mitarbeiteten, ein Urteil, das zu überprüfen der Datenschutzbeauftragte sich wiederum nicht anmaßen darf. Ob nun die Republikaner oder die "PDS Hamburg" "erfaßt" und "beobachtet" werden sollen, oder aber Mitarbeiter von der TAZ oder CILIP einer "Verdachtsprüfung" unterworfen werden - dies bleibt allemal im Ermessen der Ämter.

Dieses ließe sich - wenn man sich nicht zur Abschaffung der Ämter

durchringt - im Prinzip nur eindämmen, wenn man eine eindeutige Definition dessen vornähme, was unter "Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung" zu verstehen ist. Doch dies wollen Ämter und Regierung um jeden Preis vermeiden, weil sie von der Grauzone politisch opportuner Verdachtserklärungen leben.

Gesehen wurde das Problem durchaus von der Koalitionsrunde. Ihr Versuch einer Präzisierung der "Bestrebungen gegen die fdGO" eignet sich jedoch eher für Satiren denn für eine wirkungsvolle Beschränkung. Solche seien - so § 3 Abs. 1a - "ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen (?) in der Regel (!) in oder für Zwecke einer Organisation oder einer unorganisierten Gruppierung gegen dieses Schutzgut". Doch selbst wenn sich hiermit der eine oder andere Sammelfall ausschließen ließe - etwa Daten über einzelne "Zersetzer" -, die Frage, was inhaltlich ein Angriff auf die fdGO darstellt, was also Verfassungsfeindlichkeit konstituiert, bliebe nach wie vor offen.

Quellen:

Die nun überarbeiteten Vorentwürfe sind dok. in CILIP Nr.32, die akt. Entwürfe vom März d.J. bitten wir, direkt in Bonn bei den BT-Fraktionen von CDU/CSU und FDP zu bestellen. Sollte es Schwierigkeiten geben, ist die Fraktion "Die Grünen" bereit, gegen DM 3,- in Briefmarken für Porto und Versand die Entwürfe zuzuschicken.

Am bisherigen Regierungsentwurf eines VfS-Gesetzes haben die Koalitionsemmissäre Dr. Blens und Dr. Hirsch in einem solchen Umfang neu formuliert, umgemodelt und zu präzisieren gesucht, daß in Teilen ein ganz neuer Entwurf entstanden ist. Ihm gilt das Schwergewicht dieser kritischen Sichtung.

Inwieweit enthält dieser Kompromiß nun qualitative Änderungen gegenüber den früheren Entwürfen? Vor allem aber: Ergeben sich aus der Neufassung endlich eindeutige und für den Bürger nachvollziehbare Regelungen der Aufgaben, der Arbeitsweisen und der Sammeltätigkeit der VfS-Ämter?

2. Nachbesserungen: Ein Überblick über die Änderungen des VfS-Gesetz-Entwurfs

Mißt man die vorgelegten Änderungen an der langen Reihe früherer Entwürfe, so sind substantielle Verbesserungen im Detail nicht zu übersehen. Sicherlich:

Der Entwurf enthält wieder eine Vielzahl an rhetorischen und symbolischen Rechtsformeln ohne Wert. Wenn etwa in § 4 (Gegenseitige Unterrichtung der VfS-Behörden) die Zugriffsberechtigung auf Textdateien auf solche Personen beschränkt wird, "die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind", so wird nur eine Selbstverständlichkeit jeder Geheimdiensttätigkeit publikums-wirksam festgeschrieben: daß nämlich kein Mitarbeiter mehr wissen soll, als er für seine unmittelbare Arbeit braucht. Und wenn in § 3 Abs. 3 (Aufgaben der VfS-Behörden) festgestellt wird, daß die Behörden "an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (sind) (Artikel 20 GG)", so macht diese eigentlich selbstverständliche Feststellung in dem Gesetz nur als Vorsichtsmaßnahme Sinn, damit in der Praxis - in der ja nicht jeder mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen kann - dieses nicht völlig in Vergessenheit gerät.

Doch neben den semantischen Reformen und Detailänderungen sind zweifelsohne Verbesserungen gegenüber den Vorentwürfen festzustellen; Verbesserungen, die jedoch in weiten Teilen nach wie vor hinter den Forderungen der Datenschutzbeauftragten zurückbleiben und die bisherige Praxis der Ämter kaum verändern werden. Die Änderungen betreffen vor allem zwei Bereiche: zum einen den Minderjährigenschutz, zum anderen die begrenzte Übernahme genereller Prinzipien des allgemeinen Datenschutzrechts (z.B. Auskunftsrecht).

• Minderjährigenschutz

Der von amtlicher Speicherung freie Raum jugendlicher Unvernunft, den die FDP den unter 16jährigen erkämpft hat, ist von nachgeordneter Bedeutung, was die praktische Arbeit der Ämter betrifft. Profitiert hätten davon in der Vergangenheit vor allem Jungpioniere oder Träger von FDJ-Hemden oder Pimpfe in rechten Splittergruppen.

Von Interesse sind die einschlägigen § 8a (Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen) u. § 20 (Minder-

jährgenschutz bei der Übermittlung), weil sie auf potentielle Ansatzpunkte restriktiver Informationssammlung verweisen. So findet sich in § 8a die einzige Stelle des Gesetzes, an der Voraussetzungen für die Anlage einer personenbezogenen Akte genannt werden: Dies soll bei Jugendlichen unter 16 nur zulässig sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dieser eine in Art. 2 G 10 Gesetz genannte Straftat plant oder begeht. Diese Daten dürfen nur weitergegeben werden, solange die Voraussetzung für die Speicherung erfüllt sind; eine Weitergabe an ausländische Dienste ist nicht statthaft (§ 20). Für den 16jährigen Jugendlichen ist der erfassungsfreie Raum schon beschränkter. Er darf auch in Dateien gespeichert und seine Daten dürfen an andere Dienste weitergegeben werden.

* Die Übernahme von Strukturprinzipien des BDSG im VfS-Gesetz

In den Vorentwürfen war bis in die Terminologie hinein eine Bezugnahme auf das Datenschutzrecht vermieden worden. In der neuen Vorlage wird nun die Tätigkeit des VfS datenschutzrechtlich zu fassen gesucht. So werden erstmals die Erhebung von Informationen und von personenbezogenen Daten begrifflich getrennt, in § 6 (Befugnisse des BfV) Abs. 1 wird zudem konstatiert, daß sich das Amt bei diesen Tätigkeiten an die Bestimmungen des BDSG zu halten habe, soweit nicht besondere Regelungen im Gesetz getroffen werden. Vor allem aber wird in § 10a (Auskunft an den Betroffenen) den Bürgern endlich ein Auskunftsrecht eingeräumt - ein Recht, daß sich aus Art. 19 GG zwingend ergibt und auch in der jüngeren

Rechtsprechung Unterstützung findet, in allen Vorentwürfen aber negiert wurde. In § 9 (Berichtigung, Löschung, Sperrung) Abs. 1 wird den Ämtern eine Berichtigungspflicht auferlegt, die sich auch auf die Akten erstreckt. In Abs. 2 schließlich wird der VfS darauf verpflichtet, Daten zu sperren, wenn im Einzelfall festgestellt wird, "daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine (VfS) künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind." Betrachtet man die in § 10a Abs. 2 eingeräumten vier Ausschlußgründe für die Auskunftserteilung, dann zeigt sich zugleich, wie eng begrenzt auch in Zukunft die Möglichkeiten für den Bürger sein werden, die über ihn gesammelten Informationen in Erfahrung zu bringen. So reicht für die Auskunftsverweigerung bereits, daß 1. "eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist", 2. Quellen gefährdet werden oder 3. "die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden ...würde". Die Verweigerung bedarf keiner Begründung (§ 10 Abs. 4), der Betroffene kann sich dann nur noch an den Datenschutzbeauftragten wenden, demgegenüber die Ämter auskunftspflichtig sein sollen, soweit nicht der Bundesminister des Innern im Einzelfall feststellt, daß durch eine Auskunft die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.

Bei allen Einschränkungen bleibt ein Fortschritt zu konstatieren. Indem der Entwurf das Prinzip des Auskunftsrechts anerkennt, wird dem Bürger die Tür für eine rechtsstaatliche Überprüfung der Sammeltätigkeit der Ämter zumindest einen Spalt weit eröffnet.

3. Untaugliche Regelungsansätze

Die Bemühungen der Koalitionsemisssäre, zumindest den Schein von Rechtsstaatlichkeit und Liberalität zu wahren, sind nicht zu übersehen. Die hieraus letztendlich erwachsenden Vorschläge zur Normierung brisanter Teilkomplexe klammern aber an vielen Punkten die zentralen Probleme aus - etwa bei den Sicherheitsüberprüfungen die Frage nach der Nutzung der anfallenden Daten für andere Zwecke des Verfassungsschutzes. Bei den Komplexen "nachrichtendienstliche Mittel" und "Übermittlungsbefugnissen" führen die Vorschläge zu Ergebnissen, die verfassungs- und datenschutzrechtlich nicht zu vertreten und praktisch gefährlich sind.

* Die verfahrenstechnische Verrechtlichung der nd-Mittel

In den bisherigen Entwürfen hatte man sich über Art und Umfang der nd-Mittel ausgeschwiegen. Es durfte spekuliert werden: gehörte der Einsatz von Wanzen und Richtfunkmikrofonen oder von inszenierten Bombenattentaten wie dem Celler Loch dazu oder nicht? Der Vorschlag von Blens/Hirsch: Diese nd-Mittel sollen in Zukunft in einer internen Dienstvorschrift benannt werden, die "der Zustimmung des BMI (bedarf)", der dann wiederum die PKK "unterrichtet" (§ 6 Abs. 1a). Möglich sein soll auch das Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes - gemeint ist der sogenannte Lauschangriff durch Richtmikrophone bzw. der Einbau von Wanzen in Wohnungen etc., "wenn es zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne

Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann" (§ 7 Abs. 1a).

Weil nach Meinung der Koalitionäre Eile geboten scheint, verzichtet man - anders als im Fall der Telephonkontrolle nach dem G 10 Gesetz - gleich auf die Pflicht, vorab um eine Genehmigung nachzusehen. Nach § 7 genügt eine nachträgliche Benachrichtigung der PKK, deren Unfähigkeit zur Kontrolle des BfV andererseits seit Jahren feststeht und unlängst dazu führte, daß SPD-MdB Jahn die weitere Teilnahme an dieser Kommission verweigerte. Als nachrichtendienstlicher Laie fragt man sich darüber hinaus, weshalb der VfS schneller Wanzen und Richtmikrope als die Polizei zur Hand haben soll. Führt etwa jeder VfS-Mitarbeiter diese Mittel ständig mit sich?

Ein Blick in die einschlägigen Strafrechtskommentare zeigt zudem, daß mit dem Begriff der gemeinen Gefahr - der schon zur Rechtfertigung des Lauschangriffs gegen den Atommanager Traube herhalten mußte - ein weites Lauschfeld eröffnet wird, fällt doch darunter jede "konkrete Gefahr für eine unbestimmte Zahl von Menschen oder zahlreiche Sachen von mindestens insgesamt hohem Wert, so z.B. Überschwemmungen, Brände von Gebäuden mit der Gefahr des Umsichgreifens ... oder radioaktive Verseuchung" (Dreher/Tröndle, § 243, Nr. 36).

Insgesamt genügt der Vorschlag nicht einmal den vagen Anforderungen an eine rechtsstaatliche Kontrolle solcher Praktiken, die das BVerfG im Abhör-

urteil anmeldete; das Bemühen, die PKK in Sachen nd-Mittel zur unabhängigen Kontrollinstanz aufzubauen, muß an deren faktisch totaler Abhängigkeit von der Regierung und der Exekutive scheitern.

• Übermittlungsbefugnisse

In den Vorentwürfen waren die Regelungen zur Übermittlung von Daten vom Bemühen getragen, jede Begrenzung soweit wie möglich zu vermeiden. Der vorliegende Entwurf fixiert nun diesen Komplex durch drei Prinzipien:

Die VfS-Ämter sollen nach § 11a nur um die Übermittlung jener personenbezogenen Daten nachsuchen können, "die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden dürfen". Damit wird zwar implizite der aus dem Trennungsgebot abgeleitete Grundsatz anerkannt, daß die Geheimdienste fehlende (Zwangs)-befugnisse nicht dadurch kompensieren dürfen, daß sie andere darum bitten. Nur: in § 11 (2) werden hiervon solche Daten, "die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben anfallen", ausdrücklich angenommen. Kurz: die bekannten "Anweisungen" von BND, VfS oder MAD zur (strategischen) Kontrolle von Reisenden sind damit weiterhin zugelassen.

Eingeschränkt wurde der Umfang der Informationsübermittlung durch sonstige Bundesbehörden und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie durften nach

den bisherigen Entwürfen alles übermitteln, was aus ihrer Sicht zur Erfüllung der Aufgaben des VfS zweckmäßig schien. Nun wird mit § 12 das Recht zur sog. Spontanübermittlung aller relevant erscheinenden Informationen nur noch den Sicherheitsbehörden zugestanden (Polizei, StA und Zoll).

Zugleich jedoch werden nun die Behörden und sonstige Einrichtungen des Bundes (Bundesgesundheitsamt, Deutschlandfunk usw.) nach § 12 Abs. 1 verpflichtet, von sich aus solche Tatsachen zu übermitteln, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erkennen lassen oder aber Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die fdGO, die Sicherheit des Bundes etc. gerichtet sind (§ 3 Abs. 1). Kurz: es wird eine bürokratisch durchaus zweckmäßige Reduktion potentiell zu übermittelnder Informationen vorgenommen. Diese Regelung läßt allemal genug Definitionsspielraum offen, hält man sich vor Augen, daß ja auch Aktionen des zivilen Ungehorsams - wie die Sitzblockaden der Friedensbewegung, Hausbesetzungen etc.- dem Gewaltverdacht des Staatsschutzes ausgesetzt sind. Indem nun darüber hinaus die anderen staatlichen Stellen zur Übermittlung "von sich aus" verpflichtet werden, ist nach aller verwaltungssoziologischer Erfahrung davon auszugehen, daß in Zukunft mehr, nicht aber weniger berichtet wird.

Polizeirecht der Länder

- Der aktuelle Stand

Ende 1989/Anfang 1990 sind in den Ländern NRW, Saarland und Hessen Neuregelungen im Bereich des Polizeirechts in Kraft getreten. Sie orientieren sich allesamt an der letzten Fassung des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder (MEPolG; Stand 12.3.1986; dokumentiert in: Cilip 24). In Berlin liegt von Seiten der rosa/grünen Senatsverwaltung für Inneres ein bisher nicht veröffentlichter, völlig neuer Entwurf zur Änderung des ASOG vor (ÄndG-ASOG). Kernstücke der Novellierungen sind die Befugnisse zur präventiven Datenerhebung und -speicherung, zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, sowie die Aufgabenzuweisung im Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung.

1. Eine generelle Bewertung

Im Anschluß an das Volkszählungs-urteil des BVerfG (VZU) waren die Gesetzgeber der Länder in der Pflicht, die illegale und nur vom sogenannten Übergangsbonus gedeckte Praxis der Polizei im Bereich der Datenerfassung entsprechend den Anforderungen des Urteils nachträglich zu legitimieren. Die breit geführte Diskussion um die Problematik der Datensammelei, die fortschreitende Ausstattung der Polizei mit nachrichtendienstlichen Befugnissen und ihre damit verbundene Entwicklung zu einer "Geheimpolizei" haben in den verabschiedeten Gesetzen jedoch keinen restriktiv wirksamen Niederschlag gefunden. Befugnisse und Zuständigkeiten sind mit der Begründung wachsender organisierter Kriminalität generell erweitert worden, alternativen Konzepten wurde eine klare Absage erteilt.

2. Die Aufgabenerweiterung

Alle Änderungsgesetze (einschließlich des Berliner Entwurfs) ermöglichen es den Polizeibehörden, zukünftig im Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und damit unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Gefahr tätig zu werden (§ 4 Abs.4 ÄndG-ASOG; § 44 Abs.1 Nr. 3 SOG, § 1 Abs.1 PolG NW). Einzig das Saarländische PolG regelt diese Zuständigkeit nicht in Form einer generellen Aufgabenzuweisung, sondern jeweils einzeln in den erweiterten Standardbefugnissen, z.T. mit der Beschränkung auf enumerativ aufgezählte Straftatbestände (§§ 26 ff. SPolG).

3. Datenerhebung

Die offene Erhebung personenbezogener Daten ist grundsätzlich ermöglicht, die z.T. sehr weit formulierten

allgemeinen Regeln der Datenerhebung lassen sie ohne besondere Beschränkung zu (§ 14c ÄndG-ASOG; § 44a SOG, § 9 Abs. 4 und 5 PolG NW; § 25 SPolG). Lediglich die verdeckte Erhebung ist auf alle Fälle beschränkt, in denen ohne diese Erhebungsform die Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgabe der Polizei nicht gewährleistet wäre - eine sehr schwache Einschränkung, die den Behörden weite Ermessensspielräume eröffnet.

4. Standardbefugnisse

Das für die Datenerhebung zur Verfügung stehende Instrumentarium wurde erheblich erweitert bzw. die bisher rechtlich zumindest zweifelhafte Praxis legitimiert.

Über die Standardbefugnisse hinaus wurde eine generelle Auskunftspflicht (§ 14a ÄndG-ASOG; § 16a SOG, § 9 PolG NW; § 11 SPolG), sowie die Möglichkeit der Datenerhebung auf öffentlichen Veranstaltungen festgeschrieben (§ 15a ÄndG-ASOG; § 44b SOG, § 15 PolG NW; § 27 SPolG).

Als besondere Formen der Erhebung sind vorgesehen die Observation und der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und zur Aufzeichnung des gesprochenen Wortes (§ 15b ÄndG-ASOG; § 44c SOG, §§ 16,17,18 PolG NW; § 28 SPolG). Die in langen Vorschriften z.T. sehr detailliert formulierten Voraussetzungen des Einsatzes besonderer Mittel der Datenerhebung erlauben ihren Einsatz in fast allen denkbaren Situationen. Die Anordnung des Einsatzes der beson-

deren Mittel zur Datenerhebung erfolgt durch den Behördenleiter bzw. Landeskriminalpolizeidirektor (Berlin). Für das Abhören und Aufzeichnen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes bedarf es der Anordnung des Richters.

Alle Gesetze sehen den Einsatz von V-Leuten vor, den Einsatz verdeckter Ermittler regeln nur Berlin, NRW und das Saarland (§ 15c ÄndG-ASOG; § 44d SOG, §§ 19 u. 20 PolG NW; § 28 Abs 2 SPolG). Während in Hessen der Einsatz von V-Leuten, in NRW von V-Leuten und verdeckten Ermittlern auf die vorbeugende Bekämpfung enumerativ aufgezählter Straftaten von erheblicher Bedeutung beschränkt ist (§ 44d Abs.1 Nr. 1-4 SOG, § 19 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs.3 PolG NW), ist der Einsatz im Saarland und in Berlin nicht durch einen Katalog von Straftaten beschränkt.

In NRW, Hessen und dem Saarland wird der Polizei die Befugnis verliehen, personenbezogene Daten zur polizeilichen Beobachtung zu speichern (§ 44e SOG, § 21 PolG NW; § 29 SPolG), die Befugnis zur Rasterfahndung ist lediglich im PolG-NW vorgesehen (§ 31 PolG NW).

Durch erkennungsdienstliche Behandlung gewonnene Daten sollen zukünftig in allen vier Ländern aufbewahrt und zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung verwandt werden können (§ 16 Abs.2 ÄndG-ASOG; § 44f Abs.3 SOG, § 14 Abs.2 PolG NW; § 10 Abs.2 SPolG). Diese bisher zwar vom Bundesverwaltungsgericht über § 81 b 2. Alternative StPO legitimierte (BVerGE 26, 179; 66, 202), von einigen unterinstanzlichen

Gerichten nach dem Volkszählungs-urteil aber bereits angezweifelte Praxis (VG Frankfurt NJW 87, 2248) erhält so ihre gesetzliche Grundlage.

Alle Änderungen normieren mit allgemeinen Regeln die Voraussetzungen der Speicherung, Veränderung und Nutzung von erhobenen Daten (§ 17 ÄndG-ASOG; § 44g SOG, §§ 22, 23, 24 PolG NW; § 30 SPoLG). Die Regelungen beziehen sich auf die Dauer der Speicherung, die Zweckbindung ihrer Nutzung sowie auf die Vorgangsverwaltung und den Datenabgleich (§ 17e ÄndG-ASOG; § 44l und m SOG, § 25 PolG NW; § 36, 37 SPoLG).

Einheitliche Normen bestehen auch hinsichtlich der Datenübermittlung im öffentlichen Bereich und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 17a ÄndG-ASOG; § 44h-j SOG, § 26, 27, 28 PolG NW; § 32, 33, 34 SPoLG).

Für die Errichtung von automatisierten Dateien sind einheitliche Errichtungsanordnungen vorgeschrieben, die in Berlin und im Saarland an im Gesetz selbst geregelte Mindeststandards gebunden sind (§ 17g ÄndG-ASOG; § 39 SPoLG), während in NRW und Hessen auf die Landesdatenschutzgesetze verwiesen wird (§ 44o SOG, § 33 PolG NW). Berlin, Hessen und das Saarland gewähren dem Betroffenen ein Akteneinsichtsrecht, soweit öffentliche Belange den schutzwürdigen Interessen nicht vorgehen (§ 17h ÄndG-ASOG; § 44p SOG, § 40 SPoLG). Auch dies ist also eine Ermessensvorschrift, die die bisherige Auskunftspraxis sicherlich nicht groß verändern wird.

Quellen und Abkürzungen:

- Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen [PolG NW], Landtags-Drs.: 10/3997 vom 24.1.89 in Verbindung mit der Drs.: 10/5071 vom 15.1.90;
- Gesetz Nr. 1252 zur Neuordnung des Saarländischen Polizeirechts vom 8.11.1989 [SPoLG]
- Gesetz zur Änderung des hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung [SOG], GVBl. Hessen 1989 Teil I, S. 469ff.

blätter des iz3w
 Informationszentrum dritte welt - iz3w

Nr. 161, November 1989
Counterinsurgency
 Aufstandsbekämpfung in
 Bolivien, Guatemala,
 Philippinen, Südafrika

Nr. 162, Dez. '89/Jan. '90
**Befreiungs-
 bewegungen**
 Die Grenzen der Befreiung
 Frauen in
 Befreiungsbewegungen
 Polisario
 Sendero Luminoso

Weitere Themen:
 Eine Welt Woche
 Nicaraguakampagne
 Länderberichte
 Rezensionen

**Be-
 zug:
 blätter
 des iz3w
 Postf. 5328
 7800 Freiburg
 Buchhandel:
 Prolit, Pf. 63 Gießen**

**beide Hefte zusammen für 10,-
 + DM 1.80 Porto (zweimal 60 Seiten)**

Ein Stück Orwell

- Der "Diskussionsentwurf einer gesetzlichen Regelung zum genetischen Fingerabdruck"

Von Susanne Billig

Im Januar dieses Jahres verschickte das Bundesjustizministerium einen "Diskussionsentwurf über gesetzliche Regelungen zum genetischen Fingerabdruck und Folgeänderungen", datiert vom 20.12.90. Er soll dieser neuen Methode eine strafprozessuale Grundlage geben. Noch im November letzten Jahres hatte hingegen Bundesinnenminister Schäuble unter Hinweis auf § 81 StPO betont, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung von Genomanalysen in Strafverfahren "an sich" ausreichen würden. Unsere Autorin, Mitarbeiterin des "Gen-ethischen Informationsdienstes", benennt und kritisiert die Details.

1. Vorgeschichte

Nach Paragraph 81a der geltenden StPO darf Beschuldigten zu Untersuchungszwecken Blut entnommen werden. Darauf stützten sich bisher RichterInnen und die Polizei, wenn nach Rechtsgrundlagen für dieses umstrittene, neue Verfahren gefragt wurde, das auch in der Bundesrepublik inzwischen angewandt und von Gerichten akzeptiert wird (vgl. CILIP 33, S.52 ff.). Doch bei allen Absichten, sich den Wirbel einer besonderen gesetzlichen Regelung zu ersparen und die Bedeutung der Genomanalyse herunterzuspielen, konnte selbst die Bundesregierung nicht umhin, einzusehen, daß es sich bei der DNA-Me-

thode denn doch um etwas mehr als eine übliche Blutuntersuchung handelt - ein erster Erfolg der öffentlichen Diskussion.

Ist die Erbgutanalyse ein harmloser, überbewerteter Test? Schließlich würden, so die BefürworterInnen, nur die "nichtkodierenden", informationsleeren Bereiche der DNA untersucht, die keine Aussagen über Persönlichkeitsmerkmale der Testperson zuließen.

Oder muß man, wie KritikerInnen dagegenhalten, davon ausgehen, daß sich eines Tages auch aus den nichtkodierenden Sequenzen Erkenntnisse auftun, die die Intimsphäre der Menschen in gefährlicher Weise berühren?

2. Der Regelungsinhalt des Entwurfs

Die geplante Änderung der StPO erweitert den bisherigen § 81, der allgemein körperliche Eingriffe für Untersuchungszwecke regelt, und sieht folgende Ergänzungen vor:

* Die Genomanalyse ist unter Richter-Innenvorbehalt zu stellen. Die StA soll die Entnahme von Körperzellen zur Durchführung einer Genomanalyse veranlassen können. Binnen drei Tagen muß die schriftliche Anordnung der StA richterlich bestätigt werden, um nicht außer Kraft zu treten (§ 81a Abs.2). Nur bei "Gefahr im Verzug" darf auch die StA die Analyse anordnen; sie muß dann ebenfalls innerhalb von drei Tagen richterlich bestätigt werden (§ 81f., Abs.2).

* Blutproben oder sonstige Körperzellen, im Falle nicht beschuldigter Personen auch anfallende Unterlagen, dürfen nur für die Strafverfolgung verwendet werden; sobald sie nicht mehr erforderlich sind, müssen sie vernichtet werden (§81a, Abs.4).

* Eine Beschränkung auf schwere Straftaten ist nicht vorgesehen: "Für die Zulässigkeit des Eingriffs wird (...) auf eine besondere Einsatzschwelle verzichtet" (Begr. S. 7).

* Zulässig wird die Untersuchung kodierender DNA-Bereiche. Zwar heißt es, die Untersuchung dürfe sich nicht "auf die Bereiche des menschlichen Genoms erstrecken, die Aufschluß über Erbanlagen, Krankheiten, Krankheitsanlagen oder sonstige persönliche Merkmale des Beschuldigten geben

könnten;" - jedoch wird hinzugesetzt: "dies gilt nicht für äußerlich sichtbare Körpermerkmale" (§81e Abs.1) Dieser letzte Halbsatz erlaubt den Einbruch in die kodierenden Bereiche der menschlichen DNA. Als erläuterndes Beispiel für ein solches "äußerlich sichtbares Körpermerkmal", zu dessen Feststellung die kodierende DNA analysiert werden darf, wird im Begründungstext "die menschliche Hautfarbe" beispielhaft genannt.

* Auch die Körperzellen anderer, nicht beschuldigter Personen dürfen gentechnisch untersucht werden - dies "ohne ihre Einwilligung zur Feststellung, ob aufgefundenes Spurenmaterial von ihnen stammt (...), wenn dies zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist" (§ 81e, Abs.3) Spurenmaterial, das Personen vorerst nicht zuzuordnen ist, darf ebenfalls untersucht werden (§ 81e Abs.4). Allerdings darf der Umfang der Untersuchungen denjenigen, der für die Untersuchung des genetischen Materials der Beschuldigten zulässig ist, in beiden Fällen nicht überschreiten.

* Die Entnahme von Blut oder das Entfernen von Körperzellen (DNA-Analysen lassen sich auch aus Zellen der Mundschleimhaut oder der Haarwurzeln machen) soll nur durch ÄrztInnen zulässig sein (§ 81e Abs.2). Mit der Analyse selbst sollen hingegen AmtsträgerInnen aus dem BKA, den LKAs oder polizeilichen Untersuchungsstellen und öffentlich bestellte Sachverständige beauftragt werden (§ 81f Abs.3).

3. Die erheblichen Mängel des Entwurfs

Stellt man zunächst solche Überlegungen beiseite, die generell gegen Genomanalysen als gerichtsverwertbares Beweismittel sprechen, bleiben gleichwohl viele Einwände.

* Niemand ist vor der DNA-Analyse geschützt. Ohne ihr Einverständnis können Beschuldigte, dritte, vierte, fünfte Personen zwangsweise gentechnologisch erfaßt werden.

* Mit Einwilligung der Betroffenen darf sogar mitten hinein in den kodierenden Bereich, mitten hinein in Krankheit und Gesundheit, Norm und Abweichung gegangen werden. Als Beispiel werden "letzte Absicherungen" genannt, "etwa um festzustellen, ob der Betroffene Merkmalsträger für Chorea Huntington ist." Grenzen sieht der Entwurf nur in den schwammigen "verfassungsrechtlichen Bedenken" (Begr. S. 8). Doch verboten wird erst einmal nichts. Völlig ungeklärt bleibt hier der Umgang mit den Untersuchungsergebnissen. "Es wird noch zu prüfen sein, ob es insoweit einer gesetzlichen Klarstellung und für das besonders sensible Untersuchungsergebnis einer engeren Verwendungsregelung bedarf" (ebenda).

* Überlegungen, diese Methode zumindest nur bei schweren Straftaten zuzulassen, fegt das Bundesjustizministerium beiseite. Es bemüht sich vielmehr, dem Verfahren einen betont lockeren Anstrich zu geben: "Gerade die Möglichkeit, einen Beschuldigten mit Hilfe dieser Methode sicher auszuschließen, kann es sachgerecht erscheinen lassen, das DNA-Finger-

printing in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens vor Ausschöpfung sonstiger Erkenntnismöglichkeiten anzuwenden, um so auf möglicherweise eingriffsintensivere Maßnahmen verzichten zu können, wie z.B. eine Befragung der Nachbarschaft, eine Durchsuchung oder längerdauernde Observation."

* Auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gibt es erhebliche Einwände. So heißt es: "Die für die Untersuchung entnommenen Körperzellen (...), aufgefundenes Spurenmaterial (...), und im Zusammenhang mit der Untersuchung angefallene Unterlagen (...) dürfen nur für Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr erforderlich sind" (§81f Abs.4). Allerdings beziehen sich diese Aussagen ausdrücklich und ausschließlich auf nicht beschuldigten Personen. Wer aufmerksam liest, wird hier außerdem die Wörtchen "genetisches Material" vermissen, denn dieser Begriff ist gerade nicht identisch mit dem der Körperzellen, die einem/einer Beschuldigten entnommen wurden. So verlangt diese Regelung nicht, daß auch das Genmaterial, das wiederum aus den "für die Untersuchung entnommenen Körperzellen" abgezweigt wurde, zu vernichten sei.

Angefallene Untersuchungsergebnisse dürfen in Akten aufbewahrt werden, begründet mit den Rechten der Verteidigung und dem Argument, daß sie für ein Wiederaufnahmeverfahren benötigt werden könnten. Überhaupt

nicht berührt wird die Frage der Speicherung von Untersuchungsergebnissen in EDV-gestützten polizeilichen Informationssystemen.

* Politisch und juristisch fragwürdig eingeschränkt ist auch der Richtervorbehalt. In der Begründung (S. 11) wird ausgeführt: "Die staatsanwaltliche Eilkompetenz (...) entspricht den Bedürfnissen der Praxis, insbesondere den vom GBA (Generalbundesanwalt, die Red.) für den Bereich der Terrorismusbekämpfung mitgeteilten Erkenntnissen." Wenn etwa der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, mangels dringenden Tatverdachts ein Haftbefehl aber (noch) nicht erlassen werden kann, so soll für die Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials und für das Einsammeln von Vergleichsmaterial vom Verdächtigen keine richterliche Anordnung erforderlich sein. Der RichterInnenvorbehalt soll erst greifen, wenn die so gewonnenen Erkenntnisse im Laufe der Ermittlungen einer Person zugeordnet werden sollen.

* Vernachlässigt wurden auch die gewachsenen wissenschaftlichen Zweifel an der Beweiskraft dieser Methode. Zur Zeit jedenfalls, so die Meinung einiger namhafter US-WissenschaftlerInnen, die teilweise sogar selbst an der Erarbeitung des neuen Verfahrens beteiligt gewesen waren, befindet sich der genetische Fingerabdruck in einem noch völlig unausgereiften Stadium. Viele Fragen sind noch offen: In unterschiedlichen ethnischen Gruppen ist die Frequenz genetischer Merkmale verschieden - wie lassen sich die verfälschenden Auswirkungen

auf den DNA-Fingerabdruck vermeiden?

Auf den Röntgenfilmen, die mit ihrem "Supermarktstrichcode" das Endergebnis der Laboranstrengungen darstellen, treten nicht selten Hintergrundschatten und zusätzliche Striche auf, die der DNA von Luftbakterien oder der der ExperimentatorInnen entstammen. Wie soll hier entschieden werden, welche Striche gelten und welche nicht?

Auch das gequetschte Auftreten von Strichen, das sogenannte bandshifting, hat sich als gravierendes methodisches Problem erwiesen. Geeignete Kontrollexperimente würden es erlauben, einen "Quetschfaktor" zu errechnen, mit dem sich der Fingerabdruck korrigieren ließe, doch welche Kontrollexperimente sinnvoll sind, hat die GentechnikerInnen-Zunft noch längst nicht ausdiskutiert. Eric Lander, US-Forscher, tat sich im letzten Jahr am kritischsten hervor: "Der richtig Platz für all diese Fragen sind wissenschaftliche Zeitschriften - nicht Gerichtssäle" (Science, 22. Dez. '90).

Obleich mindestens zwei Gerichte in den USA sich vergangenes Jahr weigerten, genetische Fingerabdrücke als Beweismittel anzuerkennen, weil sie mit Unsicherheiten behaftet oder gar schlampig ausgeführt worden waren, hat das Bundesjustizministerium sich keinerlei Gedanken darüber gemacht, welche Ansprüche an die genetische Untersuchung zu stellen wären. Es hofft dagegen auf den Sachverstand der AmtsträgerInnen und öffentlich bestellten Sachverständigen, die ja als einzige die Untersuchung durchführen dürfen sollen. Auf diese Weise, und weil die DNA-Fingerabdruck-TechnikerInnen im Gesetz aufgefordert

würden, Vorkehrungen gegen Mißbräuche zu treffen, sei der Standard

bereits "gesetzlich festgeschrieben" (Begr. S. 12).

4. Die Positionen der Befürworter und Gegner

Am 13. Dezember '89 hat die Bundestagsfraktion der GRÜNEN einen Antrag zur "Beendigung von Genomanalysen durch Strafverfolgungsbehörden" vorgelegt (BT-Drs. 11/6092). In einer Pressemitteilung nennt die Fraktion den Gesetzentwurf knallhart "ein Stück Orwell" und fordert erneut ein sofortiges administratives und nachfolgendes gesetzliches Verbot.

"Mit dem Entwurf kann man sehr gut leben", bescheinigt dagegen Herrmann Schmitter, wissenschaftlicher Oberrat beim BKA in der Abteilung Kriminaltechnische Institute in einem Telefon-Interview mit der Autorin. Das BKA ist seit seiner Ankündigung im Oktober letzten Jahres, den Fingerabdruck nun in seinen Laboren durchführen zu können, nicht faul gewesen. "Unsere Gutachten sind noch zu frisch, um in Gerichtsurteilen aufzutauchen, aber sie werden es bald tun", so Schmitter. Auch zahlreiche Landeskriminalämter sind offensichtlich schon fleißig dabei, genetische Fingerabdrücke zu erstellen. Vergewaltigungen und Sexualmordfälle seien das Einsatzgebiet, weil eine vergleichbar genaue, nicht-gentechnische Untersuchung an Sperma bisher nicht möglich sei. Der Umfang sei bereits jetzt wesentlich und steige. Die bestehende StPO decke das Verfahren ab.

Auch wissenschaftlich-methodische Probleme existieren für die Polizei-

wissenschaftler offensichtlich nicht. Man halte sich an die Empfehlungen der DNA-Kommission der Internationalen Gesellschaft für Forensische Hämogenetik, so Schmitter. Sie hatte im letzten Jahr einen Katalog für durchzuführende Kontroll- und Absicherungsexperimente vorgelegt. Daß das geplante Gesetz sich zu diesen Fragen nicht äußert, ist für Schmitter nur logisch:

"Verstehen Sie mich nicht falsch, aber das sind naturwissenschaftliche Probleme, die müssen von Naturwissenschaftlern diskutiert werden".

Es bleibt die Frage, welche Zukunft hier vorbereitet wird? Dieser Gesetzentwurf ist dazu da, über das Tagesgeschäft der Kriminalämter hinaus in die Zukunft zu denken. Welche Zukunft? Offensichtlich bereitet das BMJ eine gesellschaftspolitische Situation vor, die die Kriminalämter, verbal zumindest, für derzeit nicht planenswert halten - eine Situation, die durch ein bisher nicht erreichtes Maß an Erkenntnisdrang und Durchleuchtungswillen geprägt ist, stimuliert durch die neuen technischen Möglichkeiten.

(Gekürzte Fassung eines Artikels aus: Gen-ethischer Informationsdienst, Nr. 52
Bezug: GID-Redaktion, Winterfeldstr.3,
1000 Berlin 30)

Rechtsprechung

Die verwaltungs- und zivilrechtliche Behandlung der Göttinger Juzi-Razzia von '89

von Klemens Roß

Mehr als drei Jahre nach dem Polizeiüberfall auf ein Göttinger Jugendzentrum muß das Land Niedersachsen nun an 79 Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 200 DM zahlen, nachdem das Landgericht Göttingen einem der Betroffenen ein Schmerzensgeld in dieser Höhe zugesprochen hatte. Unser Autor, RA in Göttingen, war der erfolgreiche Kläger.

Zur Erinnerung

Am Abend des 1. Dezember 1986 fand im Jugendzentrum Innenstadt in Göttingen eine Veranstaltung statt, auf der über die Wohnungsnot in Göttingen im allgemeinen und über die am Vormittag des gleichen Tages stattgefundene Räumung von drei Häusern im besonderen öffentlich informiert und diskutiert werden sollte. Gegen 20.30 Uhr umstellten und stürmten etwa 400 aus ganz Niedersachsen zusammengezogene Polizisten unter Schlagstockeinsatz das Gebäude. Die Versammlungsteilnehmer wurden bis zu vier Stunden im Jugendzentrum festgehalten und - obwohl zumeist im Besitz gültiger Ausweispapiere - einer erkennungsdienstlichen Behandlung mit Lichtbildaufnahme und einer körperlichen Durchsuchung unterzogen. Einzelnen Teilnehmern wurde der Gang zur Toilette untersagt, Kontakt mit der Außenwelt, etwa einem Anwalt, aufzunehmen, war ebenfalls verboten.

Die Polizei begründete ihren Einsatz mit der vermeintlichen Suche nach einem Störsender. Tatsächlich ging es

ihr darum, eine ihr günstige Gelegenheit zu nutzen, die Göttinger "Szene" lückenlos zu erfassen.

Dementsprechend erläuterte der Göttinger Polizeichef Lothar Will den Polizeieinsatz gegenüber der "Hannoversch Niedersächsische Allgemeine" (3.12.86). unter Hinweis auf eine einige Tage zuvor stattgefundene und später als "Scherbendemo" bezeichnete Aktion in der Innenstadt: "Wir wollten die Masse, die potentiell solche Straftaten begeht, mal aus der Anonymität herausholen" "Die ganze Szene", so Will, sollte "ausgeleuchtet" werden. (Spiegel, 8.12.'86) Wilfried Hasselmann, damaliger Innenminister in Niedersachsen, sprach von "Strippenziehern", die "in ihren Löchern aufgespürt werden sollten". Die Juzi-Razzia hatte, ähnlich wie die Vorgänge um die Massenverhaftungen im Nürnberger "KOMM" und die kurz zuvor stattgefundene Einschließung im "Hamburger Kessel", bundesweit für Aufsehen gesorgt.

Die Behandlung der Razzia durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Obwohl recht bald offenkundig war, daß die Polizei bei ihrer Vorgehensweise nahezu sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften eklatant verletzt hatte, stellte sich Innenminister Hasselmann ausdrücklich hinter die für die Aktion Verantwortlichen.

Neun der von der Razzia betroffenen Versammlungsteilnehmer klagten daraufhin vor dem Verwaltungsgericht und erhielten in allen Punkten ihrer Fortsetzungsfeststellungsklage Recht: In seiner Entscheidung vom Januar 1988 qualifizierte das VG Braunschweig (Az: 6 VG A 6/87) die Veranstaltung als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes. Die Versammlung hätte somit nur durch eine ausdrückliche Auflösungsverfügung aufgelöst werden dürfen. Damit war nicht nur die Auflösung der Versammlung rechtswidrig, sondern auch das anschließende Festhalten der Besucher einschließlich der erkennungsdienstlichen Behandlung.

Die politisch Verantwortlichen blieben unbelehrbar: Hasselmann wertete die Razzia nach wie vor als "vollen Erfolg", da nach der Razzia in Göttingen nunmehr "Ruhe eingekehrt" sei (FR, 15.01.'88). Zudem ermunterte er seine Polizei, bei Demonstrationen künftig mehr Menschen festzunehmen. Bei einer Ansprache vor Polizisten erklärte er gar: "Die Angst vor einer Niederlage bei nachträglicher gerichtlicher Überprüfung des Einsatzes darf nicht zu Entscheidungen führen, die dem Bürger den Eindruck vermitteln, die Polizei sei ohnmächtig" (FR, 20.02.88). So verwunderte

es kaum, daß die beklagte Bezirksregierung Braunschweig gegen das Urteil des VG Berufung einlegte.

Der 12. Senat des OVG Lüneburg (Az: 12 OVG A 56/88) ließ es erst gar nicht zu einer mündlichen Verhandlung kommen, sondern wies die Berufung der Bezirksregierung einstimmig zurück. Das Gericht stellte fest, daß die Gefahr einer Wiederholung gegeben sei. Da die Wohnungsnott nicht beseitigt sei, sei "zu erwarten, daß ähnliche Aktionen der Studenten wieder vorkommen; der Kläger könnte vielleicht auch an ihnen beteiligt sein". Die Lüneburger Richter belehrten die für die Polizeiaktion Verantwortlichen: "Die Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG können gerade auch Teilnehmer einer Versammlung für sich in Anspruch nehmen, die mit sozialen Verhältnissen unzufrieden sind und die ihren Unmut und ihre Kritik öffentlich vorbringen wollen".

Ergänzend zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts stellte das OVG fest, daß nicht nur der Verstoß gegen das Versammlungsgesetz die Rechtswidrigkeit der an dem Kläger durchgeführten Maßnahmen (Identitätsfeststellung, Durchsuchung) begründe, sondern daß es auch "darüber hinaus" keine andere Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen gegeben habe. Schließlich verklagten 79 Betroffene das Land Niedersachsen auf Gewährung eines "symbolischen" Schmerzensgeldes von 200 DM.

Die Schmerzensgeldentscheidung

In einem im Februar 1990 vorab entschiedenen Musterprozeß sprach das Landgericht Göttingen (Az.:2 O 322/89) einem der Kläger das Schmerzensgeld zu. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit der bereits verwaltungsgerichtlich festgestellten Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes sowie einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der für den Polizeieinsatz Verantwortlichen: "Vorliegend hätte ein pflichtgetreuer Durchschnittsbeamter, bei dem zumindest die Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen des Versammlungsgesetzes erwartet werden muß, ohne weiteres erkennen können, daß bei der Durchführung der polizeilichen Maßnahme die Voraussetzungen dieses Gesetzes tangiert waren und die Versammlung dem Schutzbereich des Art. 8 GG unterfiel". Eine Entlastung der Polizeiführung komme nicht in Betracht, "weil es sich weder um besonders abgelegene Rechtsvorschriften handelte, noch Gesetzesbestimmungen von sekundärer Bedeutung betroffen waren". Vielmehr habe es den An-

schein, "als habe man die gesetzlichen Bestimmungen fahrlässig außer acht gelassen, weil man eine gute Gelegenheit gesehen habe, die Juzi-Sache zu durchleuchten". Ferner bezweifelt das Gericht, ob das Innenministerium die in der Sache ergangenen (verwaltungsgerichtlichen) Urteile akzeptiert hat: "... hat das beklagte Land nicht dargetan, daß es zu sonstigen Konsequenzen aus diesem Urteil gekommen ist und etwa die in der Öffentlichkeit unstreitigen Äußerungen, durch die der Kläger als potentieller Straftäter abgestempelt worden ist, zurückgenommen worden sind. Es ist nicht ersichtlich, daß seitens der für die Aktion Verantwortlichen sowie derjenigen, die sie gerechtfertigt haben, die diesbezüglichen Äußerungen zurückgenommen worden sind und das verwaltungsgerichtliche Urteil akzeptiert worden ist."

Aufgrund dieser eindeutigen Entscheidung will das Innenministerium nunmehr "freiwillig" das Schmerzensgeld an die übrigen 78 Betroffenen auszahlen.

Resümee

Die Urteile der Verwaltungsgerichte und des Landgerichts Göttingen schützen vor Wiederholungen nicht. Die Frage, ob die Gerichtsentscheidungen bei den politisch Verantwortlichen zu einem Lernprozeß hinsichtlich der Bedeutung des ersten Abschnitts des Grundgesetzes geführt haben, muß bezweifelt werden. Die jüngsten Göttinger Polizeiübergriffe anläßlich einer Demonstration

zum Gedenken an eine bei einem unüberlegten Polizeieinsatz ums Leben gekommene Antifaschistin bezeugen das Gegenteil. Lothar Will ist immer noch im Amt. Obwohl verwaltungsgerichtlich festgestellt, daß die Datenerhebung rechtswidrig war, hält das niedersächsische LKA weiterhin an der Speicherung fest. Über eine Klage auf Löschung vor dem VG Hannover wurde noch nicht entschieden.

Autonomer Feuerzauber?

Daß nicht alles so einfach ist, wie es die weit verbreitete Mischung aus Vorurteil und Commonsense nahelegt, ist dieser Tage wieder einmal in Berlin deutlich geworden. Am 1. Mai 87 schien alles klar: in Kreuzberg brannte an diesem Tag so viel, daß alles der Szene zugerechnet wurde. Und der Bau der Kita war heftig umkämpft. Wer sollte wohl den Brand gelegt haben? Seit letzter Woche wissen alle mehr; selbst die, die damals schon alles wußten. Auch in Zeiten manifester politischer Konflikte gibt es sie, "gewöhnliche Verbrecher", Pyromanen und und und ...

Berlin feiert – Kreuzberg brennt Schwerste Randalie seit Jahren

Heflige Straßenkämpfe tobten in der Nacht zum 2. Mai / Polizei zog sich aus Kreuzberg zurück / 36 Läden gehindert, Supermarkt abgetackelt / Kritik von autonomen Gruppen an Trunkenheit und angestautem Hass

Von **Brigitte Fehle**

Berlin (taz) — Einen Tag nach Eröffnung der 750-Jahr-Feier steht Berlin kopf. In der Nacht vom ersten zum zweiten Mai erlebte der Bezirk Kreuzberg die schwersten Straßenschlachten der letzten

Jahre. Bis zum frühen Morgen brannten meterhohe Straßenbarrikaden. PKWs und Feuerwehrautos. Alle Zufahrten nach Kreuzberg waren blockiert. Baugerüste wurden angezündet und schließlich Bolle, ein Riesen-Supermarkt, in Brand gesteckt ...

(tageszeitung, 4.5.87)

Chaoten steckten Kita an: 3 Mio Schaden

hpw. **Berlin**, 4. Dezember

Im Morgengrauen färbte sich gestern der Himmel über der Adalbertstraße (Kreuzberg) dunkelrot: Chaoten hatten die neue Kindertagesstätte an der Mauer angezündet — der hölzerne Neubau wurde völlig zerstört, Schaden drei Millionen Mark. ...

(BZ, 4.12.87)

Gefährlichster Brandstifter gefaßt

Der gefährlichste Brandstifter in der Nachkriegsgeschichte Berlins ist jetzt der Polizei ins Netz gegangen: Es ist der 29-Jährige wohnungslose Gelegenheitsarbeiter Armin St., dem 48 Brände, darunter einige spektakuläre Großfeuer, zur Last gelegt werden. Bei einem der von ihm gelegten Brände in einer Wohnung an der Reichenberger Straße 163 in Kreuzberg kamen sogar zwei junge Menschen ums Leben. Insgesamt richtete er einen Sachschaden von 20 Millionen D-Mark an. ...

Auch die Brandstiftung an der „Bolle“-Filiale in der Wiener Straße von Kreuzberg, die in der berühmtesten „Nacht der Chaoten“ zum 1. Mai 1987 erfolgte und wochenlang die Gemüter erhitzte, komme, wie St. bei seiner Vernehmung gestand, auf sein Konto. Bislang hatte man immer vermutet, autonome Gruppen hätten dieses Geschäft angezündet. St. hat aber nach Feststellungen der Kripo nie irgendeiner solchen Gruppierung angehört. Die Ermittlungen zu dieser Brandstiftung sind noch nicht abgeschlossen. St. soll dabei Mittäter gehabt haben. ...

Ferner gestand er seine Vernehmung, daß er am 28. Mai 1987 den Brandanschlag auf die Biika-Filiale am Kottbusser Damm verübt hat. Den nächsten großen Brand legte er den Ermittlungen zufolge am 3. Dezember desselben Jahres. Damals hatte er sich die in Holzkonstruktion erbaute Kindertagesstätte an der Adalbertstraße 67 in Kreuzberg ausgesucht. Sie brannte völlig nieder. St., der sich zuletzt in der Wohnung eines Bekannten in Charlottenburg aufhielt, hatte zu jener Zeit in der Wagenburg nahe dieser Kita kampiert. ...

(Berliner Morgenpost, 30.3.90)

Gewaltkommission

- Das Endgutachten der "unabhängigen Regierungskommission"

von Günter Saathof

Im Koalitionsabkommen der Regierungsfractionen von CDU/CSU und FDP wurde '87 vereinbart, eine "unabhängige Regierungskommission" zu begründen, die die Ursachen der Gewalt erforschen und Konzepte zu ihrer Verhinderung und Bekämpfung entwickeln sollte. Das Endgutachten liegt nun vor. Unser Autor ist Mitarbeiter der Fraktion "Die Grünen" im Bundestag.

I. Einsetzung und Auftrag der Gewaltkommission

Eigentümlich für den wissenschaftlichen wie praktischen Standort der Gewaltkommission war bereits in der Planungsphase das "Einvernehmen, daß die Einsetzung dieser Regierungskommission parallelen gesetzlichen Maßnahmen nicht entgegensteht" (Koalitionsabkommen).

Zur Einsetzung der Kommission kam es zunächst nicht. Dies änderte sich erst mit den "Schüssen an der Startbahn West" vom 2. November 1987, denen zwei Polizisten zum Opfer fielen. Wenig später, am 16.12.1987, wurde die "unabhängige Regierungskommission" von der Bundesregierung berufen. Wie es der Anlaß (und Vorlauf) erwarten ließ, waren hierbei die Würfel zugunsten einer stärkeren Position des BMI gefallen. Dies schlug sich nicht nur in der Zusammensetzung der Kommission nieder, sondern ebenso in dem durch Kabinettsbeschluß formulierten Arbeitsauftrag:

"2. Die Gewaltkommission hat den Auftrag, bis Ende 1989

- in einer Sekundäranalyse die Ursachen, insbesondere

- der politisch motivierten Gewalt,
- der Gewalt auf Straßen und Plätzen,
- der Gewalt im Stadion,
- der Gewalt in der Schule und
- der Gewalt in der Familie

zu untersuchen und Konzepte zu entwickeln, die so praxisnah und handlungsorientiert gefaßt sein sollen, daß sie von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz auch möglichst kurzfristig umgesetzt werden können."

Nach mehr als zweijähriger Tätigkeit haben die Vorsitzenden der Kommission das Endgutachten der Öffentlichkeit am 16.1.1990, dem Innenausschuß des Bundestages am 7.2.1990 vorgestellt. Erwähnenswert: seitens des BMI bzw. der Kommissionsvorsitzenden selbst wurden 1988 und 1989 Zwischenberichte über die Ergebnisse der Kommissionsarbeit - was insbesondere im Zusammenhang mit den Debatten zum "Artikelgesetz" sinnvoll gewesen wäre - kategorisch abgelehnt. Auch einzelnen Mitgliedern der Kommission wurden öffentliche Äußerungen untersagt.

II. Die Struktur und Zusammensetzung der Kommission

Zum Vorsitzenden wurde der Kriminologe und frühere Justizminister Niedersachsens H.D. Schwind, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Strafrechtler und frühere Berliner Justizsenator J. Baumann bestimmt. Unterhalb dieser Ebene war die 36-köpfige Kommission geteilt in zwei Arbeitsgruppen mit je 16 Mitgliedern. Die Arbeitsgruppe A beschäftigte sich mit der "Prävention", die Arbeitsgruppe B mit der "strafrechtlichen Kontrolle". Innerhalb jeder AG gab es Unterkommissionen, die zugleich bestimmte Fachdisziplinen (z.B. Polizeipraxis, Psychiatrie, Kriminologie) repräsentieren sollten. Zentrales Gremium zur Koordinierung der Ergebnisse war schließlich das Plenum, das die wesentlichen Vorschläge des Endgutachtens - das jedoch allein von den Kommissionsvorsitzenden verfaßt wurde - durch Mehrheitsentscheidungen absegnete.

Von den 36 Mitgliedern sind (Mehrfach-Nennungen möglich) immerhin 8 Ministerialbeamte oder

ehemalige Ministeriale, 5 Mitarbeiter des BKA oder eines LKAs, 7 Richter oder Staatsanwälte, 8 Strafrechtswissenschaftler oder Kriminologen, 3 Öffentlich-Rechtler, 4 Psychiater, aber nur 2 Soziologen, 4 Psychologen, 1 Politologe, hingegen kein Pädagoge oder Sozialpädagoge.

Noch gravierender ist es um die "Unabhängigkeit" oder "Ausgewogenheit" bestellt, sieht man sich an, welche zusätzlichen Experten zu Worte kamen:

Von den genannten 46 Experten waren 28 Polizeipraktiker, Polizeiwissenschaftler, Kriminaldirektoren oder entsprechende Ministerialbeamte, 5 Richter, 3 Staatsanwälte, hingegen z.B. nur je ein Experte aus den Bereichen Soziologie, Jugendverbandsarbeit, Frauen- und Kinderschutz, 2 Jugendforscher, 2 Psychologen, 1 Kommunikationswissenschaftler usw. Bei alledem bleibt hier unberücksichtigt, welche Ausrichtungen ihrer Fachdisziplinen die jeweiligen Experten vertraten.

III. Gewaltbegriff und methodischer Ansatz

Ein wissenschaftstheoretischer Grundsatz, wonach der Blickwinkel der eigenen Fachdisziplin und das "erkenntnisleitende Interesse" auch den Untersuchungsgegenstand selbst definiert und konstituiert, wird in doppelter Hinsicht durch die Arbeitsmethodik der Kommission bestätigt. Dies betrifft zum einen den Gewaltbegriff, der die Grundlage der Kommissionsarbeit bildet, zum anderen die spezifische Handlungsorientierung der

Kommission, die einen "handhabbaren Gewaltbegriff" erfordern. Polizeipraktiker und Staatsanwälte sind eben mit einem anderen Gewaltverständnis vertraut als Soziologen und Politologen. Die Vorschläge, die sie zur "Prävention" und "Bekämpfung" von Gewalt vortragen, orientieren sich an den Handlungskompetenzen und ideologischen Grundlagen ihrer Profession. Die grundlegende Begrifflichkeit von Ge-

walt war interessanterweise im Regierungsauftrag nicht vorgegeben. Die Kommission legte selbst fest, daß "der Gewaltbegriff aus der Sicht des staatlichen Gewaltmonopols bestimmt werden" soll (Endgutachten S. 12). Sie legte ferner fest, daß primär "Gegenstand der Untersuchung und von Lösungskonzepten die politisch motivierte Gewalt (sein sollte) sowie die Gewalt auf Straßen und Plätzen" (S. 12).

Bewußt wurden - wie das EG selbst hervorhebt - eine Vielzahl von Dimensionen oder Ausprägungen der Gewalt von der Betrachtung ausgeklammert, darunter die Gewalt im Straßenverkehr, die klassische Gewaltkriminalität, die "strukturelle Gewalt", schließlich auch die "terroristische Gewalt". Letzteres erscheint um so unverständlicher, teilt man die Auffassung, wonach eine vernünftige Diskussion über politisch motivierte Gewalt unter Ausklammerung einer Betrachtung struktureller Gewaltverhältnisse (etwa Überlebensbedrohungen) aber auch der "terroristischen Gewalt" schlechthin unmöglich ist.

Auf der ersten Plenarsitzung der Kommission wurde beschlossen - "um überhaupt zu einer Verständigung über Ursachen der Gewalt ... zu kommen" (S. 20) - einen Gewaltterminus zu benutzen, der "die zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen erfaßt" (S. 16 f.).

Das EG hebt selbst hervor, die Auswahl des Gewaltbegriffs sei keineswegs wertfrei erfolgt (S. 17), strategische Zwecke schienen auf allen Seiten durch, der Gewaltbegriff sei geradezu prädestiniert zu einem "Kampfbegriff" (S. 16), der über Verbleib oder Aus-

grenzung aus einer jeweiligen politischen Gruppierung - also auch die Kriminalisierung spezifischer Handlungen - entscheide.

Verworfen wird eindeutig die Verwendung des Begriffs der "strukturellen Gewalt" nach Galtung. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Begrifflichkeit unterbleibt allerdings. Hier reicht der Hinweis, "eventuell eingesetzte eigene Gewalt (der neuen Protestbewegungen) erscheint damit lediglich als Gegengewalt" (S. 17). Nun wird man viel kritisches zu Galtungs Gewaltbegriff sagen können - eine pauschale Legitimation gesellschaftlicher Gegengewalt(en) impliziert er mit Sicherheit nicht.

Der von der Kommission zugrunde gelegte Gewaltbegriff hatte schließlich den Wortlaut:

"Der Gewaltbegriff soll aus der Sicht des staatlichen Gewaltmonopols bestimmt werden. Dabei soll es primär um Formen physischen Zwanges als nötiger Gewalt sowie Gewalttätigkeiten gegen Personen und/oder Sachen unabhängig von Nötigungsinentionen gehen. Ausgeklammert werden sollen die physisch vermittelte Gewalt im Straßenverkehr und die strukturelle Gewalt" (S. 20).

Der auf Körperlichkeit und Sachen bezogene Gewaltbegriff wird schließlich doch erweitert um die Kategorie des "vergleichbar schweren psychischen Zwangs" (S. 329). Eine gewisse Konsequenz zeitigt dies für die Beurteilung der höchstrichterlichen Rechtsprechung: Die Versuche, einer Vergeistigung (Psychifikation) in den Gewaltbegriff und damit das Strafrecht einzuführen, werden als ungeeignet zurückgewiesen.

Auf den defizitären Charakter des Gewaltbegriffs und der damit intendierten Ausblendung spezifischer Gewaltphänomene und Bedrohungspotentiale in der Gesellschaft (z.B. Gewalt gegen Ausländer, Vernichtung der ökologischen Lebensgrundlagen) hat unmittelbar nach Veröffentlichung des Endgutachtens eine unabhängige Wissenschaftlergruppe auf Initiative der Kriminologen Albrecht und Bacques hingewiesen, die ihre Kritik demnächst in einer eigenen Monographie der Öffentlichkeit vorstellen will. Wie sensibel Kommissionsmitglieder mit einer solchen Kritik umzugehen pflegen, machte der Unterkommissi-

onsvorsitzende R. Wassermann unter dem Titel "Wie man Gewalt fördert" in "Die Welt" vom 14.2.1990 klar: Er unterstellte den Kritikern schlichtweg, "haargenau jenes Liebäugeln ... mit der Gewalt, dem die Gewaltkommission den Kampf angesagt hat." Konstitutiv für das Herangehen an den Gewaltbegriff ist, daß es letztlich nicht um Gewaltverhältnisse, um objektive Gewaltdrohungen - wie die atomare Abschreckung - geht, sondern um einen Gewaltbegriff, der dem Tatstrafrecht entlehnt ist, der vor allem die isolierte Gewalttat thematisiert.

IV. Uneingeschränkte Durchsetzung des Rechts und des staatlichen Gewaltmonopols

Grundlegend für die Studie ist außer der Normierung des Gewaltbegriffs die Setzung, die sich hinter der Formel verbirgt, die "Gewalt aus der Sicht des staatlichen Gewaltmonopols bestimmen" zu wollen. Ist es bereits wissenschaftlich bedenklich, einen Gewaltbegriff nicht objektiv, dafür aus dem Blickwinkel eines interessierten Beteiligten bestimmen zu wollen, geht es hier um ein zweites Diktum:

"Nur wenn dem Rechtsstaat das Monopol legitimer physischer Gewalt zugestanden, und den Versuchen, dieses auszuhöhlen, mit Entschiedenheit begegnet wird, können das friedliche Zusammenleben in einer pluralistischen, demokratisch verfaßten Gesellschaft erhalten und die geordnete Freiheit gesichert werden, ..." (S. 1). Ob dies das Gewaltmonopol tatsächlich auch leistet oder hingegen die

Ausübung dieser legitimen Gewaltanwendung zugleich gewaltfördernd, gewaltsetzend oder gewaltreproduzierend ist, wird von der Studie nicht geprüft. Massiv wird aber darauf hingewiesen, daß diese "Soll-Funktionen" einer eigenständigen und umfangreichen wissenschaftlichen Evaluation vorbehalten sein sollten (S. 146).

Allein: Dieses Eingeständnis, das den 158 Vorschlägen leicht den Boden entziehen könnte, bleibt folgenlos.

Um es an einem Beispiel zu erläutern: Konsequenter gedacht aus der Sicht des Gewaltmonopols ist es sicherlich, wenn ein Vorschlag der Kommission lautet, bei Hausbesetzungen unverzüglich zu räumen. Ob dies zugleich als friedensstiftende Handlungsmaxime empfehlenswert ist, steht auf einem anderen Blatt. Ein guter Grund übrigens, sich weitere Forschungs-

vorhaben von der Bundesregierung fördern zu lassen (vgl. S. 243 ff).

Da die friedensstiftende Funktion des rechtsstaatlich zivilisierten Gewaltmonopols gesetzt, aber nicht geprüft wird, ist es leicht, die Anerkennung und Durchsetzung des Gewaltmonopols zum Dreh- und Angelpunkt der gesamten Vorschläge zu machen. Hierauf basierend fordert die Gewaltkommission in ihren kriminalpoliti-

schen Leitlinien und allgemeinen Empfehlungen sowohl, "die Duldung rechtswidriger Zustände und rechtsfreier Räume" zu beenden, die "Funktion und Legitimation des staatlichen Gewaltmonopols in der Bevölkerung bewußt zu machen und zu verdeutlichen", als auch ein konsequentes Konzept der Prävention und Repression gegen Rechtsbrecher einzusetzen.

V. Ergebnisse zum Ausmaß der Gewalt

Die Untersuchungsergebnisse zum Ausmaß der Gewalt, der Gewaltkriminalität und zu den erwarteten Tendenzen (S. 21-83) können hier ebenso wie der Komplex der "Entstehungszusammenhänge und Erklärungsansätze" (S. 84-145) nur sehr gerafft referiert werden. Ich will dies exemplarisch für den Kern der Studie und der Vorschläge, die "politisch motivierte Gewalt", ausführen.

Die Vorschläge scheinen selbst nicht gerade in engstem Zusammenhang mit diesen Erklärungsansätzen zu stehen: Das Endgutachten kommt zu der Selbsterkenntnis: "Die Vorschläge der Kommission fest verankert in den Ursachen (-theorien) zur Gewalt zu sehen, wäre verfehlt" (S. 146).

Ein Blick in diese Kapitel scheint dennoch nützlich, hängt die Notwendigkeit zusätzlicher strafrechtlicher Maßnahmen oder Eingriffsbefugnisse der Polizei doch auch wesentlich von dem Nachweis der Erforderlichkeit, also der Zunahme von Gewalt ab. Hier hält das Endgutachten einige Überraschungen bereit:

Die Gewaltkriminalität habe insgesamt in den letzten Jahren nicht zu-

sondern seit 1982 durchgängig abgenommen (S. 24). Erheblich abgenommen habe ebenfalls der Schußwaffengebrauch (S. 25).

Gemessen an dem eigenen Gewaltbegriff der Kommission kann eine Steigerung der Gewaltkriminalität auf den Grundlagen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKA) nicht belegt werden. Zu Recht vermerkt das EG, die Kriterien der PKS seien unzureichend. (S. 26). Aussagen über erwartbare Tendenzen seien auf diesem empirischen Hintergrund praktisch nicht möglich; beziehe man demographische Entwicklungen ein, erwartet das EG gar einen deutlichen Rückgang (S. 28 ff).

Solchermaßen von der Empirie tatsächlicher Gewaltkriminalität im Stich gelassen, taucht als rettender Anker für den späteren Vorschlagsteil ein Kriterium besonderer Güte auf, das "Bedrohtheitsgefühl" in der Bevölkerung (S. 31 ff.) oder auch ein "allgemeines Unsicherheitsgefühl". Entsprechendes staatliches Handeln ist demnach nicht erst bei einem nachgewiesenen oder prognostizierten Anstieg der Gewalt bzw. einer Gewalt-

kriminalität angezeigt, sondern bereits bei einer zunehmenden Verbrechensfurcht!

Das EG stellt weiterhin deutlich heraus, daß es keine enge Beziehung zwischen der Gewaltbereitschaft (Einstellung) und dem tatsächlichen Gewaltverhalten gibt (S. 33). Untersuchungen, die die Kommission selbst in Auftrag gegeben hat, bestätigen gar "..., daß eine Entwicklung zu größerer politischer Gewaltbereitschaft nicht auszumachen ist."! (S. 37).

Die Regierungskommission muß zugeben, daß in den letzten Jahren ein Rückgang bei den "unfriedlichen Demonstrationen" zu verzeichnen war. Trotzdem behauptete der Vorsitzende Schwind bei der öffentlichen Vorstellung des Endgutachtens am 16.1.1990 eine solche Zunahme. Die Statistik wurde folgendermaßen dafür hergerichtet: Im Schnitt (!) der 80er Jahre seien mehr Demonstrationen gewalttätig verlaufen als im Schnitt der 70er Jahre. Bezogen auf den Prozentsatz der "gewalttätigen" oder "unfriedlichen" Demonstrationen an der Gesamtzahl der Demonstrationen ist dies nicht nur amtlicherseits widerlegt die von Schwind behauptete Zunahme (die die Kommission wohl zur Begründung bestimmter "Vorschläge" benötigt!) bricht jedoch vollends in sich zusammen, stellt man in Rechnung, daß gerade in den letzten Jahren von dem amtlich erfaßten "unfriedlichen" Aktionen etwa 40% (!) Sitzblockaden waren - Aktivitäten, die der Regierungskommission zufolge nicht als gewalttätige Aktionen bezeichnet werden sollten (vgl. CILIP 34, S. 48 ff).

Die Kommission muß in vielen anderen Bereichen entweder zugeben, daß

es keinen Grund zu einer Dramatisierung gibt oder daß seriöse Angaben über das Ausmaß der Gewalt zur Zeit unmöglich:

"Quantitativ handelt es sich bei der politisch motivierten Gewalt ... gegenwärtig immer noch um ein Randphänomen." (S. 53). Allenfalls in Teilbereichen läge "qualitativ gesehen eine Zunahme politisch motivierter Gewalt" vor (ebenda). Aber: "Das Ausmaß dieses Gewaltfeldes genau und sicher zu erfassen, ist anhand der vorhandenen Statistiken unmöglich." (ebd.). Oder: "Die Statistiken erlauben keine zuverlässigen Aussagen über die Intensität sozialer Proteste, die Entwicklung des Umfangs und der Qualität von demonstrativen Aktionen sowie deren Grad der Gewalt" (S. 54). Allerdings ließen sich mit Hilfe der Statistiken Schlaglichter setzen, die auf besondere Gefahren der politisch motivierten Gewalt aufmerksam machen" (ebd.).

Zum Bereich der Haus- und Geländebesetzungen sowie der Zusammenrottungen stellt die Kommission fest, nähere Angaben zum Ausmaß der Gewalt seien hier nicht möglich (S. 59). Dies gelte auch für die Gewalt in Stadien (S. 67).

Zwar sei der Vandalismus in öffentlichen Einrichtungen (Schulen...) im Anstieg begriffen, grundsätzlich die Gewalt in der Schule jedoch "kein zentrales Thema" und "für den von den Medien behaupteten generellen Gewaltanstieg im hiesigen Schulbereich gibt es keine empirischen Belege" (S. 72).

Auch über die Gewalt in der Familie existierten keine zuverlässigen Angaben (S. 81 ff.).

Über Publikationen, "in denen die Gewalt gebilligt, befürwortet und zur Nachahmung empfohlen wird", führt die Kommission aus: "Ob und inwieweit allerdings ein 'Wirkungszusammenhang' zwischen diesen Publikationen und der Anwendung von Gewalt besteht, ist ungeklärt." (S. 50). Schließlich bleibt noch der Komplex der "Anschläge" und der "gewalttätigen Ausschreitungen bei Demonstrationen". Hier fällt auf, daß die Kommission zwar umfangreich Angaben, z.B. über die "Schwarzen Blöcke" oder von Gruppen der Ökologiebewegung ausführt, jeglichen

Hinweis jedoch dafür schuldig bleibt, ob es hier tatsächlich eine Zunahme derartiger Anschläge in den letzten Jahren gegeben hat. Statt Zahlenangaben werden nur qualitative Betrachtungen angestellt.

Eine intensive Prüfung der Abschnitte zum "Ausmaß der Gewalt" ergibt also, daß daraus zusätzliche Eingriffsbefugnisse der Polizei nicht begründet werden können. So ist es beinahe zwingende Konsequenz, daß die Vorschläge für den repressiven Bereich nicht auf der Empirie der Gewalt(tätigkeiten) beruhen.

VI. Entstehungszusammenhänge und Erklärungsansätze

Wie gering der Wissensstand der Wissenschaften - übrigens nicht nur konservativer Herkunft! - auch zu diesen Dimensionen heute noch ist, führt das EG ebenfalls mehrfach vor Augen. Wissenschaft dringt bis heute allenfalls zu der Gewißheit von "Kann-Formeln" vor:

"Ein negatives Selbstkonzept kann nonkonforme Reaktionen in Belastungssituationen fördern". Oder: "Das Fehlen von positiven Vorbildern in der Erwachsenenwelt (...) begünstigt mittelbar aggressives Handeln des jungen Menschen". Oder: "Die Darbietung erfolgreicher gewalttätiger Modelle schafft insbesondere für Kinder und Jugendliche einen Anreiz, gewalttätiges Verhalten als erfolgversprechend und normal anzusehen". Oder: "Der Rückzug aus der Gemeinschaft, die soziale Desintegration, wird vielfach als wesentlicher Faktor im Prozeß der Entwicklung von sozial abweichendem Verhalten und Krimi-

nalität, insbesondere auch Gewaltkriminalität, gesehen" (S. 85 ff.).

Ein gewichtiges - gleichwohl strittiges - Theorem ist das des "Gewalttransfers": "Wenn es auch bislang keine Indizien für einen unmittelbaren Transfer von Gewalt in der Familie und Schule in die politische Auseinandersetzung hinein gibt, ist doch wahrscheinlich, daß die Neigung zu aggressivem und gewalttätigem Handeln, vor allem in Konfliktsituationen, aufgrund früherer Erfahrungen bereits mitgebracht wird" (S. 89 ff.). Insgesamt sieht die Kommission eine ungeheure Fülle von Sachverhalten, die gewalttätiges Verhalten (oder Handeln) begünstigen.

Beweiskraft haben diese Erwägungen allesamt nicht. Gelegentlich scheinen gar Deutungen durch, die für die Vorschläge unheilvolles erwarten lassen:

"Durch ihre Informationsflut und Sensationsorientierung können Massenmedien ein eher negatives Weltbild

vermitteln. Die Heraushebung von sozialen und Umweltkatastrophen und politischen und wirtschaftlichen Skandalen führt bei sensiblen und jungen Menschen zu einer Endzeitstimmung. Diese Menschen neigen dazu, die Schuld für wirkliche und vermeintliche Mißstände bei den früheren Generationen und den gegenwärtigen Machträgern zu suchen, denen sie kein Vertrauen mehr entgegenbringen. Dies ist auch eine Ursache für Orientierungslosigkeit der Jugend und Aggression gegen das Bestehende." (S. 93 ff.)

Sollte man daraus den Schluß ziehen, die Massenmedien hätten künftig ein positives Weltbild zu vermitteln?

Allerdings - und dies ist uneingeschränkt anzuerkennen - hat sich die Kommission bemüht, auch politische und soziale Ursachen bzw. Bedingungen der Entstehung von Gewalt zu benennen. Genannt werden sowohl "belastende sozio-ökonomische Lebensumstände von Familien, wie Armut, Arbeitslosigkeit, schlechte Berufschancen", "die soziale Isolation von Familien", Leistungsdruck in der Schule, negative "schulökologische Voraussetzungen", eine "Sinnarmut und Verengung von Freiräumen" als auch Überlebensbedrohungen, eine dramatische Wohnungspolitik oder objektive politische Defizite, insbesondere in den Dimensionen politischer Partizipation. Zwar wird von der Kommission der Zusammenhang von Protestaktionen des zivilen Ungehorsam oder von Hausbesetzungen mit den Bedingungen gesellschaftlichen Unfriedens gesehen, dies heißt jedoch nicht, daß die Kommission den

entsprechenden Handlungsformen ausreichendes Verständnis entgegenbrächte, geschweige denn, ihnen eine Berechtigung (z.B. als Abwehrrechte) zubilligte. Auch wenn letztlich einige Vorschläge, auf die noch einzugehen sein wird, z.B. zur Wohnungspolitik oder zu Partizipationsfragen unterbreitet werden, erschlägt letztlich die Legitimationsfrage - von Regelverletzungen und "Widerstandshandlungen" - eine adäquate Auseinandersetzung mit diesen Protestformen. Die Gefahren, die von solchen Regelverletzungen ausgehen, werden letztlich höher bewertet, als die Gefahren, gegen die sich solche Protestaktionen richten:

"Bereits der selektive Rechtsgehorsam ... gefährdet den inneren Frieden. Die Friedenssicherungspflicht des Staates schließt aus, daß das Recht nur noch für die Gesetzestreu-Einfältigen umfassend verbindlich ist." (S. 41 ff.). Deshalb:

Wohin es führen könne, wenn der Staat perspektivisch das Gewaltmonopol verliere, "... belegt das Beispiel des Libanon anschaulich." (S. 40). Den (notwendigen) Gesetzesgehorsam stellen "... die Teile der Bevölkerung bewußt oder unbewußt in Frage, die begrenzte Regelverletzungen bis hin zur offenen Gewalt in Kauf nehmen bzw. ausüben, um die gesteigerte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ihre - oft als existentiell empfundenen - Anliegen zu lenken". (S. 42). Werden die Lebensbedrohungen dermaßen in den "Empfindungsbereich" der Beteiligten verlagert, braucht man sie auch nicht so ernst zu nehmen, daß damit wenigstens begrenzte Regelverletzungen legitimierbar wären.

VII. Zwischen Volksbegehren und Vorbeugehaft: Diskussion der Vorschläge

Der Vorschlagsteil gliedert sich in 12 "Allgemeine Empfehlungen" und 158 konkrete Vorschläge, die sich an verschiedene Zielgruppen, vor allem an den Gesetzgeber und exekutive Institutionen, richten. Die allgemeinen Empfehlungen "geben die erwünschten Rahmenbedingungen wieder, die (...) zu den Voraussetzungen erfolgreicher Umsetzung der Vorschläge notwendigerweise gehören." (S. 240). Hierzu gehören etwa die "Berechenbarkeit der staatlichen Reaktionen", die "Verdeutlichung von Funktion und Legitimation des staatlichen Gewaltmonopols", die "Besinnung der staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortungsträger auf ihre Leitbildfunktion", aber auch der "Abbau von Zukunftsängsten" oder "die Behebung von Partizipationsdefiziten". Entscheidend ist letztlich deren Gewichtung, die Intensität der geforderten Eingriffe, ihr Bezug zum tatsächlichen Ausmaß der Gewalt und ihren Ursachen, aber auch die ideologische Folie des zugrunde liegenden Systemkonzepts.

Mit letzterem ist gemeint, an welchen politischen Grundwerten sich die Kommissionsmitglieder vor allem orientieren, ob z.B. mehr an der Stärkung von Bürgerrechten oder an der Stärkung des Staates. Die Gesamtschau der politischen Grundlagen, Empfehlungen und Vorschläge fällt eindeutig zugunsten eines autoritären Staatskonzeptes aus. Dem gilt ein großer Teil der Erziehungsempfehlungen und Vorschläge für die politische Bildung, dem gelten auch die meisten Vorschläge im "präventiven",

erst recht im "repressiven" Bereich. Die wissenschaftliche und politische Alternative kann sicherlich nicht darin bestehen, jegliche Form von "Gegengewalt" zu legitimieren oder gar noch dazu aufzurufen.

Von der Kommission hätte man aber erwarten dürfen, daß sie die politischen Grundkonflikte, die sich in solchen Auseinandersetzungen spiegeln, ehrlicher reflektiert hätte. An einem Exempel: Letztlich weichen die Autoren der zentralen - und weithin tabuisierten - Grundfrage der letzten 15 Jahre aus, die auch weithin das Feld der "politisch motivierten Gewalt" bestimmt hat: Wie beurteilt man den Sachverhalt, daß demokratisch legitimierte Volksvertreter das (Über-)Leben der gesamten Bevölkerung durch bestimmte politische Entscheidungen riskieren; wie begründet man angesichts solcher Potentiale noch "absolutes Gesetzesgehorsam"?

Nur derjenige, der diese Gefahren gering oder doch geringer einschätzt als das "Chaos" durch ein funktionsunfähiges Gewaltmonopol, wer in jedem Fall - apriori - davon ausgeht, daß Politiker im Zweifel immer die richtigen (oder doch reversible) Entscheidungen treffen, wird sich für den Primat von Vorschlägen aussprechen, die eben diese Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols (bzw. die Stärkung der Exekutivbefugnisse von Polizei, Staatsanwaltschaften etc.) als vorrangiges Ziel haben.

Auf diesem Hintergrund müssen die Vorschläge, die zur Erweiterung von Partizipationsmöglichkeiten bei wichtigen politischen Entscheidungen vor-

getragen werden, als absolut unzureichend angesehen werden. Ein Zugewinn an dadurch erzielten Freiheiten wird durch weitreichende Vorschläge auf anderen Gebieten, die massive Einschränkungen von Bürgerrechten bedeuten, mehr als wettgemacht. Eigentümlich auch, daß die Vorschläge zur "Partizipation", aber auch Eingriffe in Eigentumsrechte von Hausbesitzern (bei Hausbesetzungen) mehrheitlich recht vage und zahnlos formuliert sind, während die repressiv orientierten Vorschläge scharf und eindeutig ausfallen. Dafür nun einige Beispiele:

V. 78: "Über den kommunalen Bereich hinausgehend, wäre zu überlegen, ob den Bürgern nicht organisierte Gelegenheiten gegeben werden sollten, nach dem Beispiel der schwedischen Kommission im Vorfeld der Gesetzgebung einen probeweisen Konsens zu erarbeiten."

V. 79: "Volksbegehren, die auf Initiative des Volkes erfolgen und das Ziel haben, das Parlament zu einer Entscheidung über einen konkreten politischen Vorschlag zu veranlassen, werden begrüßt."

Zur Befürwortung des Instituts der Volksabstimmung konnte sich die Kommission im übrigen nicht entscheiden.

V. 82 (Auszug): "Beim Umgang mit illegalen Hausbesetzungen gibt es daher zunächst nur einen Weg: sofortige Räumung. Unabhängig davon gilt, daß auf Dauer leerstehende Wohnungen im Widerspruch zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums stehen."

V. 84: "Die demokratischen Parteien ... müssen sich besonders intensiv bemühen, Teile der jungen Bevölkerung wiederzugewinnen und zu akti-

ver Partizipation anzuregen. Dabei ist auch an gemeinsame Informationsveranstaltungen mit aggressionsarmem Umgangsstil zu denken."

Ob das wohl ein ernstzunehmender Vorschlag ist, sich vorzustellen, wie die CDU eine Informationsveranstaltung mit aggressionsarmen Umgangsstil für Punker, Autonome, Schulversager etc. macht?

Lediglich 2 Vorschläge hält die Kommission für den Problemkomplex "Politische Entscheidungen, die die Lebensgrundlagen künftiger Generationen betreffen" bereit. Diese sprechen für sich:

V. 85: "Der Umweltschutz soll als Staatsziel in das Grundgesetz eingeführt werden." (Also nicht einmal als Grundrecht)

V. 86: "Es muß politischer Konsens darüber bestehen, daß bei gegenwärtigen Entscheidungen die Lebensgrundlagen künftiger Generationen besonders zu gewichten sind." (Ein Vorschlag, dem wohl auch bisher kein Politiker widersprochen hat).

Während also eine erweiterte Kontrolle der Staatsgewalt durch die Bürger fehlt, die "Partizipationsvorschläge" wesentlich den Charakter von Appellen haben, sieht dies mit der staatlichen Kontrolle der Bürger etwas anders aus:

V. 122: "Entfallen des Antragserfordernisses in § 123 StGB (Hausfriedensbruch), wenn nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden ein besonderes öffentliches Interesse die Verfolgung anbietet."

V. 126: "Erweiterung der Tathandlungen bei § 130 a (Anleitung zu Straftaten) durch das Androhen der in

§ 129 a aufgeführten, aber in § 126 StGB nicht erwähnten Straftatbestände des § 305 a StGB und des § 315 Abs. 1 StGB."

V. 130: "In den Polizeigesetzen der Länder Erhöhung der Höchstfrist bei polizeilicher Ingewahrsamnahme aus präventiven Gründen auf maximal 4 Tage."

V. 132: "Änderung des § 246 StPO dahin, daß verspätete Beweisanträge wie bloße Beweisanregungen zu behandeln sind, wenn nicht ein triftiger Grund für die Verspätung glaubhaft gemacht wird."

Von den insgesamt 158 Vorschlägen beziehen sich allein 66 auf die "Verhinderung und Bekämpfung politisch motivierter Gewalt", der Rest verteilt sich auf die anderen Kategorien. Außer den hier genannten Verschärfungen sind Einschränkungen der Rechte von Verteidigern (u.a. V. 114, 115, 132) und von Angeklagten und Zeugen (u.a. V. 131, 133, 134), eine Änderung im Pressegesetz (V. 127), der Ausbau polizeilicher Vorfeldkontrollen (V. 129), der erweiterte Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern (V. 98), der Aufbau von Sonderdezernaten für politische Gewaltdelikte (V. 103), eine Verschärfung des § 125 a StGB, eine Regelung für die Rasterfahndung usw. aufgenommen worden. Daneben nehmen sich Vorschläge wie die nach einem Konflikttraining für Polizeibeamte oder die Idee, "vermehrt emphatische Lautsprecherdurchsagen bei Demonstrationen einzusetzen zur Beeinflussung friedlich motivierter Teilnehmer" (V. 92) eher bescheiden aus. Insgesamt zeigt - bis auf zwei Ausnahmen - das gesamte repressive Kon-

zept erstaunliche Konvergenz zu bereits durchgeführten (Artikelgesetz) oder beabsichtigten (Strafverfahrensänderungsgesetz) Rechtsänderungen der Bundesregierung. Die Ausnahmen sind der Vorschlag, den § 240 StGB zu reformieren und eine spezifische Rechtsänderung innerhalb des Artikelgesetzes noch einmal zu "überdenken":

Da die Notwendigkeit der kürzlich erfolgten Änderung des § 27 Abs. 2 VersG bestritten wird, wird - nein, keine Rücknahme dieser Verschärfung -, eine "wissenschaftliche Begleitforschung" zu den Auswirkungen dieser Vorschrift gefordert. Als "Alternative" wird auf alle Fälle eine entsprechende Änderung des § 125 Abs. 3 StGB (!) eronnen (V. 117).

§ 240 StGB soll so geändert werden, daß einerseits die Sitzblockaden, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen, straflos blieben, andererseits die Qualität der Verwerflichkeitsklausel verändert wird. Die Vorschläge 118 und 119 beinhalten im wesentlichen, kurzfristige und nur wenig belästigende Blockaden nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen, den Gewaltbegriff im § 240 Abs. 1 StGB auf die "physische Gewalt" einzuschränken, dafür aber das Institut des "vergleichbar schweren psychischen Zwangs" mit hinein zu nehmen, schließlich die moralisch-ethische Verwerflichkeitsklausel durch einen neutralen Terminus zu ersetzen. Es ist ersichtlich, daß damit eine gewissen Entschärfung bei den Aktionsformen, nicht aber auf der Legitimationsseite eingeleitet würde.

Betrachtet man auch kurz die anderen Problembereiche der Gewalt, die von der Kommission bearbeitet worden

sind (Familie, Schule, Stadien etc.), fällt das Urteil über die Vorschläge nicht viel anders aus: es gibt einige unterstützenswerte Anregungen - z.B. den Ausbau von Frauenhäusern, Kinderschutzzentren, die Einführung der Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe, die Abschaffung der Prügelstrafe usw. Die Vorschläge erhalten aber eine eigentümliche Ambivalenz innerhalb eines Rahmens, der vorhandene Konfliktformen letztlich nicht zum Austrag bringt, sondern sie herrschaftlich pazifiziert. Bei Ehekonflikten wird z.B. eine für die Sozialarbeit hochproblematische engere Zusammenarbeit mit der Polizei befürwortet. In der Schule soll das "Wir-Gefühl" durch die Einrichtung von "Schulchören" etc. aufgebaut werden, und Schüler dazu verpflichtet werden, zerstörtes Schulmobiliar selbst zu reparieren. Das neue Schulfach "Rechtskunde" soll deutlicher über Rechte und Pflichten aufklären, eine Mitsprache der Schüler an der Gestaltung der Fächer, eine Wahl der Lehrer, eine Demokratisierung der Schule etc. ist aber nicht vorgesehen. Die Kulturministerien und Schulverwaltungen sollten darüber wachen, daß bei der Lehrer- und Hochschullehrerauswahl nicht weiterhin derjenige, der sich "destruktiv zu der Problematik staatlicher Kontrolle politisch motivierter Gewalt äußert und verhält" (!) geduldet wird (S. 274). Ob die Vorschläge das leisten, was sie zu leisten vorgeben, eine Minimierung der Gewalt, darf in der Mehrzahl der Fälle bezweifelt werden. Ein Konzept der "Sicherheit 2000", das eine Gewaltminimierung auf Kosten gesellschaftlicher und individueller Freiheiten vorsieht, das nicht einmal

in Ansätzen Handlungsalternativen von Staat und Gesellschaft erwägt, kann von einer an Bürgerrechten orientierten Politik wohl auch kaum akzeptiert werden. Doch hat ein solches Konzept einen "strategischen" Vorteil gegenüber der "Kritik": es gibt Handlungsanleitungen konkreter Art für die Politik, eine Ebene, auf der die "Exekutive" der "Kritik" und "Theorie" immer noch weit überlegen ist.

Kein Bedarf mehr an Gummiknüppeln

Die Produktion von Gummiknüppeln in der Gothaer Metallwarenfabrik wird eingestellt. Material und Lagerbestände im Wert von rund 70 000 Mark werden nach Angaben eines Lokalblattes „verschrottet“. Ein Bürgerkomitee hatte bei einer Firmenkontrolle 2000 Schlagstöcke unter der Bezeichnung „Normteile“ aufgespürt. Der Thüringer Betrieb war nach Auskunft der „Thüringischen Landeszeitung“ mit der Herstellung dieser „besonderen Projekte zur Landesverteidigung“ beauftragt worden und hatte bis 1982 jährlich zwischen 8000 und 10 000 Teleskop-Schlagstöcke an Stasi, Polizei und Zoll geliefert. Dann sei der Bedarf jedoch stark zurückgegangen. Die letzte Lieferung sei 1988 erfolgt. Mitte der 80er Jahre wurden DDR-Schlaginstrumente sogar nach Kuba und Ungarn exportiert. Nach eigenen Angaben ist die Gothaer Firma froh, die ungeliebte Produktion los zu sein. Bei einem Stückpreis von nur 14 Mark wäre man bald selber am Stock gegangen. (IWE)

aus: Tsp, 11.2.90

Polizeilicher Schußwaffeneinsatz 1989

Im letzten Jahr kamen mindestens 10 Menschen als Folge polizeilichen Schußwaffeneinsatzes ums Leben, mindestens 3 Polizisten wurden 1989 von Straftätern getötet. Die IMK ist wieder dazu übergegangen, der Öffentlichkeit ihre Statistik des polizeilichen Schußwaffeneinsatzes vorzuenthalten.

Nach 7 Fällen tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes im Jahre 1987 und 9 Fällen im Jahre 1988 stieg die Zahl der Fälle im letzten Jahr auf zehn - unter den Opfern ein 13jähriges türkisches Kind (vgl. CI-LIP 34, S.11 ff.) und ein 17jähriger jugendlicher Autodieb. Der Anteil der Fälle, in denen die Opfer über Schußwaffen verfügten, mit ihnen schossen oder zumindest drohten, war - gemessen an früheren Jahren 1989 mit 50 % der tödlich ausgehenden Ereignisse überdurchschnittlich hoch. Zudem wurden in zwei weiteren, tödlich endenden Situationen zwei Polizisten durch Stichwaffen getötet, 5 Polizisten verletzt.

In unserer Dokumentation nicht aufgeführt ist der Mord an einem Polizisten in der Nacht zum Ostermontag letzten Jahres in Fürstenfeldbruck. Ein zur Blutprobe auf ein Polizeirevier geführter 36jähriger Mann zog hier einen Revolver, tötete einen Beamten mit einem Kopf- und Bauchschuß, verletzte einen weiteren Polizisten durch einen Schuß in den Unterarm und flüchtete. Tage später wurde der Täter festgenommen und ist inzwischen zu lebenslanger Haft verurteilt worden.

Unverständlich bleibt, daß die IMK erneut dazu übergegangen ist, ihre jährliche Statistik zum polizeilichen

Schußwaffeneinsatz der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Erst die Anfrage eines Bundestagsabgeordneten der "Grünen" bei der IMK-Geschäftsstelle führte dazu, daß einige unvollständige Zahlen für das Jahr 1988 herausgerückt wurden. Demnach hat die IMK für dieses Jahr 8 Fälle tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes erfaßt, während unsere Dokumentation (CI-LIP 33, S.93 f.) 9 Fälle belegt. Ein vor vier Monaten gemachter Versuch, mit der IMK-Geschäftsstelle diese Differenz zu klären, ist bisher an deren Unwillen oder Unfähigkeit gescheitert.

Ohne gesetzgeberische Konsequenzen blieb bisher die Ankündigung des Bundesinnenministers im Sommer letzten Jahres, für den Bereich der Bundespolizeien (BKA, BGS, Zoll) im Gesetz über den unmittelbaren Zwang des Bundes (UZWG-B) den vorsätzlich tötenden Schuß aufzunehmen. Diese Überlegungen waren eines der beherrschenden Themen des politischen Sommertheaters '89.

Polizeiliche Todesschüsse 1989

	1	2	3	4	5	6
Name/ Alter	43jähriger Arzt, Waffennarr	31jähriger türki- scher Hotelgast	28jähriger Geisel- nehmer	Kemal C. 13 Jahre	Johann Schnupmaier 36jähriger Flücht- tiger Strafgefang.	46jähriger Libe- rianer
Datum	22.02.1989	25.03.1989	25.05.1989	30.06.1989	28.07.1989	08.08.1989
Ort/ Land	Köln NRW	Speyer Rheinland-Pfalz	Straubing Bayern	Essen NRW	Ulm Baden-Württemberg	Stuttgart Baden-Württemberg
Szenarium	Waffennarr ruft per Telefon Poli- zei um "Hilfe". Als die Polizi- sten an der ange- gebenen Stelle aus ihrem PKW steigen, schießt er auf sie. Die Polizisten schie- ßen zurück.	Hotelbesitzer alarmiert Polizei, weil Hotelgast randalierte. Es kommt zu einem Handgemenge. Der Türke wirft mit einem Messer; ein Polizist schießt.	Nach einem Überfall auf ein Spielkasi- no nimmt 1 Mann An- gestaltete als Gei- sel. Polizisten stoppen das Flucht- auto. Geiselnemer richtet Pistole ge- gen Polizisten. Diese schießen.	Junge flüchtet nach einem Verkehrsunfall mit Moped. Bei ei- ner Rangelei mit Polizisten nimmt er eine Dienstwaffe weg. Nach 1stündi- ger Verfolgung legt er mit der Waffe auf Polizisten an. 2 Pol. schießen.	Ein Polizist er- kannte den seit April Flüchtigen u. nahm ihn fest. Der Mann ergriff die Flucht; der Polizist schoß daraufhin.	Schwarzfahrer re- agiert aggressiv auf Kontrolleure in Straßenbahn u. flüchtet. 3 Std. später wird er v. 5 Polizisten ge- stellt, auf die er mit einem Ba- jonett einsticht. 1 d. Pol. schießt.
Opfer mit Schußwaffe?	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Schuß- wechsel ?	ja	nein	nein	ja	nein	nein
Sonderein- satzbeamte?	nein	nein	nein	ja	nein	nein
Verletzte/ getötete Beamte?	nein	2 mit Messer ver- letzte Polizisten	nein	nein	nein	2 Pol. getötet 3 Pol. verletzt
Vorbereitete Polizeiaktion?	nein	nein	nein	ja	nein	ja
Staatsanwalt- schaftl. Er- mittlungsverf.	?	?	?	ja (eingestellt)	?	?
Gerichts- verfahren ?	?	?	?	?	?	?

Polizeiliche Todesschüsse 1989

	7	8	9	10	1 Sonderfall
Name/ Alter	17jähriger Autodieb	30jähriger Em. Flücht. Strafgef. a. Oöster.	22jähriger Einbrecher	39jähriger Mann	38jähriger Mann
Datum	09.09.1989	19.11.1989	23.11.1989	26.12.1989	27.08.1989
Ort/ Land	Würzburg Bayern	Autobahn zw. Of- fenbach u. Frankf.	Nürnberg Bayern	Mannheim Hessen	Gersheim Bayern
Szenarium	2 Zivilpol. Überraschen 2 Autodiebe in aufgeknacktem PKW. Bei der Kontrolle fuchtelte der 17j. mit den Armen. Daraufhin löst sich d. Schuß aus d. z. "Eigensicherung gezogene Dienstwaffe"	Am 18.11. erschossen 2 flüchtige Strafg., 4 Personen i. Gaststätte. Auf der Flucht nehmen sie 1 Geisel. Polizei verursacht künstl. Stau auf Autobahn. Schuß durch die Scheibe des PKW tötet den 30jährigen.	Zivilpolizisten stellen 4 Einbrecher am Fluchtauto. 1 Polizist geht mit d. Waffe i. d. Hand auf d. Fahrer zu. Als dieser nach der Waffe greift, schießt der Polizist.	Nach Streit i. einer Gaststätte ruft 1 Mann Polizei um Hilfe. Vor seinem Haus stellt Polizei mehrere Männer mit Schrotflinten. 1 Mann schießt um sich. Die Polizisten schießen zurück.	Eifersuchtstat: Polizist erschießt Freund seiner Ehefrau, mit der er in Scheidung lebt. Nach der Tat begibt der Polizist Selbstmord.
Opfer mit Schußwaffe?	nein	ja	nein	ja	nein
Schuß- wechsel ?	nein	nein	nein	ja	nein
Sonderein- satzbeamte?	nein	ja	nein	nein	nein
Verletzte/ getötete Beamte?	nein	nein	nein	Streif- u. Durch- schüsse bei 2 Pol.	nein
Vorbereitete Polizeiaktion?	nein	ja	nein	ja	nein
Staatsanwalt- schaftl. Er- mittlungsverf.	ja	?	?	?	-
Gerichts- verfahren ?	?	?	?	?	-

Literatur: Rezensionen und Hinweise

Fürst, Martin:

Grundlagen und Grenzen der §§ 129, 129a StGB: Zu Umfang und Notwendigkeit der Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes bei der Bekämpfung krimineller und terroristischer Vereinigungen, Frankfurt/M. Bern, New York, Paris 1989

Wie bei Dissertationen üblich, gibt diese Arbeit einen gründlichen Überblick über das bisherige Schrifttum zur Gesetzgebungsgeschichte, zur Anwendung und rechtsdogmatischen Kritik dieser Paragraphen, deren Ursprünge weit ins 19. Jh. rückverfolgbar sind. In seiner Kritik an der herrschenden Auslegung des 129a insbesondere in bezug auf den Symaphisantenbegriff und den Begriff der Werbung, mit dem "in bedenklicher Weise in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung" eingegriffen werde, geht der Autor durchaus auch mit dem BGH ins Gericht. Nicht entgangen ist dem Autor, daß der 129a, wie zuvor der § 129 aus dem Jahre 1951 im Rahmen der Kommunistenverfolgung, seine zentrale Bedeutung vor allem als Ermittlungsparagraph hat, d.h., daß unter dem Deckmantel von strafrechtlichen Ermittlungen politische Repression betrieben wird (S. 266 ff.).

Fürst plädiert dafür, den § 129a als "rechtspolitisch schädlich" und "überflüssig" ersatzlos abzuschaffen, da für Gewaltdelikte auch dann noch hinreichendes juristisches Werkzeug zur Verfügung stehe, um sie strafrechtlich zu bekämpfen. In Übereinstimmung mit Autoren unterschiedlichster politischer Couleur und beruf-

licher Positionen bis in den Innenhof vollziehender Gewalt, so u.a. Hamburgs Verfassungschef Lochte und Vertreter des BKA, betont Fürst die kontraproduktiven Effekte des 129a (S.274 ff.). Zur ersatzlosen Streichung des § 129 kann sich der Autor hingegen nicht entschließen. Vielmehr endet die Arbeit mit einem Vorschlag zur einengenden Neufassung des § 129 als Rechtsgrundlage zur Kriminalisierung der "konkreten Planung schwerer Verbrechen".

Dies wirkt, gerade angesichts der vom Autor vorgetragenen Hinweise zur Geschichte des § 129 als dezidiert politisch genutztes Instrument zur Verfolgung von Oppositionsbewegungen, inkonsequent. Zu erwarten wäre, daß nach einer Streichung des § 129a die Justiz auf ihre alte Waffe zurückgreifen würde.

Gleichwohl bleibt es eine Studie, die für jeden, der noch argumentatives Material gegen den § 129a sucht, zu lesen lohnenswert ist. Nur, in der Jurisprudenz wird der wissenschaftliche Streit nicht durch Argumente, sondern durch den BGH und das BVerfG entschieden.

(FW)

Gössner, Rolf:

Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hamburg 1989, 302 S.

Der Autor legt ein "Handbuch zur Verteidigung der Bürgerrechte" vor. Es will konkrete Handlungshilfen geben und ist gut lesbar geschrieben.

In einem eher analytisch angelegten Einleitungsteil werden - insbesondere am Beispiel der bereits verabschiede-

ten und noch geplanten Sicherheitsgesetze - der Strukturwandel des Sicherheitssystems und die damit verbundenen neuartigen Gefahren für Menschen- und Bürgerrechte herausgearbeitet. Nicht mehr Repression, sondern präventive Überwachung und Kontrolle, die "Vorverlagerung des Staatsschutzes weit hinein in die Gesellschaft" (S. 23) sollen den staatlichen Instanzen zur Gefahrenabwehr dienen. Dies hat einschneidende Auswirkungen auf Organisation und Struktur der Sicherheitsorgane. Zentrale Kategorie des Verfassers ist der "präventive Sicherheitsstaat"

Im zweiten Teil geht es um eine Geschichte der Bürgerrechtsbewegung. In verschiedenen Beiträgen werden wichtige Kampagnen von verschiedenen Autoren dargestellt. Die Qualität ist durchwachsen. Informativen und lesenswerten Aufsätzen (z.B. Gössner über die Opposition gegen die Kommunistenverfolgung in den 50er Jahren, das Gespräch mit Jürgen Seifert über die Anti-Notstandsbewegung) stehen ausgesprochen einseitige und dogmatisch linksradikale Artikel gegenüber: So liest sich Tolmeins Darstellung über das Russell-Tribunal wie eine Zusammenfassung der Halbwahrheiten und Verdrehungen aus den damaligen Artikeln der Zeitung des KB "Arbeiterkampf".

Eigentlichen Handbuchcharakter trägt der letzte Teil. Er enthält einen Katalog von kurz- und mittelfristigen Forderungen, eine Aufzählung möglicher Aktionen, Kurzporträts und Adressen von Bürgerrechtsgruppen und eine Literaturliste. Hervorzuheben ist der knapp vierzig Seiten starke, ganz ausgezeichnete Rechtsratgeber. Bis auf wenige Ausreißer

(die Einspruchsfrist gegen Strafbefehl und Bußgeldbescheid beträgt zwei Wochen und nicht sieben Tage) findet man hier verständlich, komprimiert und zuverlässig Informationen.

Insgesamt hätte das Buch gewonnen, wenn auf die etwas penetrant militante Pose verzichtet worden wäre. Nach den Erfahrungen mit Gewalttätigkeit in der politischen Auseinandersetzung, die seit der Hausbesetzerbewegung in erschreckender Weise eben nicht mehr nur von der Seite der Polizei ausgeht, mutet es seltsam an, wenn davon die Rede ist, daß Prominente eine "zweifelhafte Rolle" spielen würden, weil sie sich für Gewaltfreiheit in offenen Briefen eingesetzt haben (S. 164) oder wenn von der "unsäglichen Gewaltdebatte" innerhalb der Bürgerrechtsbewegung gesprochen wird. Endgültig ins Abstruse Abseits begibt sich der Autor mit der Einschätzung, daß der Terrorismus "sich nach entsprechender Entmystifizierung letztlich als der Kampfbegriff derer "entpuppe, die von den herrschenden (a)sozialen Zu- und Mißständen, von ihren eigenen politischen Schandtaten ablenken wollen, indem sie den Widerstand gerade dagegen zu kriminalisieren versuchen" (S. 202).

(KD)

Nogala, Detlev: *Polizei, avancierte Technik und soziale Kontrolle, Hamburger Studien zur Kriminologie, Band 6, Pfaffenweiler 1989, 203 S.*

In der Debatte um die Gesetzesflut der letzten Jahre haben wir PolizeikritikerInnen oft genug aus den Augen verloren, was denn eigentlich die Bezugspunkte unserer Kritik sind. Häufig genug rennen wir den neuesten

Entwicklungen hinterher, versuchen sie zu verstehen und politischen Widerstand zu mobilisieren. Zum Nachdenken darüber hinaus bleibt meist nur wenig Zeit, und so sind denn auch die meisten Analysen sehr kurzatmig.

Vor diesem Hintergrund unserer aller Schwächen gibt das Buch von Detlev Nogala zwar keine abschließenden Erklärungen, aber eine gute Übersicht:

- über die verschiedenen Arten von Kontrolltechnologien,
- über die verschiedenen Erwartungen in der Polizei hinsichtlich der präventiven Wirkung von Kontrolltechnologien (von Herold über Kube, Stümper bis hin zu Boge und den Vertretern des mittleren Managements bei der Polizei),

- über die verschiedenen Ansätze der Kritik an den neuen technisierten Kontrollstrategien der Polizei und die Einschätzungen der Reichweite und Erfolgchancen der technikbesetzten Kontrollstrategien, die Nogala enteilt in skandalisierende, rechtliche, strukturbezogene und abwiegelnde Kritikfiguren.

Dabei bekommen auch wir Cilip-Redakteure unser Fett weg: wir werden eingeordnet unter die abwiegelnden Kritiker. Haben wir doch häufig genug die Skandalisierer und Alarmisten kritisiert, ohne daß wir ausreichende theoretische Gegenvorschläge für eine angemessene Kritik der neuen technischen Polizei aufgezeigt hätten. Viel zu oft sind wir in den Details der Empirie der polizeilichen Aufrüstung er-soffen.

Nogala kann zwar auch kein fertiges Konzept anbieten. Wer könnte das schon angesichts der Tatsache, daß

die Entwicklung der "neuen" Polizei noch relativ jung ist und auch die tradierten Konzepte linker Kritik der bestehenden Gesellschaft am Schwimmen sind. Immerhin greift er aber in Kapitel 3 und 4 seiner Arbeit relevante Begrifflichkeiten auf und versucht sie für die Analyse der technisierten Polizei nutzbar zu machen, als da sind: Kontrolle, Disziplinierung, Macht, Herrschaft, Staat, Gesellschaft, Klassen, Krise, Ideologie, Rationalisierung.

Sicherlich sind diese Erwägungen zu ergänzen um eine ganze Serie empirischer Elemente. Gerade aber der Versuch, theoretische Begriffe aufzugreifen, macht das Buch zu einem Steinbruch für eine weiterzuführende Debatte. Und das ist eine ganze Menge.

(HB)

Rachor, Frederic:

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung und Kriminalakten, Baden-Baden 1989

Wo - wie in Deutschland - der Kernbereich des Staates, seine gewaltbewährte Exekutive, seine Beschränkungen in einer außergewöhnlich differenzierten Entwicklung eines umfanglichen Polizeirechts und einer dieselbe kontrollierenden Verwaltungsgerichtsbarkeit im letzten Jahrhundert bis heute gefunden hat, da haben andere Länder die Exekutivgewalt zu Gunsten der Justiz verschmälert. Idealtypisch formuliert heißt das: die Sicherheit des Staates und seiner Bürger wird durch das Strafverfahrensrecht gewährleistet und nicht durch eine staatsicherheitliche, sich selbst genügende Polizeigewalt.

Hier ist die Arbeit von Rachor einzuordnen als Versuch, Terrain, das die

polizeiliche Exekutive seit Anbeginn für sich reklamiert hat und das in fort-schreitender Ausdehnung befindlich ist, der Justiz, dem Strafverfahrensrecht und dessen Handlungskriterien zuzuführen. Rachor geht von dem Befund aus, daß vorbeugende Verbrechensbekämpfung in erster Linie Datenverarbeitung bedeutet. Er dröselt den Begriff der Verbrechensbekämpfung in seiner Entwicklung auf, zeigt dessen frühere Erscheinung als Werbung der Polizei für mehr Sicherheitsbewußtsein der Bürger ohne jede Eingriffskomponente. Heute ist der Begriff der "Vorbeugung" zum Vehikel der Vereinnahmung des Strafverfahrensrechts durch die Polizei geworden. Gegen diese Entwicklung schreibt Rachor an. Ausgangspunkt ist die rechtliche Verortung polizeilicher Datenverarbeitung, der Kriminalakten, als Teil des Strafverfahrensrechts. Polizeiliche Informationsverarbeitung dient in erster Linie der Erleichterung zukünftiger Ermittlungsarbeit, dem erleichterten Auffinden eines Täters, und nicht der präventiven Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Vorbeugung von Straftaten, wie dies die polizeirechtliche Konzeption ist.

Rachor zeigt vermittels einer äußerst informativen Darstellung der in jeder Hinsicht herrschenden Auffassung von der polizeirechtlichen Situierung der Datenverarbeitung in Literatur und Rechtsprechung, daß die polizeirechtliche Konzeption nur dazu herhält, der polizeilichen Informationsverarbeitung möglichst wenig Beschränkungen aufzuerlegen. Dagegen stellt Rachor, daß eine dem Strafverfahrensrecht und ihren Zielen unterworfenen polizeiliche Datenverarbei-

tung überhaupt erst zulässig sei, brauchbare Kriterien etwa für die Weitergabe oder Speicherungsfristen bzw. die Löschung von gespeicherten Informationen zu liefern. Einige Konsequenzen seien genannt: regelmäßig dürfte sich die Speicherung erstmaliger Verdächtigung verbieten; die gesamte Bagatellkriminalität sollte von der Speicherung ausgeschlossen sein; Kriminalakten seien zu vernichten, wenn der Straftatbestand entfallen ist.

Vorbehalte sind gegenüber weiteren von Rachor unter Berufung auf die bisherigen Wortführer solcher Entwicklung (insbesondere Schoreit) gemachten Vorschläge anzubringen: die Staatsanwaltschaften sollen die Speicherungsfristen vorgeben und die entsprechenden Prognosen treffen. Da man Staatsanwälten nicht von vornherein eine weniger informations-hungrige Haltung unterstellen sollte, so besteht der Vorzug einer solchen Lösung darin, daß die polizeiliche Exekutive nicht mehr das Monopol über die Kriminalakten hat und partieller Transparenz, d.h. zu Legitimation nach außen, verpflichtet wird.

Wenig erstrebenswert scheint die weitere Konsequenz, daß fortan die Oberlandesgerichte (Strafgerichte) gemäß § 23 EGGVG für die gerichtliche Kontrolle der Datenverarbeitung der Polizei zuständig würden. Hier haben die Verwaltungsgerichte ungleich mehr Sensibilität entwickelt als es diese Strafgerichte jemals gezeigt haben.

Arbeiten wie die Rachors sind wichtig, weil sie gegen den Monopolanspruch der Polizei auf die 'polizeiliche' Datenverarbeitung argumentatives Rüstzeug liefern.

(UK)

Robbers, Gerhard:

Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, 292 S.

Rechtswissenschaft ist in weiten Teilen Dogmatik und in diesem Sinne hat der Autor eine ganz zeitgemäße Habilitation vorgelegt. Es ist der Versuch, ein Grundrecht auf Sicherheit zu begründen und für die Rechtsauslegung zu nutzen.

Eine Frage- oder Problemstellung benötigt Robbers deshalb auch gar nicht, ja noch nicht einmal eine differenzierte Analyse der unterschiedlichen Konnotationen und widersprüchlichen Verwendungsweisen des Begriffs Sicherheit. Wo immer in Vergangenheit und Gegenwart von Sicherheit gesprochen wurde - ob als Rechtssicherheit, als Schutz vor staatlicher Willkür, als Sicherung etc.-, es dient ihm allemal zur Fundierung eines Menschenrechts auf Sicherheit (Kap. 1 bis 4). Für eine solche Vereinnahmung der englischen Diskussion um Habeas corpus, um die französische Menschenrechtserklärungen oder um die Staatszwecke in Deutschland muß man der Geschichte aber schon einigen Zwang antun (Kap.2 bis 4). In Deutschland mit seiner fehlenden Grundrechtstradition ging es zwar um den Versuch, die staatliche Gewalt zu beschränken, aber weder im 18. noch im 19. Jh. um den Versuch, dem Bürger Grund- oder Menschenrechte einzuräumen. Und in Frankreich wurde eben nicht ein allgemeines Menschenrecht auf Sicherheit im Staate deklariert, sondern "sûreté" wurde gerade durch die "liberté publique" definiert. Das zentrale Problem der angerissenen Deatten, wie denn die individuelle

Freiheit im Rahmen eines herrschaftlichen Staats gesichert werden kann, geht auf diese Weise völlig verloren.

Es wird deshalb auch im 3. Teil Arbeit, der sich mit dem Recht auf Schutz, insbesondere auch dem polizeilichen Schutz befaßt, nicht angesprochen. Im Gegenteil, weil der einzelne Bürger ein Recht auf Sicherheit hat, ist auch "die vorbeugende, gefahrenvorsorgende Tätigkeit der Polizei zum Schutze der Bevölkerung unverzichtbar" (S. 231). Sicher, hat man den Bürger erst einmal zum staatlichen Schutzgut erklärt, indem man ein nicht konkretisiertes, aber substantielles Menschenrecht auf Sicherheit kreiert, dann ist dies schlüssig und unverzichtbar. Diese Logik hat Robbers ein detail demonstriert, mehr aber auch nicht.

(AF)

Weßlau, Edda:

Vorfeldermittlungen. Probleme der Legalisierung "vorbeugender Verbrechensbekämpfung" aus strafprozeßrechtlicher Sicht. Strafrechtliche Abhandlungen - Neue Folge, Bd.65, Berlin 1989, 364 S.

Dieses Buch hat einen ganz zentralen Nachteil: seinen Preis (DM 148,-). Er wird mit Sicherheit verhindern, daß diese Arbeit einer breiteren juristischen und an den Bürgerrechten orientierten Öffentlichkeit zugänglich wird, so sehr es lohnend ist, diese Arbeit zu lesen.

Mit der Einbeziehung der EDV in die polizeiliche Arbeit seit den 70er Jahren hat die Tendenz der Polizei jenseits der Abwehr von konkreten Gefahren und jenseits konkreten Tatverdachts in die Freiheitsrechte der BürgerInnen einzugreifen, die Chance ei-

ner grundsätzlichen quantitativen und qualitativen Ausdehnung erhalten. Die Grenzen räumlicher und zeitlicher Bindungen und die Einschränkungen büromäßiger Bearbeitbarkeit wurden überwunden. Neue Handlungsformen der Informationsgewinnung entstanden, die wie Herold bereits in den 70er Jahren prognostizierte, den Rahmen des bestehenden Rechts sprengen würden. In ihrer vollen Kraft kommt diese Sprengladung erst jetzt zum explodieren. Spätestens seit dem Volkszählungsurteil mußte auch der letzte Vertreter der h.M. in Politik und Recht zugeben, daß es für die Rasterfahndung, die polizeiliche Beobachtung, die Observation und erst recht für den Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern eigenständiger gesetzlicher Regelungen bedarf. Wie aber sollen diese Regelungen aussehen? Wo sollen sie hin? Welche Grenzen des Eingriffs kann es geben, angesichts von Verfahrensweisen, deren Kennzeichen es gerade ist, daß die alten Grenzen - konkrete Gefahr und konkreter Verdacht - aufgebrochen werden?

Diese Fragen versucht die Autorin zu beantworten, indem sie zunächst die operativen Methoden selbst, die dahinter stehenden polizeilichen Konzepte und den rechtlichen Status dieser Methoden der 'Vorfeldermittlungen' qualifiziert.

Der Bereich der operativen Methoden, der vorverlegten Repression oder "antizipierten Strafverfolgung" juristisch weder im Bereich des Polizeirechts (wie derzeit unter dem Stichwort "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" geplant) noch in dem der Strafverfolgung unterzubringen. Es bedür-

fe also einer neuen Aufgaben und es spezieller Befugnisnormen.

Die im traditionellen Polizeirecht und der StPO verankerten Voraussetzungen des Eingriffs setzten an Kriterien an, die allesamt dann verloren gehen, wenn wie bei den operativen Maßnahmen nicht mehr Tatsachen und Handlungen von Personen, sondern Prognosen über mögliches Verhalten von "Risikopersonen" und damit letztlich die Zielprojektionen der Polizei für die Zulässigkeit von Eingriffen maßgebend sein sollen. Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit u.a. seien nicht mehr zu beurteilen, da es kein Verhältnis zu einer konkreten Handlung gebe.

Andere Versuche der Eingrenzung von Eingriffsvoraussetzungen durch die Zweckbindung der Datenverarbeitung an die Erhebungszwecke, durch personen- oder ortsgebundene Merkmale schieden ebenfalls für den größten Teil der operativen Methoden aus. Zu der Bindung des Ermittlungseingriffes an konkrete Straftatverdächtige bliebe also kaum eine Alternative.

Vor dem Hintergrund der von der Autorin vorgetragenen Analyse kann die aktuelle Verrechtlichungswelle der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" nur als der Versuch des symbolischen Gebrauchs von Recht gekennzeichnet werden. Die Folgerung müßte deshalb sein, andere Polizeikonzepte zu entwickeln, die auf derartige Methoden verzichten, die darüber hinaus, wie die Autorin an vielen Punkten anmerkt, in ihrer Effektivität mehr als zweifelhaft sind.

(HB)

Kasten, Jürgen u.a.:

Fünf Fälle für Fachleute, Hilden 1989, 185 S.

Warnatsch, Horst:

Tödlicher Hinweis, Hilden 1989, 204 S.

Huber, Jan:

Leiser Tod, Hilden 1989, 154 S.

Daß Kriminalromane ausschließlich als Produkte der Massenkultur angesehen werden müssen, denen das Odium des Trivalen anhaftet, ist eine Einschätzung, die in ihrer Indifferenz diesem literarischen Genre nicht mehr gerecht zu werden vermag. Zwar gibt es immer noch viele mittelmäßige Kriminalromane, aber mittelmäßig sind überhaupt viele Bücher gleich welcher Art. Der GdP-eigene "Verlag Deutsche Polizeiliteratur" (VDP) - sonst eher bekannt als Verleger von polizeilicher Fachliteratur - hat im letzten Jahr mit der Herausgabe einer belletristischen Reihe "DAS KRIMI ARCHIV" den Versuch unternommen, schreibenden Polizisten ein Forum in diesem Genre zu bieten. Der Verlag kündigt den Einstieg in eine "neue Generation" von Kriminalromanen und -erzählungen an, die sich durch "Authentizität und detailgetreue Darstellung des polizeilichen Alltags" auszeichnen. Das "KRIMI ARCHIV" verzichte "auf abgegriffene Klischees..., Brutalität und vordergründige Effekthascherei." Gleichwohl sollen die Liebhaber von "spannenden Stories mit verblüffenden Überraschungsmomenten voll auf ihre Kosten kommen".

Die oben genannten Bände sind die ersten Veröffentlichungen in dieser Reihe.

Der Sammelband von Kasten u.a., *Fünf Fälle für Fachleute*, enthält

Kriminalerzählungen, die bei einem Krimi-Wettbewerb des VDP prämiert wurden. Die Autoren schildern einen Fall von Umweltvergiftung, die Schwierigkeiten der polizeilichen Ermittlungen nach einem Mord an einem Jugendlichen, einen Bankraub, der schließlich mit einer Geiselnahme endet, einen Schußwechsel an der deutsch-holländischen Grenze und schließlich einen Selbstmord in einer Lagerhalle.

In *Jan Hubers Leiser Tod* glaubt der Kriminalkommissar der Züricher Polizei nicht an einen natürlichen Tod und ermittelt auf eigene Faust und entgegen den Anweisungen seines Vorgesetzten weiter.

Ein nicht ernst genommener Hinweis eines V-Manns erweist sich in *H. Warnatsch Tödlicher Hinweis* erst bei den Ermittlungen in einem Mordfall als wichtig.

Als exemplarisch für die Qualität dieser Kriminalromane und -erzählungen haben wir den Sammelband ausgewählt, da alle Bücher in dieser Reihe nach einem ähnlichen Schema aufgebaut sind.

Jürgen Kasten beschreibt beispielsweise in seiner Geschichte "Forellen in Öl" die Arbeit eines Umweltsachbearbeiters bei der Polizei, der eine größere Ölverschmutzung aufzuklären hat. Die Indizien sprechen dafür, daß ein nahegelegenes Stahlwerk für die Umweltverschmutzung verantwortlich ist. Nach umfangreichen Ermittlungen, die sich nach einiger Zeit im Netz der kooperativ-kommunalen Strukturen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung verfangen, wird schließlich der Industrielle zu einer kleinen Geldstrafe wegen Gewässerverunreinigung verurteilt. Die Moral von der

Geschichte, die großen läßt man laufen und ein kleiner Sachbearbeiter hat mit dem Abschluß dieser Fälle nur sehr wenig zu tun. Vielmehr muß er sich wieder mit unzulässigen Ölwechseln und anderen "Bagatellen" beschäftigen, die sich auf seine Arbeitszufriedenheit negativ auswirken.

Jürgen Kasten ist leider nicht in der Lage zu begreifen, daß Kriminalgeschichten nach anderen inhaltlichen und formalen Gesichtspunkten aufgebaut werden müssen als Polizeiakten, Protokolle, Aktennotizen und Arbeitsberichte.

Die Geschichte bleibt daher spannungslos und ist ohne Überraschungsmomente, man spürt förmlich das Umblättern der Aktenblätter und wie sich der Autor nebenbei noch in der Polizeilichen Dienstverordnung über den Handlungsablauf vergewissert. Die Milieuschilderungen, die eigentlich eine gewisse Atmosphäre schaffen sollten, haben etwas rührendes und erinnern in ihrer Problemdarstellung und -lösung sehr stark an eine "soap opera". Dementsprechend fallen auch die "Personen- und Milieubeschreibungen" aus.

"Er sieht aus wie ein pensionierter Intellektueller, mit ausgefranster Wolljacke und ausgebeulten Cordjeans, mit Halbglatze und Nickelbrille"(S.25). Auch in den anderen Geschichten herrscht dieses "Lindenstraßen-Niveau". Hier fährt der Student 2CV (Ente); der Bankräuber trägt eine ausgewaschene Jeans, Parka und Kapuze; der Informant trägt schulterlanges Haar und Sonnenbrille usw.usf. Wenn sich der Protagonist in "Forellen in Öl" im alternativen Milieu bewegt, fällt Jürgen Kasten nichts besseres ein als:

"Holger, der in verschiedenen Alternativprojekten tätig ist, meinte mir gegenüber, daß Steffen ein angenehmer Typ sei;" (S.10) oder: "Mit den engagierten Umwelt- und Naturschützern unterhalte ich mich ganz gerne, wenn ich sporadisch zu deren Arbeitstreffen gehe" (S.13). In der schriftstellerische Phantasie von Heinz Reiner können etwa die auslösenden Momente für einen Bankraub nur in der amerikanischen Hochzinspolitik und hochkomplexen Weltmarktzusammenhängen begründet liegen. Diesen inhaltlichen Überfrachtungen stehen dann die stereotypen Personen- und Handlungsbeschreibungen gegenüber.

Zu diesen inhaltlichen und formalen Schwächen im Aufbau der Geschichten kommen dann häufig noch die Mängel in der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit hinzu, die dann Stilblüten wie diese entstehen lassen, "Geht nicht, erkärt drei Tage später ein Herr Soundso"(S.17), die das Lesen dieser Geschichten einfach zum Ärgernis werden lassen.

Die bisher vorliegenden 3 Bände aus der Reihe "KRIMI-ARCHIV" können die vom Verlag geweckten Erwartungen in keiner Weise erfüllen. Sie besitzen allenfalls einen gewissen sozialpsychologischen Wert, um sich über die Bewußtseinsstrukturen von schreibenden Polizeibeamten zu informieren. Die Tatsache, daß sich Polizeibeamte fast täglich, in unterschiedlicher Intensität, mit Verbrechen beschäftigen, prädestiniert sie noch nicht per se für die Kriminal-schriftstellerei. Eine Geschichte ist deshalb noch kein Kriminalroman weil ein Mord geschieht, vielmehr sollte die "Story" einen eigenen er-

zählerischen Wert haben, der über die bloße Beschreibung des eigentlichen Verbrechens hinausgeht und hierzu fehlt den schreibenden Beamten oder verbeamteten Schreibern offensichtlich die nötige erzählerische Potenz. Den Liebhabern von Kriminalliteratur kann nur von diesem "bürokratischen Naturalismus" abgeraten werden. Stattdessen sind ohne Vorbehalt die Krimis von

Doris Gehrke,
- *Weinschröter, Du mußt hängen,*
- *Nachsaison*
- *Moskau, meine Liebe,*
zu empfehlen (Galgenberg-Verlag Hamburg). Hier schreibt zwar keine Polizeibeamtin, aber man gewinnt den Eindruck, daß Doris Gehrke neben ihrem schriftstellerischen Fähigkeiten genau weiß, worüber sie schreibt. (MW)

Interessante Neuerscheinungen

Baldwin, Robert; Kinsey, Richard:
Police Powers and Politics, London 1982, 308 pp.

Die Autoren analysieren die Bedingungen und Entwicklungen für die strukturellen Veränderungen innerhalb des englischen Polizeisystems, die sich 1981 in den gewaltsamen Auseinandersetzungen in verschiedenen englischen Städten entladen haben.

Ellersieck, Christa; Becker, Wolfgang:

Das Cellar Loch, Hmbg. 1987, 140 S.
Das Buch vom Cellar Loch dokumentiert die Ereignisse der Geheimdienst-affäre in chronologischer Reihenfolge aus journalistischer Sicht.

Hammer, Jalna; Radford, Jill; Stanko, Elizabeth A. (eds.):

Women Policing and Male Violence. International Perspectives, London 1989, 221 pp.

Der Titel spricht für sich selbst. Zentrales Thema der verschiedenen Aufsätze sind die private männliche Gewalt gegenüber Frauen und ihre polizeiliche Ver- und Bearbeitung im all-

gemeinen und die sexuellen Übergriffe von Polizeibeamten im besonderen. Die Rolle der Frauen in der Polizei wird gleichfalls untersucht.

Hanak, Gerhard; Stehr, Johannes; Steinert, Heinz:

Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld 1989, 222 S.

Zentrales Thema ist die formelle und informelle Bearbeitung von Kriminalität, sowie die verschiedenen Strategien von polizeilicher und ziviler Problem- und Konfliktbearbeitung.

Kaiser, Günther u.a. (Hg.):

Kriminologische Forschung in den 80er Jahren - Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 35 - I und II, Freiburg 1988, 509 S. - Interessant vor ist allem Kapitel 2 des 1. Halbbandes: Polizeiforschung, u.a. die Aufsätze von:

Dölling, Dieter:

Determinanten und Strukturen polizeilicher Ermittlungstätigkeit, S. 95-124

Der Beitrag zeigt, wie sehr die polizeiliche Ermittlung von den durch die Bürger gelieferten Informationen am Anfang des Ermittlungsverfahrens, also bei der Anzeige, abhängig ist, wie wenig die Polizei also selbst aus eigener Kraft zur Aufklärung von Straftaten beiträgt.

Feltes, Thomas:

Polizeiliches Alltagshandeln. Konsequenzen für eine "neue Polizei" aus einer Analyse von Notrufen und Funkstreifeneinsätzen in der Bundesrepublik Deutschland, S. 125-156

Der Autor zeigt die Zunahme der Notrufe in den letzten Jahren und räumt darüber hinaus mit dem Mythos der Polizei als "Crime Fighter" auf.

Punch, Maurice (ed.):

Control in the Police Organisation, London Cambridge (USA) 1983 346 pp.

In diesem Sammelband sind verschiedene organisationssoziologische Aufsätze versammelt, die sich sowohl mit den internen organisatorischen Zwängen als auch mit den externen Anfor-

derungen an die polizeiliche Arbeit beschäftigen.

Punch, Maurice:

Conduct Unbecoming. Social Construction of Police Deviance, London/New York 1985 249 pp.

Punch analysiert Korruptionsfälle in der Polizei von New York, London und Amsterdam.

Schwegmann, Friedrich Gerhard (Hg.):

Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfiler der Demokratisierung in Westdeutschland?, Düsseldorf 1986, 168 S.

Verschiedene Aufsätze zur Restauration der öffentlichen Verwaltung sowie ein Aufsatz zum Wiederaufbau der Polizei in Nordrhein-Westfalen.

Uglove, Steve:

Policing Liberal Society, Oxford 1988, 165 pp.

Uglove analysiert die Verschiebungen in der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Das Primat der Kriminalitätsbekämpfung ist seit den 70er Jahren hinter die staatliche Sicherheits- und Ordnungsfunktion der Polizei zurückgetreten - so sein Befund.

Interessantes aus Zeitschriften**Gössner, Rolf:**

Der letzte Schrei nach dem "finalen Rettungsschuß". Kurzer Prozeß oder Scharfschützenmentalität, in: *Geheim*, 4/89 S. 15 ff.

Gössner untersucht die Vorschläge zur Unterbringung der Todesschußregelung im Bundes-Gesetz über den unmittelbaren Zwang, vorgelegt im

"Bonner Sommertheater" des Jahres 1989.

Weichert, Thilo:

Die deutsch-türkische Sicherheits-Connection und der PKK-Prozeß, in: *Geheim* Nr. 4/89-1/90, S. 7 ff.

Der Autor untersucht die Zusammenarbeit bundesdeutscher und türki-

scher "Sicherheitsorgane": von der Ausrüstungs- und Ausbildungshilfe über den Informationsaustausch bis hin zur Zusammenarbeit mit türkischen Geheimdiensten und ihre Duldung in der BRD.

Flormann, Willi:

Die Narco-Mafia von Medellin
in: Der Kriminalist 3/1990, S. 97 ff.
und

Wilhelms, Uwe:

Meinungsforum: Rauschgift, in: Der
Kriminalist 3/1990, S.103 ff.

Neben einigen durchaus interessanten Daten - meist aus Quellen der US-amerikanischen DEA - gibt Flormann die vorgestanzte Position des BDK wieder. Wilhelms stellt zwar die einzelnen Ansätze zur Legalisierung oder teilweisen Entkriminalisierung von Drogen dar, verwirft diese Ansätze aber von vornherein.

Jaworski, Schönemann u.a.:

Schwerpunkt mit mehreren Artikeln zur Frage der "Lügendetektoren", in: Kriminalistik 3/1990, S.123 ff.

Die Autoren befürworten eine begrenzte "Entformalisierung" des Strafprozesses und die schrittweise Zulassung des bisher als Beweismittel verbotenen Polygraphen.

Stümper, Alfred:

Sicherheit in Europa - Ein Aufruf zur Besinnung, in: Kriminalistik 2/1990, S.2 ff.

Ausgleichsmaßnahmen für den durch die Grenzöffnung angeblich entstehenden Sicherheitsverlust müßten geschaffen werden, um insbesondere gegen die organisierte Kriminalität ein brauchbares Instrumentarium zu haben.

Schertz, Georg:

Das immer noch aktuelle Thema: Zur Problematik des finalen Rettungsschusses, in: Die Kriminalpolizei (Organ der GdP für die Kripo in Baden-Württemberg und Berlin) Nr. 1/90, S. 157 ff.

Der Polizeipräsident Berlins optiert für eine gesetzliche Regelung des polizeilichen Todesschusses. Das Notwehr- und Nothilferecht reiche nicht zu.

Behr, Rafael:

Polizeiforschung: eine Chance für die Polizei (?), in: Die Polizei, Heft 3/1990, S. 64 ff.

Der Autor plädiert für mehr Offenheit der Polizei gegenüber der kriminologischen Polizeiforschung.

Braun, Karl-Heinz:

Videografieren bei Demonstrationen - endlich gesetzlich geregelt?, in: Die Polizei 3/1990, S. 49 ff.

Die Gesetzesregelung aus dem Artikelgesetz vom 9. Juni 1989 ist dem Autor zu eng, weil sie den Videoeinsatz bei Demonstrationen nicht weit genug in den präventiven Bereich ausdehne.

Schuster, Leo:

Organisierte Kriminalität - eine Bestandsaufnahme, in: Die Polizei 2/1990, S. 25 ff.

Schuster (derzeit PFA, früher BKA) wendet sich gegen die Kritik, die Beschwörung der OK sei nur ein neuer Versuch der Legitimation neuer polizeilicher Strategien und Instrumente.

Sperner, Walter:

Nachrichten- und Informationsbeschaffung zur Euro(pameisterschaft im Fußball) 1988, in: Die Polizei Nr. 11/1989, S. 302 ff.

Von besonderem Interesse: der Informationsaustausch im Rahmen von TREVI und die Funktion der TREVI-Korrespondenten.

Schwerpunkt:

Grenzöffnung in der Europäischen Gemeinschaft - Perspektiven für die Innere Sicherheit, Schriftenreihe der PFA Nr. 3-4/1989

Mit Beiträgen von u.a. Rupprecht und Schattenberg (BMI), Lenhard (Präs. des Bayr. LKA) sowie einer Studie "Die Grenzöffnung in Europa aus der Sicht unserer Nachbarn".

Sellier, Karl:

Gutachten über die biomechanische Wirkung von Wasserstrahlen aus Wasserwerfern, erstellt im Auftrag der IMK, nachgedruckt in: Straßenmedizin Nr. 35, März 1990, S. 32 ff.

Baumann, Jürgen:

Ergebnisse der (Anti-) Gewaltkommission der Bundesregierung, in: Zeitschrift für Rechtspolitik Nr. 3/1990, S. 103 ff.

Der Autor, einer der Vorsitzenden der Kommission, stellt deren Vorschläge und Thesen dar.

Lisken, Hans:

Über Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Staat des Grundgesetzes, Zeitschrift für Rechtspolitik 1/1990, S. 15 ff.

Geharnischte Kritik des Düsseldorfer Polizei-Präsidenten am neuen Polizeirecht.



DER
KRIMINALISIERUNGRUNDBRIEF

berichtet alle 1 - 2 Monate
über
alle anschlagsrelevanten Themen

- Knast
- 129 a
- Prozesse
- Startbahnwiderstand
- Gentechnik/Frauenbewegung
- Anti-AKW-Kampf
- Antiimp- und autonome Scene
- VS-Aktivitäten
- ...und vieles mehr

ABO: 20 Märker für 4 Ausgaben

1. Umschlag: Vrouwengroep OLW
 de Wittenstraat 73
 1052 AN Amsterdam
 -Holland-

2. Umschlag:

KRIMINALISIERUNGRUNDBRIEF

von führenden Verfassungsschützern empfohlen

Wir freuen uns auch über Infos!

Chronologie

November 1989

30.11., Bad Homburg: Alfred Herrhausen, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bank, wird von der RAF auf seinem Weg zur Arbeit mit einem ferngesteuerten Sprengsatz getötet.

Dezember 1989

5.12., Karlsruhe: Nach einem Beschluß des BGH kann die Teilnahme an einem Hungerstreik im Einzelfall strafbar sein. (AZ: I BGs 351/89)

6.12., Berlin (West): Innensenator Pätzold (SPD) korrigiert die umstrittene Ausländeranweisung vom 20. Juli 1989 dahingehend, daß ausländische Straftäter, die zu einem Jahr Haft ohne Bewährung verurteilt werden, nicht mehr eine dreijährige Duldung auf Bewährung und eine anschließende Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

7.12., Kiel: Zwei mutmaßliche RAF-Angehörige werden in der Nähe von Husum im Zuge der Großfahndung nach den Mördern von A. Herrhausen festgenommen.

11.12., Hannover: 121 Hochschullehrer in Niedersachsen fordern die Abschaffung der Regelanfrage beim LfV bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Die Landesregierung lehnt diese Forderung am 17.12. ab.

13.12., Bonn: Das Bundeskabinett verabschiedet das umstrittene Ausländergesetz.

Schleswig-Holstein: Nach Hinweisen aus der Bevölkerung entdecken die

Sicherheitsbehörden in Schleswig-Holstein ein Versteck der RAF.

Bonn: Die Bundesregierung will das Zusatzabkommen zum Schengener Vertrag von 1985 unterzeichnen und die DDR in die Vereinbarung miteinbeziehen. Die Ratifizierung scheidet schließlich an der Einbeziehung der DDR.

14.12., Wiesbaden: Mit den Stimmen der CDU/FDP-Koalition wird der erste Teil zum hessischen Polizeigesetz verabschiedet.

Karlsruhe: Der Tod des Demonstranten Günter Sare, der am 28.12.1985 in Frankfurt von einem Wasserwerfer erfaßt und getötet wurde, wird noch einmal vor dem LG Frankfurt aufgerollt. Der BGH spricht den Kommandanten und den Fahrer des Wasserwerfers vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. (AZ: 4 StR 567/89)

26.12., Hannover: Der niedersächsische Innenminister Stock (CDU) stellt die Disziplinarverfahren gegen hochrangige Beamte aus dem Innenministerium im Zusammenhang mit den Polizeiskandalen (Mauss, Spielbanken etc.) ein.

Januar 1990

8.1., Stuttgart: Die Datenschutzbeauftragte in Baden-Württemberg, Ruth Leutze, kritisiert in ihrem Datenschutzbericht gravierende Verstöße der öffentlichen Verwaltung und der Sicherheitsbehörden gegen den Datenschutz.

11.1., Essen: Ein Sonderinsatzkommando der Polizei beendet

eine Geiselnahme in einer Anwaltskanzlei mit Waffengewalt. Der 36jährige Geiselnahmer wird so schwer verletzt, daß er wenig später im Krankenhaus stirbt. Die Geisel bleibt unverletzt.

15.1., Berlin (West): Nach einem Urteil des BVerwG war die Bundeswehr berechtigt, anläßlich eines "Großen Zapfenstreichs" in Lübeck 1986 den Rathausplatz zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären. (AZ: 7 C 88.88)

Berlin (West): Die Justizsenatorin Limbach (SPD) beauftragt Generalstaatsanwalt Treppe, die politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaft sofort aufzulösen. Daraufhin erklärt Treppe seinen Rücktritt.

17.1., Bonn: Der Deutsche Anwaltsverein und die Strafverteidigervereinigungen lehnen das geplante Strafverfahrensänderungsgesetz ab. Sie befürchten eine Annexion des Strafverfahrens durch die Polizei.

Bonn: Bundesinnenministerium teilt mit, daß 1989 975 Drogentote in BRD gezählt wurden.

18.1., Düsseldorf: Der Sozialminister von NRW, H. Heinemann (SPD), will von allen Asylbewerbern Fingerabdrücke für fälschungssichere Erfassungen abnehmen.

Berlin (Ost): In Potsdam gründen Polizeibeamte die "Deutsche Volkspolizeigewerkschaft".

24.1., Bonn: In einem vertraulichen Bericht des BfVS werden die Republikaner als verfassungsfeindliche Partei eingestuft.

27.1., Hamburg: Nach einer Meldung des Spiegel's hört der offiziell aufgelöste Stasi weiterhin den Telefonverkehr politischer Institutionen in Bonn ab.

Bonn: Der parlamentarische Geschäftsführer der SPD Bundestagsfraktion Jahn verläßt die Parlamentarische Kontrollkommission zur Überwachung der Geheimdienste, weil dieses Gremium seine Kontrollfunktion nur sehr eingeschränkt wahrnehme.

29.1., Würzburg: Spezialeinheiten der Polizei stürmen einen gekaperten Linienbus. Die Beamten überrumpeln die Entführer und befreien die Geiseln. Es wird niemand verletzt.

Celle: Die drei in Celle inhaftierten RAF-Mitglieder K.H. Dellwo, K. Folkerts und L. Taufer solidarisieren sich in einer Hungerstreikaktion mit den hungerstreikenden Gefangenen in Spanien.

London: Scotland Yard errichtet ein Sonderdezernat für Hooligans.

Berlin: Ein Medizinstudent, der bei dem Kreuzberger Polizeieinsatz im Zusammenhang mit dem Reagan-Besuch am 12.Juni 1987 Verletzungen durch die Polizei erlitten hatte, erhält nach einer Zivilklage 15.000 DM Schmerzensgeld.

30.1., Bonn: Zum Zweck der "strategischen Überwachung" kontrolliert der BND weiterhin die Postsendungen und Telefongespräche aus der DDR.

31.1., Hamburg: Seit Jahresbeginn beobachtet das LfV-Hamburg die Republikaner mit nachrichtendienstlichen Mitteln.

Februar 1990

1.2., Hamm/Siegen: Das OLG-Hamm verurteilt einen Autofahrer aus Siegen wegen Beleidigung zu 300 DM Geldstrafe, weil an seinem Auto ein Aufkleber klebte, auf dem ein schla-

gender Polizist dargestellt war. (AZ: 4 Ss 941/88)

Berlin(West): Heinz Annufek ist neuer Leiter des LfV in Berlin.

5.2., Bonn: Das BfV hat in mindestens einem Fall die Post des SPD-Bundestagsabgeordneten Tietjen geöffnet und gelesen. Nach Presseberichten soll auch eine Akte über Tietjen beim Bundesamt existieren.

6.2., Gorleben: Nach fünf Tagen verlassen die Besetzer des Baugeländes für das atomare Zwischenlager freiwillig den Bauplatz.

8.2., Düsseldorf: Nach fast zwei Jahren werden sieben Angeklagte im sogenannten "Kurdenprozeß" aus der Untersuchungshaft entlassen.

München: Der bayerische Innenminister Stoiber (CSU) beabsichtigt, den umstrittenen Reizstoff "CS" auch für den Polizeieinsatz in geschlossenen Räumen freizugeben.

13.2., Berlin (Ost): Im Ost-Berliner Polizeipräsidium treffen sich die Polizeipräsidenten G. Schertz (West) und Generalmajor Bachmann (Ost) zu einem Meinungsaustausch.

16.2., Bern: Der Chef der Schweizer Bundespolizei, Peter Huber, wird im Zusammenhang mit der Überwachung von Schweizer Bürgern beurlaubt.

20.2., Dublin: Die IRA bietet der britischen Regierung Verhandlungen über einen Waffenstillstand an.

21.2., München: Bayern überprüft ehemalige SED-Mitglieder bei einem Antrag auf Übernahme in den öffentlichen Dienst auf ihre Verfassungstreue.

22.2., Bremen: In Bremer LfV werden aufgrund der Entwicklungen in der DDR 35% der Personalstellen abgebaut.

26.2., Eschborn: Die Polizei verhindert einen Sprengstoffanschlag auf eine Verwaltungsgebäude der Deutschen Bank.

27.2., Wien: Der Chef der österreichischen Staatspolizei, General Schulz, wird entlassen. Wie sich herausstellte, hat die Staatspolizei jährlich etwa 700 Schnüffelaufträge, z.T. von privaten Firmen, ohne Kenntnis des zuständigen Innenministers übernommen und Privatpersonen überwacht.

März 1990

2.3., Düsseldorf: Nach Auffassung des OLG Düsseldorf rechtfertigt die Teilnahme an einem Hungerstreik allein nicht den Verdacht, daß es sich bei dem Teilnehmer um das Mitglied einer terroristischen Vereinigung handelt.

Hannover: Über drei Jahre nach dem Polizeiüberfall auf das Göttinger Jugendzentrum "Juzi" zahlt das Land Niedersachsen jetzt Schadensersatz an 78 Jugendliche. Das OVG Lüneburg hatte diesen Polizeieinsatz bereits im letzten Jahr für rechtswidrig erklärt.

5.3., Bonn: Nach einem bekanntgewordenen Bekennerschreiben hatte die RAF ein Attentat auf Bundeslandwirtschaftsminister Kiechle geplant.

Hamburg: Nach Presseinformationen hat der BND in den letzten Jahren vielfach Privatbriefe aus der DDR ausgewertet (10.000 Briefe täglich in Hamburg).

6.3., München: Es wird bekannt, daß, die Gründungsversammlung der "Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Oberpfälzer Heimat" wurde im letzten Jahr von einem Zivilbeamten der bayer. Polizei überwacht wurde.

7.3., Berlin (West): Der Kriegsdienstverweigerer G. Scheerer wird von der Polizei festgenommen und per Flugzeug nach Hannover an die Justizbehörden ausgeliefert.

14.3., Bonn: CDU/CSU und FDP einigen sich auf die Entwürfe zum Bundesdatenschutz - und Verfassungsschutzgesetz. Beide Gesetzentwürfe sollen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Bonn: Der frühere Berliner Justiz-Staatssekretär Alexander von Stahl (FDP) wird neuer Generalbundesanwalt.

15.3., Berlin (West): Es wird bekannt, daß die Berliner Staatsanwaltschaft offenbar regelmäßig Akten - unaufgefordert und aufgefordert - an das LfV weitergegeben hat.

16.3., Köln: Die umstrittene Übersiedlerdatei ADOS (Adressen Objekte Ost) soll nach Angaben des BfV gelöscht sein.

18.3., Karlsruhe: Die Sicherheitsbehörden verhaften im Zusammenhang mit einem Rathauseinbruch einen 28 Jahre alten Arzt unter dem dringenden Verdacht der Unterstützung der RAF.

19.3., München: Ein 29jähriger Häftling der JVA Landsberg am Lech, der nach seinem Ausgang nicht mehr in die Haftanstalt zurückgekehrt war, wird von einem Polizeibeamten erschossen.

21.3., Wiesbaden: Der hess. Datenschutzbeauftragte S. Simitis kritisiert, daß das LKA-Wiesbaden Daten über die Selbstorganisation von Homosexuellen in einem Rundschreiben an sämtliche LKA's, das BKA, das LfV-Hessen sowie an die Innenministerien in Wiesbaden und Düsseldorf geschickt hat.

Bonn: Der BND erklärt, daß angesichts der sich anbahnenden Vereinigung seine Aufklärung in der DDR eingestellt wird.

22.3., Frankfurt/M.: Das OLG-Frankfurt verurteilt drei Angeklagte zu Haftstrafen bis zu drei Jahren, weil sie sich an Anschlägen auf Strommasten beteiligt hatten.

Karlsruhe: Nach zwei Entscheidungen des BVerfG muß der Konflikt zwischen Kunstfreiheit und Symbolschutz von Fall zu Fall entschieden werden. Die Verfassungsrichter heben die Beschlüsse des OLG-Bayern und des OLG-Frankfurt auf, die in letzter Instanz die Verurteilung dreier Männer wegen Verunglimpfung der Bundesflagge und der Nationalhymne zu Freiheits- und Geldstrafen bestätigt hatten. (AZ: 1 BvR 266/86 und 1 BvR 1215/87)

26.3., Berlin (West): Erstmals in der bundesdeutschen Justizgeschichte wendet das LG-Berlin die im vorigen Jahr verabschiedete Kronzeugenregelung in einem Mordprozeß gegen einen Kurden an. Der Verurteilte soll als Kronzeuge vor dem OLG-Düsseldorf im sogenannten Kurdenprozeß vernommen werden.

27.3., Wiesbaden: Der BKA-Präsident Heinrich Boge, wird verabschiedet. Nachfolger wird BKA-Vize Hans-Ludwig Zachert.

Karlsruhe: Der BGH hebt die Urteile gegen B. Härlin und M. Klöckner auf. Beide waren vom Berliner Kammergericht 1984 im sogenannten "radikal-Prozeß" wegen Werbung für eine terroristische Vereinigung zu 2 Jahre Freiheitsstrafe verurteilt worden obwohl sie seit zwei Jahren an der Zeitschrift "radikal" nicht mehr mitgearbeitet hatten.

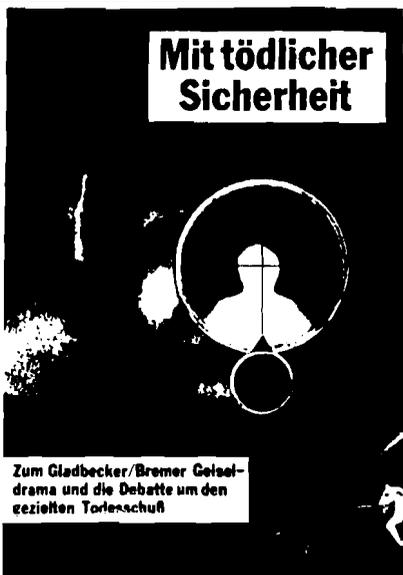
April 1990

3.4., Berlin (West): Es beginnt die 4. Verfahrensrunde im Schmücker-Mord-Prozeß, nachdem bisher die ersten 3 Urteile vom BGH wieder aufgehoben worden sind.

Zusammengestellt aus: Berliner Morgenpost, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Rundschau, Süddeutsche Zeitung, Tagespiegel, Tageszeitung.

Zur Entwicklung in der DDR vgl. die "Chronik der Stasi-Auflösung" in dieser Ausgabe auf den Seiten 48-51.

**Mit tödlicher
Sicherheit**



Zum Gladbecker/Bremer Geiseldrama und die Debatte um den erzielten Totenschuß

**Eine Broschüre von
"Bürger kontrollieren die Polizei"
Bremen, zu beziehen über:**

**"Bürger kontrollieren die Polizei"
Charlottenstraße 3
2800 Bremen 1**

**zum Stückpreis von DM 6,50
(Buchhandlungen: 30% Rabatt,
dito Großabnehmer, Staffelrabatt)**

Summaries

And who watches the warden? The old conundrum remains as cogent as ever in this issue of CILIP primarily devoted to police controls. Three articles deal directly with police complaint boards in other Western countries. And we document an interview with one of the numerous Citizens' Committees formed last December in the GDR for the purpose of dismantling that country's State Security (Stasi = [Ministerium für] Staatssicherheit) which attempts to uncover the roots of this truly extraordinary phenomenon in the area of immediate citizens' control.

C.F. Rüter

The Balance Sheet on Amsterdam's New Suit Procedure

At the end of the 70s a Citizen's Committee was formed to provide to persons involved in conflicts with the police (cf. CILIP issues No. 0 and 4). The ultimate results of these efforts was that in 1986 an official suit procedure body was created to which persons could turn if they wished to file complaints against the police. And even the police are required to refer all complaints filed with them against the police to this commission. The independent commission, which was chaired from 1986 to 1988 by the article's author, C.F. Rüter, is comprised completely and exclusively of members of the bar, who perform their services for the commission on a part-time basis. The commission has the police investigate every complaint it receives. If necessary it can reject the results of such investigations and demand a new investigator or initiate investigations of its own. The commission's key criterion is whether the police activity in question was "correct", thus not only legal, and beyond reproach both professionally in terms of the ratio of means to ends. The commission has no authority to sanction improper activity on the part of the police. It rather makes recommendations to the Mayor of Amsterdam as the public official with disciplinary authority over the police which are normally accepted by him. Of a total of more than 700 complaints, the mayor has seen fit to deviate only ten times from the commission's recommendations.

Jean-Paul Brodeur

Police Complaint Boards in Canada

Today, numerous complaint boards with highly differing authorities and formal procedures exist throughout Canada. For years the article's author, a professor of criminology in Québec, was a member of such a board for monitoring police activities in that same province. Brodeur systematically discusses the problems of monitoring illegitimate police activities dependent on the construction of the specific complaint board, i.e. its concrete composition and investigative and sanction authority. Brodeur devotes special attention to the informal mechanisms and conflicts inherent in such complaint boards comprised of normal citizens and members of the police force. As in Amsterdam, the Ca-

nada example would indicate that victims of police brutality who have no further witnesses for their complaints will regularly find their complaints rejected by such bodies. Working with the police on a compulsory basis and the absolute necessity of obtaining a minimum of cooperation from the police forces standing complaint boards to acquiesce in compromises with the police. Brodeur concludes that short-term complaint boards have more potential for achieving radical results and enforcing radical recommendations.

Manfred Brusten

Ombudsman und Police Complaints Authorities in Australia

Brusten, a West German professor of criminology, scrutinizes the independent "Police Complaint Authorities" set up in Australia in the early 80's during a recent study trip to that country. His article describes the typical organisation and method of operation in a southern Australian PCA responsible for controlling the activities of approximately 3,800 police officers and employees. The chairperson is appointed by the governer for a 7-year term of office and has a staff of 6 persons and is required to annually present a report to parliament. Since its establishment in 1981, the number of complaints received annually by the authority has risen steadily from 334 to 810. As soon as a complaint is filed parallel to filing suit in court, the complaint is no longer pursued pending the outcome of the suit in court. For this and other reasons, roughly a third of all complaints were not further pursued during the past three years. All directive investigative work is performed by the police themselves - as is the case of Amsterdam. The complaint authority reviews all investigative reports, classifying approximately 30% of all complaints as "justified". The authority does not, however, possess any discipline authority, but is required by statute to make corresponding recommendations. Brusten classifies the work of these complaint authorities as "quite effective". Among his reasons for this evaluation is the authorities' potential for also exerting a structural influence on the police force by virtue of the fact that the mere awareness of the existence of a PCA causes police officers to behave more circumspectively in its relations with the population. The distribution of the annual complaint budget also makes any regional structural deficiencies in the police force immediately visible.

Chronology of a Happy Death - The Dismantling of the State Security Agency (STASI) in the GDR.

This CILIP staff report provides a chronology of the events leading to the ultimate dismantling of the State Security apparatus since the 9th of November 1989 (the day on which the wall between East and West Germany was officially opened). These reveal themselves as stages in an ongoing attempt on the part of the interim government under Hans Modrow to preserve elements of the original ministry administration under new designations and to prevent the dissolution in general.

Citizens' Control Committees and the Dismantling of the State Security Service in the GDR - a CILIP Staff Interview

Roughly 90,000 full-time staff and more than 100,000 part-time informers worked for the feared GDR State Security Agency (for a state with a total population of roughly 17 million) before it was almost completely dismantled by the so-called non-violent revolution in the GDR last December. It is primarily thanks to these committees formed spontaneously in nearly every larger community in the GDR toward the end of the year that the dismantling process even got under way, after East Germany's temporary Minister President, Hans Modrow, attempted to save elements of the state security apparatus and incorporate it into an "Agency for National Security" (Amt für Nationale Sicherheit). We document a discussion with members of the citizens committee mainly responsible for the dismantling of the central state security.

Police Legislation in the States of the FRG

The CILIP staff report presents brief survey of recent developments in the reform of police legislation at the state level in the FRG. The long-standing goal of the Conference of the Ministers of the FRG to formally unify and standardize the police laws in all of the states of the FRG has failed. Yet, even differences in the formulation of the legislation in the states of Hessen, North Rhine-Westphalia and the Saar State reveal a high level of correspondence in the sanctioning of preventive data collection by the police, the legal authority for the deployment and use of undercover agents and modern methods of covert information collection (e.g. directional microphones).

Security Legislation: 4th report in our series

Beginning in 1986, CILIP has regularly documented the attempts of the CDU/CSU/FDP coalition in Bonn to expand the authority of West Germany's intelligence agencies. (Cf. CILIP no. 23, 29, 32) In the past, public outcry has prevented the passage of such legislation. This CILIP staff report provides a survey of the latest draft proposal for a new intelligence service act which has come about as the result of new negotiations within the governing coalition in Bonn and is scheduled to become law by the end of the year. Among the new features is the statutory right of all citizens to information on information concerning themselves from the National Constitutional Guard (Bundesamt für Verfassungsschutz), albeit heavily weakened by broad loopholes for security of sources, etc. Limitations have also been placed on the authority to gather and store information on juveniles under the age of 16. The general question as to the ultimate legitimacy of such an institution in view of the dissolution of the previous Public Enemy No. 1, the Communist regime in the GDR, soon to be united with the FRG, and whose own domestic intelligence service has been dismantled, remains an unsolved mystery even in this draft proposal.

Katharina Kunze**The domestic intelligence agency in Berlin (West) and "The New Right to Know"**

In its coalition agreement of March 1989, the SPD/AL coalition in Westberlin agreed to give the city's citizens the right to review the files on their persons maintained by the intelligence agency. This article documents the experience with this new practice to date and provides general explanations of file designations and codification used by that agency.

Günter Saathof**"The Violence Report" of the Independent Government Commission**

THE CDU/CSU/FDP coalition in Bonn agreed during recent coalition negotiations to appoint an "independent commission" to study the extent and development of violence in the FRG and to make specific proposals for solutions to the government. Recently, the commission, chaired by an ex-CDU-Minister of Justice from the state of Lower Saxony and professor of criminology, submitted its final report, which immediately evoked widespread criticism. As our author demonstrates, both the report's recommendations and analysis reveal a strong pro-executive bias.

This is already apparent in the commission's definition of violence from the "perspective of the state monopoly on violence". In addition, only individual acts of violence are subjected to any examination, but not structurally violent conditions in general. Correspondingly, most of the commission's proposals are aimed at beefing up the "state's monopoly on violence". While a peace-generating function is indeed attributed to the "monopoly on violence", no empirical testing of the thesis is provided.

Deadly Use of Police Force in the FRG - 1989

Once again CILIP fulfills the sad duty of documenting the chronicle of deadly police use of firearms over the past year. And it will remain a solemn duty as long as the police refuse to publish their own statistics. As in preceding years, most of these fatal incidents involved routine situations in which deadly use of firearms is a possibility. In 1989, there were a total of 10 such fatal incidents - including a 13-year-old Turkish juvenile.

Susanne Billig**The Current Discussion About "Genetic Fingerprinting" Legislation**

Constantly at the cutting edge of anti-crime technology, West Germany's police began last year to use genetic fingerprinting in its investigative and prosecution efforts. Indeed, the first court decisions condoning the use of this new technology as legal evidence in criminal proceedings are already on the books. In December, the West German Federal Ministry of Justice presented a new legislative proposal which would provide legal authority for the new practice. Our author, a member of a special information service monitoring developments in genetic fingerprinting, presents an initial analysis of the proposal

and a systematic critique of its legalization based on arguments developed in the discussion in the USA.

Klemens Roß
Administrative and Civil Code Treatment of the Police Raid on the Göttingen Youth Center in 1986

In December of 1986, following massive police evictions of apartment buildings being squatted, a discussion on the housing shortage was held in a youth center in the city of Göttingen (Lower Saxony). Shortly after the rally began, 400 police stormed the premises, searched everybody and commenced to record the identities of all those present on the scene. The chief of police told the local press "we wanted to remove the anonymity from the mass [of persons] who potentially commit such crimes." In the meantime several courts have declared the raid illegal. In addition, one civil court has granted symbolic damages amounting to 200 marks to all victims of the raid. Despite all of these developments, the state bureau of detectives (Landeskriminalamt) in Lower Saxony hasn't yet destroyed its records of the incident. And recent new and brutal police raids tend to indicate that local police (and a state ministry of the interior which continues to cover for its acts) remain unwilling to draw any conclusions from these decisions.

★
PSYCHOLOGIE & GESELLSCHAFTS KRIK

ISBN 3-925007-52-0

52



Psychodiagnostik

INHALT

THEMATISCHE BEITRÄGE

Siegfried Grubitzsch, Martin Klase,
 Waltraud Freese

Initiationsriten – anthropologische Belege
 für die Psychodiagnostik?

Peter Brand

Das Assessment-Center.
 Ein erfolgreiches und methodisch abgesichertes
 Instrument der Personalauswahl?

Martin Woltschläger

Psychodiagnostik in der Psychiatrie.

Adam Zurek

„Der Fall Mehmet“ – der Schulpsychologe
 als Anwalt der Betroffenen

Paul Walter

Psychodiagnostik als symbolische Interaktion

EINZELBEITRÄGE

Birgit Rommelspacher

Sexueller Mißbrauch von Mädchen.
 Feministische Erklärungsansätze

Eine psychologiekritische Zeitschrift für Psychologen, Pädagogen, Sozialwissenschaftler in Theorie und Praxis Einzelheft 12 DM/Doppelheft 18 DM/Jahresabonnement 40 DM/Student/inn/en Arbeitslose u.a. 34 DM jeweils zzgl. Porto. Erhältlich in jeder guten Buchhandlung oder direkt bei der Redaktion der P&G Bürgerbuschweg 47 D 2900 Oldenburg, Tel. (04 41) 6 49 79 u. 50 88 41



**graswurzel
revolution**

**LIBERTÄR - SOZIALISTISCHE
ZEITSCHRIFT**

Beiträge über
Gewaltfreiheit Anarchismus
Antimilitarismus Ökologie
Feminismus Selbstverwaltung
Direkte gewaltfreie Aktionen
Ziviler Ungehorsam

Bezug: GWR, Schillerstr. 28, 69
Heidelberg; Schnupper-Abo 5
Ausgaben: 10 DM - Schein; Abo
10 Ausgaben: 20 DM auf PSK
Hamburg: 26657-207)

Druckmaschinen für das NEUE FORUM

Besonders eine friedliche Revolution braucht Informationen - Flugblätter, Plakate, eigene Zeitungen und Bücher! Was bisher durch Zensur und STASI unterdrückt wurde, kommt heute durch die Folgen von Plan- und Mangelwirtschaft noch nicht voran. Deshalb soll in Leipzig - als Hilfe zur Selbsthilfe! - der Grundstein für eine kleine Druckerel aufgebaut und das Büro des NF mit Kommunikationstechnik ausgestattet werden. ★ Das NF in anderen Städten sucht gut funktionierende elektrische Schreib- und Abzugsmaschinen, Fotokopierer, A 4- und A 3-Druckmaschinen, Druckereizubehör usw.

Wir unterstützen das NF, weil es ein sehr breites Bündnis der Volksbewegung umfaßt, und sich - bis dahin isolierte - linke, alternative und ökologische Gruppen in ihm zusammengeschlossen haben!

Solidaritätsgruppe für das NEUE FORUM

Jungstr. 13 - 6000 Frankfurt/
Main 90

Spendenkonto

Rechtsanwalt Rupert v. Plottnitz, MdL DIE GRÜNEN
„Spende NEUES FORUM“
Frankfurter Volksbank
Konto 95 800-0
BLZ 501 900 00

Die Bullen greifen nach den Sternen



— Europäische Gemeinschaft der Inneren Sicherheit —

Herausgeber: Bürger kontrollieren die Polizei (Bremen), CILIP — Bürgerrechte und Polizei (Berlin), Straßenmedizin — Mitteilungsblatt der Sanitätergruppen (Hamburg)

Mit Beiträgen von: H.-G. Behr, A. Bernstorff, H. Busch, Chr. Busold, O. Diederichs, R. Gössner, W. Raith, M. Schubert, D. Schultze-Marmeling, H. Wächtler, Th. Weichert, A. Yurttagül

Inhalt: TREVI — Schengen — Europas Sicherheitsbehörden machen mobil; Asylrecht in Westeuropa — Grenzen dicht für Flüchtlinge; Der Drogenkrieg des BKA; Grenz-überschreitender „Mülltourismus“; Europa am Datennetz; westeuropäische Zusammenarbeit und Strafrechtsvereinheitlichung bei der „Terrorismusbekämpfung“; Organisierte Kriminalität in Westeuropa; Nordirland: Europas längster Krieg u.a.m.

Vollständige Dokumentation der Schengener Verträge und Zusatzabkommen

Broschüre, 64 Seiten, DIN A 4, ISBN 3-888 76 039 - 9

DM 8.50

Auslieferung: 20. Mai 1990

Bestelladresse: Straßenmedizin c/o BI Umweltschutz Unterelbe,
Hohenesch 63 (Hinterhaus), 2000 Hamburg 50

Einzelexemplare: DM 8.50 zuzügl. DM 1.50 P&V

ab 5 Exemplaren: DM 5.95 (30% Rabatt), zuzügl. P&V

Sonderrabatte bei Abnahme höherer Stückzahlen sind möglich.

Albrecht Funk

Polizei und Rechtsstaat

Entstehungsgeschichte der preussischen Polizei 1848 – 1914

1986. 406 S., DM 88,-
ISBN 3-593-33524-7

Nicht wachsende Kriminalität und neu entstehende Ordnungsprobleme der bürgerlichen Gesellschaft sind es, die Entstehung und Ausbau einer polizeilichen Exekutivgewalt im 19. Jahrhundert prägen und bestimmen, sondern der Konflikt um die Form der staatlichen Herrschaftsgewalt. In der Entstehungsgeschichte der Polizei spiegelt sich diese Auseinandersetzung in besonders scharfer Weise wider. Worum es in diesem Konflikt um die Staatsgewalt ging, in welchen Kompromissen zwischen monarchischem Staat und Bürgertum dieser mündete und wie sich dies im Aufbau und den Strukturen der deutschen Polizei niederschlug, wird aus den Akten der preußischen Ministerien herausgearbeitet. Die historische Analyse schärft dabei den Blick für eine auch heute noch aktuelle Frage: In welcher Form und mit welchen Mitteln kann die Polizei gesellschaftlich so eingebunden werden, daß die direkte Kontrolle der Bürger über die staatliche Zwangsgewalt erhalten und die bürgerlichen Freiheiten unangetastet bleiben?

Die aktuellen Veränderungen der Polizei (vgl. dazu Busch, Funk u. a., *Die Polizei in der Bundesrepublik*, Campus 1985) sind kaum zu verstehen, wenn man die historischen Wurzeln des Polizeisystems nicht kennt.

Autor: Albrecht Funk ist Privatdozent am Fachbereich 15 der Freien Universität Berlin.

Campus Verlag

Bockenheimer Landstraße 100
6000 Frankfurt/Main 1
Tel. (069) 740112-16
Telefax: (069) 740117

Heiner Busch
Albrecht Funk,
Udo Kauß,
Wolf-Dieter Narr,
Falco Werkentin
Die Polizei

in der Bundesrepublik

1985. 508 S., DM 68,-
ISBN 3-593-33413-5

Welche Rolle spielt die Polizei in der Bundesrepublik? Wie ist sie nach Länder- und Bundesebene organisiert? Wofür wird sie von den staatlichen Instanzen eingesetzt? Mit welchen Waffen und Informationstechnologien ist sie ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt sie sich kontrollieren? Wie kann der Bürger sich gegen sie wehren?

Neu:
Studienausgabe
DM 38,-

Falco Werkentin
**Die Restauration
der deutschen
Polizei**

Innere Rüstung von 1945 bis zur
Notstandsgesetzgebung
252 S., 14,8 x 21 cm,
DM 39,-, November 1984
ISBN 3-593-33426-7

Die Polizei ist mehr, als sich aus Verfassungsnormen und offiziellen Bekundungen ableiten läßt. Ihre wirkliche Funktion in der politischen Struktur einer Gesellschaft wird bestimmt durch die Form ihrer Organisation, ihrer Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung. Unter diesem Gesichtspunkt zeichnet der Autor Entstehung, Tradition und Wandel der westdeutschen Polizei nach.

Autor: Falco Werkentin ist Mitherausgeber des Informationsdienstes „Bürgerrechte und Polizei (CILIP)“. Co-Autor von Funk u. a., *Verrechtlichung und Verdrängung*, Opladen 1984 und von Busch u. a., *Die Polizei in der Bundesrepublik*, Campus 1984

Udo Kauß

Der suspendierte Datenschutz bei Polizei und Geheimdiensten

Ca. 350 S., 14,8 x 21 cm,
ca. DM 58,-, Oktober 1988
ISBN 3-593-34051-8

Die Kontrollreue zu kontrollieren, das ist die Aufgabe der Datenschützer in Bund und Ländern. Dieses Buch nun analysiert Institution und Wirksamkeit des Datenschutzes – und kommt zu Ergebnissen, die alles andere als beruhigend sind.

Die Datenschutzbeauftragten haben sich überwiegend in die Rolle eines Organs regierungsamtlicher Akzeptanzbildung drängen lassen. Sie konnten immer nur die Rand-, niemals jedoch die Kernbereiche exekutiver Informationsgüter beeinflussen. Sie konnten Datenschutz nur dort verwirklichen, wo er die Effizienz der Sicherheitsbehörden zu steigern versprach.

Der Autor leistet jedoch mehr als »bloß« eine Wirkungsanalyse der Institution des Datenschutzbeauftragten. Er bietet zugleich eine materialreiche Einführung in die Praxis und die Probleme der Sicherheitsbehörden und legt das Labyrinth der sicherheitsbehördlichen Datenströme frei.

Deutlich wird, daß alle Kontrollprobleme unlösbar bleiben müssen, solange die bestehenden Strukturen unangetastet bleiben und ihnen der Datenschutz nur »vorgeschaltet« wird. Denn ohne eigene Eingriffsmöglichkeiten sind die Datenschutzbeauftragten auf den guten Willen der Sicherheitsbehörden angewiesen. Mit ihrem einzigen echten Machtmittel, der öffentlichen Anprangerung kritikwürdiger DV-Praxis, gehen sie allzu sparsam und behördenfreundlich um. Der Datenschutz als Bürgerrecht droht dabei auf der Strecke zu bleiben.

Autor: Udo Kauß lebt als Rechtsanwalt in Freiburg. Er ist Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistischen Union, Mitherausgeber von *Bürgerrechte und Polizei* und Mitautor von *Die Polizei* (Campus 1985).